



Protokoll

Sitzung	Vorberatende Kommission 22.22.14 «Universitätsgesetz» / 22.22.15 «Gesetz über die privaten Hochschulen und den Titelschutz» / 25.22.01 «Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des V. Nachtrags zur Gehaltsordnung für den Lehrkörper und das Verwaltungspersonal der Hochschule St.Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften»	Matthias Renn Geschäftsführer Parlamentsdienste Regierungsgebäude 9001 St.Gallen T +41 58 229 37 34 matthias.renn@sg.ch
Termin	Mittwoch, 8. März 2023 08.30 bis 16.55 Uhr	
Ort	St.Gallen, Regierungsgebäude, Kantonsratssaal	

St.Gallen, 24. April 2023

Kommissionspräsident
Michael Schöbi-Altstätten

Teilnehmende

Kommissionsmitglieder

SVP	Erwin Böhi-Wil, Inhaber Beratungsfirma
SVP	Karl Güntzel-St.Gallen, Rechtsanwalt
SVP	Claudia Martin-Gossau, Berufsfachschullehrerin, Stadträtin
SVP	Sascha Schmid-Buchs, IT-Auditor
SVP	Markus Wüst-Oberriet, Unternehmer
Die Mitte-EVP	Christoph Bärlocher-Eggersriet, Bauunternehmer
Die Mitte-EVP	Monika Scherrer-Degersheim, Kauffrau
Die Mitte-EVP	Michael Schöbi-Altstätten, Rechtsanwalt, <i>Kommissionspräsident</i>
Die Mitte-EVP	Boris Tschirky-Gaiserwald, Gemeindepräsident
FDP	Christian Lippuner-Grabs, Unternehmer
FDP	Walter Locher-St.Gallen, Rechtsanwalt
FDP	Isabel Schorer-St.Gallen, Standortleiterin Kommunikationsagentur
SP	Daniel Baumgartner-Flawil, Schulischer Heilpädagoge
SP	Karin Hasler-Balgach, selbständige Sozialwissenschaftlerin
GRÜNE	Daniel Bosshard-St.Gallen, Umweltnaturwissenschaftler ETH

Von Seiten des zuständigen Departementes

- Regierungsrat Stefan Kölliker, Vorsteher Bildungsdepartement
- Rolf Bereuter, Leiter Amt für Hochschulen, Bildungsdepartement
- Franziska Gschwend, Leiterin Dienst für Recht und Personal, Bildungsdepartement
- Bernhard Ehrenzeller, Rektor, Universität St.Gallen

Geschäftsführung / Protokoll

- Matthias Renn, Geschäftsführer, Parlamentsdienste
- Sandra Brühwiler-Stefanovic, Stv. Geschäftsführerin, Parlamentsdienste

Bemerkungen

- Für die Kommissionsmitglieder sind die Sitzungsunterlagen in der Sitzungsapp¹ zu finden.
- Erlasse sind in elektronischer Form der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen² sowie der systematischen Rechtssammlung des Bundes³ zu entnehmen.

Traktanden

1	Begrüssung und Information	3
2	Ausführungen zu ausgewählten Themen	5
2.1	Anpassungen im Universitätsstatut mit Bezug zu Governance und Compliance in den Grundzügen	5
	Fragen zu den Ausführungen	6
2.2	Ausführungen zu Art. 2, 3 und 9	8
3	Spezialdiskussion zu 22.22.14	12
3.1	Beratung Entwurf	12
	Art. 15 (Kantonsrat)	12
	Art. 16 (Regierung)	14
	Römisch II – Universitätsorgane	15
	Art. 17 (Organe)	16
	Art. 18 (Zusammensetzung)	16
	Art. 20 (Stellung und Aufgaben)	22
	Art. 21 (Zusammensetzung)	37
	Art. 22 (Aufgaben)	42
	Art. 23 (Zusammensetzung)	42
	Art. 25 (Wahl)	47
	Art. 25 ^{bis} (Verwaltungsdirektor oder Verwaltungsdirektorin) (neu)	49
	Art. 26 (Aufgaben)	54
4	Abschluss der Sitzung	57

¹ <https://sitzen.sg.ch/kr>

² <https://www.gesetzessammlung.sg.ch>

³ <https://www.admin.ch>

1 Begrüssung und Information

Schöbi-Altstätten, Präsident der vorberatenden Kommission, begrüsst die Mitglieder der vorberatenden Kommission und folgende Personen:

- Regierungsrat Stefan Kölliker, Vorsteher Bildungsdepartement;
- Rolf Bereuter, Leiter Amt für Hochschulen, Bildungsdepartement;
- Franziska Gschwend, Leiterin Dienst für Recht und Personal, Bildungsdepartement;
- Bernhard Ehrenzeller, Rektor, Universität St.Gallen;
- Matthias Renn, Geschäftsführer, Parlamentsdienste;
- Sandra Brühwiler-Stefanovic, Stv. Geschäftsführerin, Parlamentsdienste.

Seit der Kommissionsbestellung in der Septembersession nahm der Kantonsratspräsident folgende Ersatzwahl in die vorberatende Kommission vor:

- Tschirky-Gaiserwald anstelle von Steiner-Kaufmann-Gommiswald.

Für die heutige Sitzung hat sich niemand entschuldigt, Tschirky Gaiserwald kommt wie angekündigt verspätet (Teilnahme ab 10.30 Uhr). Ich stelle fest, dass die vorberatende Kommission beratungsfähig ist.

Der vorberatenden Kommission wurden nach der Zustellung der Einladung zusätzliche Unterlagen verteilt bzw. zugestellt:

- Beilage 01: Prüfaufträge BLD und HSG;
- Beilage 02: Arbeitspapier – beschlossen und offene Anträge vom 3. März 2022;
- Beilage 03: Entwurf Gf der Anträge voKo 15, 16 und 18 aus den Grundsatzabstimmungen;
- Beilage 04: Präsentation Rektor;
- Beilage 05: Eckpunkte Universitätsstatut;
- Beilage 06: Zusammenstellung Zweck und Auftrag Universitäten
- Beilage 07: Antrag SVP Delegation vom 2. März 2023.

Im Vorfeld wurden in einer E-Mail von Güntzel-St.Gallen Fragen aufgeworfen bzw. ein Antrag seitens der SVP-Delegation gestellt. In Kürze dazu vorweg von mir: Das Protokoll der vorberatenden Kommission unterschreibe und verantworte ich als Kommissionspräsident. Es wird vorab von mir kontrolliert. Die Verwaltung kann sich äussern, lediglich jedoch in Form von Hinweisen, z.B., wenn Begriffe unklar gebraucht oder verwechselt worden sind. Bei solchen Hinweisen prüfe ich, ob sie dem Sitzungsverlauf und dem Sitzungsinhalt entsprechen. Die Ausfertigung des Protokolls hat länger gedauert. Es stimmt, ich habe es nicht innert Wochenfrist gemäss Geschäftsreglement erhalten, denn die Parlamentsdienste wurden auch anderweitig beansprucht und ich brauchte dann auch noch Zeit, um es zu kontrollieren. Wir sind ein Milizparlament und ich habe noch einen Broterwerb.

Bei Art. 66^{bis} Geschäftsreglement des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR) gehe ich von einer Ordnungsfrist aus. Es gibt noch andere Ordnungsfristen nach Gesetz. Exemplum gratum: Das Gesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1; abgekürzt SchKG). Danach entscheidet ein Richter innert fünf Tagen nach Aktenschluss über eine Rechtsöffnung. Das geht in der Praxis auch erheblich länger, Wochen, manchmal auch Monate. Noch schwieriger als alle Ordnungsfristen einzuhalten, ist es indes, einen Sitzungstermin zu finden. Immerhin, wir tagen heute am 8. März 2023 und hätten den 8. Mai 2023 noch als Reservetermin zur Verfügung. Auf das Ergebnis hat die verspätete Protokollzustellung meiner Meinung nach keine Auswirkungen.

Zur Traktandenliste: Unter Traktandum 1 haben wir nach meinen Ausführungen und Informationen Gelegenheit, den Antrag der SVP-Delegation, sofern er gestellt wird, zu diskutieren.

Traktandum 2 geht inhaltlich aus den Restanzen der Sitzung vom 22. Dezember 2022 hervor: Es wurden Ausführungen zum Universitätsstatut betreffend Governance und Compliance gewünscht. Ebenfalls haben wir betreffend Zweck und Aufgaben der Universität Beschlüsse zu Art. 2, 3 und 9 gefasst. Hierzu wurden auch weitere Stellungnahmen von Verwaltung und Universität gewünscht. Wie ich am 22. Dezember 2022 festgehalten habe, gehe ich persönlich von einer niedrigen Hemmschwelle für ein Rückkommen aus. Ein Rückkommen braucht es jedoch, denn wir haben Beschlüsse gefasst. Demzufolge wird formell ein Rückkommen unter Traktandum 3.3 abgehandelt. Dazu würde es seitens eines Kommissionsmitgliedes erstens ein Antrag auf Rückkommen und zweitens im Erfolgsfall Anträge für eine materielle Änderung brauchen. Die Gesetzesvorlage der Regierung datiert vom 16. August 2022 und ist seitens der Regierung, Verwaltung oder Universität nicht abänderbar, Beilage 01 ist somit als Anregung zu verstehen. Die Ausführungen unter Traktandum 2 und allfällige Entscheidungen unter Traktandum 3.3 geben zusätzlich die Möglichkeit, im Verlauf des Tages die wichtigen Zweck- und Aufgabenartikel nochmals zu überdenken und allenfalls unter den Delegationen Absprachen zu treffen, ob ein Rückkommen angezeigt ist.

Das Vorgehen zur weiteren Beratung in Traktandum 3 lege ich wie folgt fest: Wir setzen die Beratung anhand des Erlasstextes fort. Wir starten mit Artikel 15. Ab da rufe ich alle Artikel Absatz- und Buchstabenweise der Reihe nach auf. Bei Art. 15, 16 und 18 diskutieren wir die am 22. Dezember 2022 beschlossenen Grundsätze nicht mehr, sondern nur noch den Text, d.h. die Sprache. Beilage 02 zeigt nochmals alle beschlossenen und auch die bereits gestellten Anträge für den weiteren Erlasstext auf. Es ist jedoch keine bereinigte Version im Sinne einer ersten Lesung. Beilage 03 zeigt den Entwurf des Erlasstextes ab Art. 15 auf. Die Grundsatzabstimmungen haben wir gemacht. Dabei sind wir von einem Wortlaut ausgegangen, den ich hier als «Basis gemäss Grundsatzabstimmung» bezeichnet habe. Der Basiswortlaut hat sich nach den obsiegenden Anträgen der Delegationen ergeben. Wir haben uns aber am 22. Dezember 2022 vorbehalten, den genauen Wortlaut nochmals anzuschauen und heute festzulegen, denn wir sind, mit Ausnahme der Grundsätze, mitten in der Diskussion stecken geblieben. Neben den Grundsatzabstimmungen gibt es Anregungen der Verwaltung zum Wortlaut und Anregungen zum Setzen von Marginalien. Solche Anregungen müssten jedoch von einem Kommissionsmitglied als Antrag übernommen werden.

Hält die SVP-Delegation an ihrem Antrag fest?

Güntzel-St.Gallen (im Namen der SVP-Delegation): Ich erlaube mir ein paar Sätze, und dann hat sich das Thema erledigt. Es ist oft so, wenn eine gewisse Zeit zwischen einem Ereignis und dem nächsten Anlass vergeht, dass es nicht mehr gleich dramatisch ist. Dennoch möchte ich einige Hinweise machen: Unsere Delegation ist nicht zufrieden mit der Art und Weise der Erledigung. Wir diskutieren dabei nicht über eine oder zwei Wochen, es vergingen mehr als 1,5 Monate seit der letzten Sitzung. Dass es sich um eine Ordnungsfrist handelt, ist uns bewusst. Das Protokoll ist deswegen nicht ungültig, aber nachdem mich der Kommissionspräsident anlässlich der zweiten Sitzung vom 22. Dezember 2022 hinsichtlich des Protokolls der ersten Sitzung vom 04. November 2022 auf eine Bestimmung aufmerksam gemacht hat, finde ich es seltsam, wenn ich dann im Begleitmail lese, man musste noch Abklärungen mit dem Rektorat und dem Departement vornehmen, bevor das Protokoll vom Kommissionpräsidenten definitiv genehmigt wird. Zurzeit läuft die Beratung des Berichts 81.23.01 «Tätigkeit des Parlamentes 2018 bis 2022» mit einigen Änderungsanträgen zum GeschKR. Dort kann man dieses Thema aufnehmen, denn dieser Artikel, auf den sich der Kommissionspräsident zurecht stützt, ist eigentlich für den Normalfall mit einer Sitzung je Geschäft vorgesehen. Da werde ich den Punkt einbringen. Es beschäftigt mich weiterhin, dass die Verwaltungsstellen Einsicht nehmen. Ich möchte daran erinnern, dass wir die Parlamentsdienste im Wesentlichen eingeführt haben, um eine klare Unabhängigkeit von Verwaltung und Regierung sicherzustellen. Offenbar ist dies zum Teil eine Il-

lusion, wie das letzte Votum von Rolf Bereuter im Protokoll der zweiten Sitzung vom 22. Dezember 2022 auch zeigt, in dem er sich äussert, dass man zuerst im Departement prüfen müsse, ob diese Anträge korrekt sind. Das müssen wir entscheiden und nicht die Departemente. Wir wollen die Parlamentsdienste als unsere Hilfe und nicht als Hilfe von Verwaltung und Regierung. Aber in diesem Punkt scheinen wir auf taube Ohren zu stossen. Betreffend die Behandlung von Geschäften gibt es für mich kein informelles Rückkommen, sondern nur ein formelles Rückkommen auf die Art. 2, Art. 3 und Art. 9. Ansonsten fallen einem geübten Leser einfach Fehler auf, z.B. bei der Nummerierung von Beilagen. Da müsste etwas mehr Präzision seitens des Geschäftsführers erlaubt sein.

Locher-St.Gallen: Ich möchte Güntzel-St.Gallen unterstützen und auf einen zweiten Punkt hinweisen. Wir haben am Montag, 6. März 2023, um 15.30 Uhr ein Arbeitspapier mit den Eckpunkten des Universitätsstatuts (Beilage 05) und eine Übersicht über Zweck und Auftrag der Universitäten (Beilage 06) erhalten. Ich möchte nicht den Inhalt dieser Beilagen kritisieren, aber das ist zu spät. Ich war gestern den ganzen Tag an einer Verwaltungsratssitzung in Zürich und am Montagabend hatte ich ebenfalls einen Termin. Wann soll man das besprechen? Wenn wir so unvorbereitet an eine Kommissionssitzung fahren müssen, können wir auch keine Kommissionssitzungen mehr machen. Wir dürfen uns nicht wundern, wenn die Themen nicht seriös diskutiert werden können und am Schluss findet eine Referendumsabstimmung statt. Ich möchte darüber mein Missfallen zum Ausdruck bringen. Entweder nimmt man das Parlament und die Kommissionsarbeit ernst – dazu braucht es eine angemessene Vorbereitungszeit –, oder man lässt es bleiben. Dies auch zur Absprache in und zwischen den Fraktionen. Ich werde das hinsichtlich der Beratung des Berichts 81.23.01 «Tätigkeit des Parlamentes 2018 bis 2022» noch vertiefen – so geht das nicht.

Der Kommissionspräsident schliesst die Einführung mit einigen administrativen Hinweisen.

2 Ausführungen zu ausgewählten Themen

2.1 Anpassungen im Universitätsstatut mit Bezug zu Governance und Compliance in den Grundzügen

Regierungsrat Kölliker: Wir haben die gewünschten Unterlagen der vorberatenden Kommission bereitgestellt. Der Rektor wird im Anschluss in seiner Präsentation Ausführungen im Zusammenhang zum Universitätsstatut machen – das war Ihr Hauptanliegen.

Zu den Aktualitäten noch einige Ausführungen seit der letzten Sitzung der vorberatenden Kommission: Wir waren damals unmittelbar mit einem Interview beschäftigt, das der Rektor und ich gemeinsam zu den Vorfällen zur Weihnachtszeit gaben. Wir haben kommuniziert, dass es eine «Aktion der Offenlegung» gibt, einen generellen Aufruf an alle Angehörigen der Universität. Diese Aktion haben wir gestartet, es handelt sich dabei um eine begrenzte Aktion bis Ende März 2023. Wir erhalten vom Rechtsanwaltsbüro in Zürich jeweils Ende Monat Berichterstattung, was während des Monats für Meldungen eingingen. Januar und Februar liegen uns bereits vor. Es läuft alles sehr ordentlich, wir treffen uns auch fortlaufend und diskutieren die Feststellungen, die im Moment vorliegen. Wir warten aber noch den März ab. Ich sehe uns mit dieser Aktion bestätigt. Meldungen treffen ein, vieles sind Kleinigkeiten auf operativer Ebene, die ein Teil unseres Tagesgeschäfts sind. Wir werden den Meldungen gebührend Beachtung schenken und am Schluss ein Fazit ziehen. Auch gegenüber der Öffentlichkeit werden wir über die Medien ein Statement abgeben, was das Ergebnis dieser Aktion war.

Wir haben auch kurz vor der letzten Sitzung die Freistellung der Herren Professoren verfügt. In der Zwischenzeit konnten Sie den Medien entnehmen, dass wir wiederum einen Rückzug dieser Freistellungen verfügten. Das Verwaltungsgericht stellte fest, dass die Dringlichkeit nicht

gegeben war. Wir wollten nicht weiter daran festhalten und entschieden uns, das zurückzuziehen. Entsprechend haben wir auch das mit den passenden Begleitmassnahmen gegenüber dem einen Professor kommuniziert, der in der Zwischenzeit auch selber an die Öffentlichkeit trat. Somit hat er auch seinen Namen, Professor Stölzle, selber publik gemacht. Ihm gegenüber haben wir wieder Massnahmen und Weisungen verfügt. Er hat nun einen Beistand, der ihn bei seiner Arbeit begleitet. Wir haben ihn auch in Bezug auf ein gewisses Verhalten, das er an den Tag legt und nicht im Interesse des Arbeitgebers liegt, verwarnt.

Im Januar gab es ein weiteres Interview meinerseits über eine generelle Auslegeordnung, welches bereits früh mit dem «St.Galler Tagblatt» vereinbart war. Dort gab es zwei weitere wesentliche Informationen: Das eine ist die Drittmittelstrategie, die wir gemeinsam mit dem Rektorat im Universitätsrat vertreten. Die Drittmittelstrategie ist ein wesentliches Element, das Druck aus diesem Kochtopf nehmen soll, weil die Universität sich in einem hohen Mass selber finanzieren muss, was so anerkannt ist. Wir führen das auch so weiter. Dadurch, dass wir das vermehrt auch aus Fördertöpfen aus dem Inland – vielleicht auch aus dem Ausland – beantragen und partizipieren, können wir etwas Druck aus diesen Instituten nehmen, so, dass wir auch zu Drittgeldern kommen. Diese Drittmittelstrategie ist sehr umfangreich und ein wichtiges Zeichen, um zu zeigen, dass wir uns Gedanken machen und uns um Verbesserungen bemühen, wo diese festgestellt werden. Das zweite ist das Rektorat. Im Gespräch mit dem neuen Rektor, dessen Wahl einschliesslich Kommunikation auch unmittelbar vor Weihnachten stattfand, legte ich dar, dass wir ihn besser ausstatten wollen. Das begrüsst auch der neue Rektor. Unterstützt werden soll er durch eine schnellere und präzisere Kommunikation. Das ist auch eine Feststellung aus den letzten Jahren, der Rektor wird sehr gut begleitet durch sein ganzes Rektorat. Wir werden das in einer Arbeitsgruppe vertiefen. Der amtierende Rektor wird gemeinsam mit mir und dem neuen Rektor diese Prozesse in den nächsten Tagen starten. So dass wir auch dort den Bedarf an Ausstattung des neuen Rektors und vielleicht auch andere Erkenntnisse besprechen können. Die Zeit, in der ich und der amtierende Rektor noch gemeinsam im Amt sind und der neue Rektor startet, wollen wir nutzen, um weitergehende Massnahmen zu ergreifen, so dass die Vorbereitung für den Wechsel der neuen Akteure optimal ist.

Bernhard Ehrenzeller: Ausführungen gemäss Präsentation (Beilage 04, Folien 1–15).

Fragen zu den Ausführungen

Hasler-Balgach zu Bernhard Ehrenzeller (Folie 14): Warum gibt es keine eigene personalrechtliche Kammer?

Bernhard Ehrenzeller: Wir unterscheiden zwischen Bildungs- und Verwaltungsrecht. Das Personalrecht ist Teil des Verwaltungsrechts.

Lippuner-Grabs (im Namen der FDP-Delegation): Die Ausführungen von Regierungsrat Kölliker und Bernhard Ehrenzeller waren hilfreich. Wir müssen als Parlamentarier darauf achten, dass wir aufgrund der Vorkommnisse nicht überregulieren und alles im Gesetz festhalten wollen. Dieser Ausblick, wie es basierend auf dem neuen Universitätsgesetz in Zukunft geregelt sein soll und wo Verbesserungen bestehen, war richtig und wichtig. Zu Art. 26 besteht nun aber noch eine offene Frage, dazu werden wir einen Antrag stellen.

Regierungsrat Kölliker erwähnte, dass der neue Rektor sich eine neue Ausstattung wünscht. Bernhard Ehrenzeller wies darauf hin, dass die Botschaft für die Umsetzung des Universitätsgesetzes im Universitätsstatut sehr wichtig sei. Rund um die Thematik der Aufsicht der Institute und der internen Revision besteht eine unschöne Geschichte betreffend die Compliance. Die interne Revision wird direkt vom Universitätsrat eingesetzt und diesem auch Rückmeldung erstattet. Aus unserer Sicht ist das korrekt. Wir sind der Ansicht, dass die Aufsicht der Institute, die bei der Rektorin bzw. dem Rektor angesiedelt ist, eine Art Spezialaufgabe darstellt, in der

der Rektor Aufsichtsorgan ist. Die Rektorin bzw. der Rektor führt die Universität sowie die Aufsicht der Institute. Entsprechend sollte er auch eine interne Kontrollstelle einsetzen können; eine Art Institutscontrolling, die nicht der internen Revisionsstelle entspricht. Ansonsten muss man sich in die Gedanken dieser internen Revisionsperson versetzen. Es ist schwierig, wenn man einerseits dem Universitätsrat dient, andererseits soll man aber ein Teil eines Aufsichtsorgans (Rektor) sein und die Institute überwachen.

Wir haben einen Antrag zu Art. 26 vorbereitet, dass der Rektor eine eigene interne Kontrollstelle einsetzen kann, falls er ein Compliance-Problem feststellt. Wir möchten damit ein Zeichen setzen. Wir halten es für richtig, dass dies Aufgabe der Rektorin bzw. des Rektors ist, dies wird aber in der Botschaft etwas verwässert dargestellt. Hier soll man Klarheit schaffen. Es handelt sich um einen pragmatischen Weg, der niemandem weh tut. Es handelt sich um eine Kompetenz der Rektorin bzw. des Rektors, die sie nutzen können, aber nicht müssen.

Locher-St.Gallen: Art. 56 des aktuellen Universitätsstatuts regelt die Nebenbeschäftigungen. Müsste man nicht, wie der Kanton Zürich, die Frage der Nebenbeschäftigungen und der Offenlegung der Interessenbindungen ins Gesetz aufnehmen? Letztlich handelt es sich um ein Statut des Universitätsrats, aber aufgrund der teils unangemessenen Bedeutung all dieser Fälle müsste man sich das überlegen. Der Kanton Zürich regelt z.B. die Offenlegung von Interessenbindungen bzw. die Selbstdeklaration, wie wir sie im Kanton St.Gallen für die Gerichte festgelegt haben, unter Art. 11a des Universitätsgesetzes (LS 415.11). Unter Art. 12 wird die Nebentätigkeit summarisch geregelt.

Ich habe hinsichtlich der Nebenbeschäftigungen festgestellt, dass das Gesetz Bestimmungen vorwegnimmt, die eigentlich im Statut geregelt sind. Nach meinem staatsrechtlichen Verständnis müsste zuerst das Gesetz die Begriffsbestimmungen erläutern, bevor diese im Statut ausgeführt werden. Vermutlich ist das die Folge daraus, dass ein altes Universitäts- bzw. HSG-Gesetz bestand und man versuchte, die Frage zu den Professuren (wer kann welche Professur ausüben usw.) im Statut zu regeln. Das wäre auch umgekehrt möglich gewesen. Wir hätten dies besser vorbereiten können, wenn wir diese Unterlagen früher erhalten hätten.

Hasler-Balgach: Unsere Delegation ist zuversichtlicher als zu Beginn unserer Kommissionsarbeit, als die Skandale betreffend dieses Geschäft noch aktuell waren.

Zur Rekurskommission: Warum ist im Statut die Rechtspflege unter «Akademische Organe» aufgeführt? Der Mittelbau, der direkt akademisch tätig ist, wird nicht als akademisches Organ aufgeführt.

Bernhard Ehrenzeller: Das werden wir selbstverständlich noch entsprechend in der Struktur anpassen.

Hasler-Balgach: Wie und wo ist die Drittmittelstrategie verankert? Diese ist nicht im Statut. Gilt das wie ein Leitbild?

Regierungsrat Kölliker: Diese ist noch nirgends verankert. Bei der Drittmittelstrategie handelt es sich um einen Entscheid des Universitätsrats, der vom Rektorat vorbereitet wurde.

Zu Lippuner-Grabs: Wenn es sich um einen Antrag zur Aufsicht der Institute handelt, ist uns noch nicht ganz klar, wie man sich das vorstellt. Ich würde Zurückhaltung üben, jetzt weitere Ausführungen ins Gesetz aufzunehmen. Wie die Ausgestaltung dieser Aufsicht wahrgenommen werden soll wird zurzeit in einem Prozess ausgearbeitet, in den das Rektorat, auch im Austausch mit dem neuen Rektor, involviert ist. Das liegt in der Zuständigkeit des Rektors. Wir müssen jetzt alle Erkenntnisse nutzen, um die bestmögliche Umsetzung zu finden. Ich kann

heute noch nicht klar sagen, wie man das am besten macht. Ich würde diesen Prozess den zuständigen Personen überlassen, die das in den nächsten Monaten weiter präzisieren und ausführen werden. Ansonsten vergeben wir eine Chance, wenn wir jetzt etwas festhalten, das vielleicht nicht dem Bestmöglichen entspricht.

Güntzel-St.Gallen: Es stellt sich zum einen die Frage, was ins Gesetz muss, um die Durchsetzung zu garantieren. Die Gerichte sind in den letzten 10 bis 20 Jahren formeller geworden, so dass eine Verordnung nicht mehr als gesetzliche Grundlage ausreicht. Aus Sicht der Demokratie ist diese Entwicklung positiv zur Kenntnis zu nehmen, da eigentlich nur die referendumsberechtigten Vorlagen als eigentliche Gesetze gelten.

Ich verstehe Locher-St.Gallen so, dass das speziell auch im heiklen personellen Bereich schnell eine entscheidende Frage in der gerichtlichen Beurteilung sein kann: Liegt eine ausreichende gesetzliche Grundlage vor oder nicht?

Zum anderen gibt es Dinge, die man gerne im Gesetz geregelt hätte, um es nicht der «Willkür» der Regierung bzw. der nachfolgenden Organe zu überlassen. Das sind Bereiche, die man im Gesetz regeln will, wobei eine Regelung auf Gesetzesebene in diesen Bereichen nicht zwingend massgeblich für die Gesetzgebung und Rechtsprechung ist.

Lippuner-Grabs erwähnte diverse Themen in seinem Votum. Mir fiel erneut auf, dass wir bereits an den letzten Sitzungen erfahren wollten, wie das mit den internen Kontrollen (u.a. Finanzkontrolle) abläuft. Als Kanton sind wir in dieser Frage nicht so konsequent. Der Kanton St.Gallen verfügt über eine Finanzkontrolle. Wenn wir das sauber getrennt haben möchten, kann eigentlich nicht die gleiche Finanzkontrolle der Regierung und gleichzeitig auch dem Kantonsrat berichten. Wenn die Parlamentsdienste dann ganz selbständig sein werden, müssten wir auch über eine eigene Finanzkontrolle nachdenken.

2.2 Ausführungen zu Art. 2, 3 und 9

Bernhard Ehrenzeller zur Unterscheidung zwischen Zweck und Auftrag in der Gesetzgebung: Jedes staatliche Handeln bedarf einer gesetzlichen Grundlage. Dies ist eine wesentliche Aussage in der Bundesverfassung. Innerhalb einer gesetzlichen Grundlage kann dies ein formelles, referendumsfähiges Gesetz oder eine Verordnung sein. Die wichtigen rechtssetzenden Normen müssen in einem formellen Gesetz geregelt werden.

Staatliches Handeln muss immer im öffentlichen Interesse erfolgen. Mit diesem Grund sind auch Ziele verbunden. Was will der Gesetzgeber in einem bestimmten Gesetz insgesamt und mit bestimmten Normen erreichen? Diese Ziele / Zwecke können am Anfang eines Gesetzes oder Kapitels stehen, sie können sich aber auch aus den einzelnen Normen ergeben. Es besteht keine Pflicht in der Gesetzgebungslehre, dass in jedem Gesetz zuerst immer Zweck, Aufgaben, Gegenstand, Geltungsbereich usw. aufgeführt werden. Es ist aber wichtig, dass man den Zweck erkennt.

Zweck- und Zielnormen sind eng verwandt. Meistens wird das gleich verwendet, im Unterschied zur Aufgabennorm. Sie können zwei Funktionen haben: Sie können darüber informieren, warum man etwas macht. Das hat informativen Charakter, aber keine weitere rechtliche Bedeutung. Die meisten Zweck- und Zielnormen haben aber einen normativen, inhaltlich gestaltenden Charakter und sind rechtsverbindlich. Wir müssen prüfen, ob das, was wir sagen, Darlegung ist, oder ob es steuernd auf das, was man im Gesetz formuliert und wie es angeleitet ist, wirkt. Für uns ist entscheidend, ob wir diesen normativen Bestimmungen einen rechtsverbindlichen Gehalt geben. Wenn dem so ist, dann heisst das für uns Juristen primär, dass sie eine Rolle bei der Auslegung der nachfolgenden Bestimmungen spielen: Es muss aus diesem Fokus heraus

entschieden werden und die Auslegung erfolgen. Dies wäre der Sinn einer Ziel- und Zwecknorm.

Die Aufgabennormen sind auch rechtsverbindlich, aber sie sagen nicht aus, warum es ein Gesetz gibt, sondern welche Aufgaben die Organe, die dieses Gesetz anwenden, erfüllen sollen bzw. erfüllen müssen und dürfen. Wer ist handlungsermächtigt auf diesem Gebiet? Das ist wichtig bei der Frage, welche Aufgaben der Gesetzgeber der Universität übertragen will, sei es im Sinne einer Ermächtigung, aber auch im Sinne einer Begrenzung, was sie nicht machen soll. Dies verbunden mit der Frage: Wie soll sie diese Aufgabe erfüllen?

Wenn wir diese Vorbemerkungen beim Ihnen vorliegenden Gesetzesentwurf anwenden, dann erkennt man drei unterschiedliche Normtexte zum Einstieg. Zuerst sagen wir etwas zur rechtlichen Stellung der Trägerschaft, dann etwas zum Zweck und im Anschluss etwas zu den Aufgaben. Kein Kanton ist verpflichtet, eine Universität zu führen. Es handelt sich hier um einen freien Entscheid des Kantons St.Gallen, eine Universität zu besitzen. Das war im Jahr 1898 ein Entscheid der damaligen Behörden des Kantons und der Stadt, die damals eine Handelsakademie und anschliessend eine Handelshochschule bis zur heutigen Universität gründen wollten. Niemand hat den Kanton zu diesem Gründungsakt einer öffentlich-rechtlichen Anstalt verpflichtet. Das hat diese Rechtstellung definiert, was ganz zentral ist für das, was folgt.

Sie sehen auch den Zweck und Auftrag, wobei man das Wort «Auftrag» in den Marginalien allenfalls auch streichen könnte. Es wird eine Universität gegründet und eine Universität umfasst einen bestimmten Inhalt: Es sollen Lehre und Forschung betrieben werden, im Gegensatz zu anderen Institutionen, die keine Forschung betreiben. Diese muss unabhängig sein, es muss die akademische Lehre und Forschungsfreiheit gewährt werden. Dies verbinden wir mit dem Unterschied zwischen einer Handelshochschule und Universität. Hier wurde ein Richtungsentscheid getroffen – es soll eine Universität sein. Welche Ausrichtung soll diese haben? Wir sagen, wir gründen eine Wirtschaftsuniversität, die aber interdisziplinär und integral ausgerichtet ist. Auch dabei handelt es sich um einen offenen Begriff, aber es ist ganz klar damit gemeint, dass wir keine Volluniversität gründen. Für die Einführung des Joint Medical Masters war eine Teilrevision nötig, weil es hiess, der Medical Master passe nicht zu einer Wirtschaftsuniversität. Art. 3 des Gesetzes über die Universität St.Gallen (sGS 217.11; abgekürzt UG) wurde dabei um die humanmedizinischen Wissenschaften ergänzt⁴. Grundsätzlich wollen wir aber unabhängig von diesem «Seitenast» eine Wirtschaftsuniversität im breiten Sinne sein, also keine reine Businessschool (BWL, VWL, Recht), sondern eine Universität mit einer gewisse Breite, die demzufolge auch den gesamten Kontextbereich (Geisteswissenschaften, Sozialwissenschaft) umfasst, aber nicht im Sinne, dass man bei uns einen Phil. I oder einen naturwissenschaftlichen Abschluss machen könnte. Bei der Technik (Computer Science) sind wir heute klar der Auffassung, dass das zusammengehört. Eine Wirtschaftsuniversität ohne Informatikwissenschaften ist schwer vorstellbar und nicht zukunftssträchtig. Das sind normative Aussagen im Zweck, die für die nachfolgenden Organe hinsichtlich ihrer Kompetenzen und den Strategien, die der Universitätsrat entwickeln kann, steuernd wirken.

Zu den Aufgaben: Es wird im Auftrag ausdrücklich erwähnt, in welchem Bereich was gemacht werden soll. Damit wird auch begrenzt, was nicht dazu gehört. Wenn man das anders machen möchte, müsste das dort geändert werden.

Zum Abschluss: Wenn Sie die beiden Seiten mit den Zweck- und Aufgabenbestimmungen anderer Universitäten einschliesslich die Ausführungen zur ETH studiert haben, werden Sie nicht

⁴ 22.17.09 «VI. Nachtrag zum Gesetz über die Universität St.Gallen [Joint Medical Master in St.Gallen]».

viel schlauer geworden sein. Es bestehen dort grosse Vermischungen, selbst bei der Bundesgesetzgebung zur ETH, wo ein Zweckartikel formuliert wird, der aber sehr viele Aufgaben beinhaltet – dabei kommt es klarerweise auch zu Überschneidungen.

Wenn ich die Bestimmungen vergleiche, auch in redaktioneller Hinsicht, habe ich den Eindruck, dass unsere mindestens so klar sind wie diejenigen der anderen Universitäten. Die Unterscheidung bei den Grundfragen (Warum wir etwas brauchen? Was ist das Verständnis dieser Institution, die wir gründen? Und was sollen diese machen?) macht Sinn. Dies wäre die Grundlage der Entscheidungen, die wir redaktionell allenfalls noch anpassen würden, wenn Sie das wünschen.

Kommissionspräsident: Es ist wichtig, dass uns klar ist, was Aufgabe und Zweck sind. Im zweiten Schritt folgen weitere Ausführungen seitens BLD und des Rektors zu den bereits beschlossenen Artikeln. Dazu haben wir Beilage 01 «Prüfaufräge BLD und HSG».

Böhi-Wil zum Online-Weiterbildungsangebot: Im Ranking der «Financial Times» über die besten zehn Wirtschaftsuniversitäten, datiert vom Dezember 2022, liegt die HSG auf Platz 5⁵. Dieses Ranking berücksichtigt verschiedenste Elemente, aber ausdrücklich nicht Online-MBA und Master. Alle anderen dieser zehn Wirtschaftsschulen (Schools of Business) besitzen teils ein sehr grosses Online-Angebot. Ich habe mich nach dem Online-Weiterbildungsangebot der HSG erkundigt. Dieses ist ziemlich bescheiden. Auf der Homepage sind insgesamt 165 Weiterbildungsangebote aufgeführt, davon sind 129 mit physischer Präsenz, 30 werden als hybrid aufgeführt, wobei es auch dort mehrheitlich Präsenzangebote sind. Der Onlineteil ist mit 6 Angeboten sehr klein. Ich bin überzeugt, dass es nur eine Frage der Zeit ist, bis die internationalen Rankings auch die Online-Angebote berücksichtigen werden. Wenn das heute bereits der Fall wäre, stünde die Universität St.Gallen nicht mehr unter den ersten Zehn.

Ich habe sowieso den Eindruck, dass bei der Universität St.Gallen im Bereich der Digitalisierung ein gewisser Nachholbedarf besteht. Es ist auch interessant, dass in der Botschaft der Regierung der Begriff «digital» nur einmal zu finden ist, paradoxerweise mit dem Hinweis darauf, dass die Universität St.Gallen in diesem Bereich von den Konkurrenten sehr gefordert sei. Ich habe manchmal den Eindruck, dass die HSG wie eine über Generationen reich gewordene Familie ist, die zwar ein grosses Vermögen besitzt, aber mittlerweile von der Substanz lebt und vor lauter Wohlstand zu wenig für die Sicherheit ihrer Zukunft macht. Deshalb haben wir an der letzten Sitzung in die Diskussion eingebracht, dass die Online-Angebote ausdrücklich im neuen Universitätsgesetz erwähnt werden sollten. Es ist Ansichtssache, ob so etwas ins Gesetz passt oder nicht. Wichtig für uns ist, dass irgendwo verankert wird, dass es als Auftrag verstanden wird, z.B. im Universitätsstatut. Die Universität St.Gallen riskiert, den internationalen Anschluss zu verlieren, wenn sie die Online-Angebote weiterhin so nebensächlich behandelt. Wo könnte diese Bestimmung eingeführt werden?

Regierungsrat Kölliker zur Weiterbildung: Diese wird ganz neu im Gesetz verankert und erhält dadurch eine ganz neue Bedeutung. Das wurde an der letzten Sitzung bereits diskutiert. Dadurch verleihen wir auch ganz klar dem Ziel Ausdruck, dass die Weiterbildung mehr ins Zentrum rücken soll. Der Rektor hat es bereits ausgeführt, wir haben neu eine Weiterbildungskommission gebildet, mit ganz anderen Kompetenzen als in der Vergangenheit. Wir haben eine Weiterbildungsstrategie entwickelt, die so gesamtheitlich in der HSG nicht bestanden hat. Ein Austausch oder eine gewisse Koordination unter den Weiterbildungsangeboten gab es an der HSG nicht. Wir haben als Bekenntnis auch ganz klar gesagt, dass wir die Freiheiten nicht einfach unterbinden möchten, sondern wir wollen sogar den Wettbewerb innerhalb der HSG zulassen.

⁵ Financial Times: [European Business School Rankings 2022](#).

Generell ist ganz wichtig zu wissen, dass die Universität St.Gallen ihren Hauptfokus und ihr Handeln nicht auf die Rankings auslegt. Das haben wir im Universitätsrat bereits vor Jahren gesagt. Wir haben auch schon priorisiert und bei vollem Bewusstsein gewisse Massnahmen ergriffen – das ist sehr gezielt steuerbar –, um in den verschiedenen Rankings, wie unterschiedlich diese auch sind, besser positioniert sein zu können. Diese Positionierung ist wichtig, das ist uns bewusst, deshalb haben wir das auch bereits umgesetzt. Uns muss das Übergeordnete und die Qualität mit allen weiteren Eigenschaften der Universität vorgehen.

Im Zusammenhang mit Online-Angeboten generell richten wir uns ganz klar nicht einfach nach dieser Konkurrenz aus, die mutmasslich einen schnellen Erfolg mit den Möglichkeiten, die die Technik heute bietet, erzielen kann. Wir wollen die physische Präsenz hochhalten. Das werden wir in jedem Bezug zur HSG, hinsichtlich Kerndienstleistungen wie auch Weiterbildungen, auch in Zukunft so vertreten. Gesamtheitlich befinden wir uns in diesem Prozess, wir überprüfen, was online stattfinden soll, aber die physische Präsenz werden wir weiterhin pflegen und hochhalten.

Bernhard Ehrenzeller: Ich habe das nach der letzten Sitzung mit der Leitung der Executive School (ES-HSG) angeschaut, denn diese betrifft es grundsätzlich, da sie längere Kurse anbietet und nicht nur Tagesweiterbildungen. Diese sagt, im Vordergrund sei klar, dass man eine sehr gute Qualität haben muss, denn die Teilnehmenden bezahlen auch entsprechend viel für diese Weiterbildungen. Was heute eine gute Qualität ausmacht, ist ein sehr hohes Mass an «Blended Learning». Ein Teil (Vorbereitungen usw.) ist digital. Man prüft, was in der Vorbereitung digital gemacht werden kann und wo sich der Mehrwert des physischen Zusammentreffens zeigt. Das gilt bei uns an der gesamten Universität und primär innovativ im SQUARE: Was muss an Austausch und Interaktion stattfinden, wenn sie vor Ort sind? Wir haben uns im Zusammenhang mit den Fragen zu allfälligen Immobilienausbauten für die Weiterbildung die Frage gestellt: Warum sollen wir ausbauen, wenn die Studierenden möglicherweise gar nicht mehr vor Ort sein wollen? Wir machten unter den Personen, welche diese teuren Weiterbildungen machen, Umfragen. Diese sagen, dass sie vor Ort sein möchten. Sie wollen eine Woche zusammen sein, weil das Zusammensein viel mehr als nur das Lehren eines Stoffes bedeutet. Es finden sehr viele soziale Interaktionen statt, auch im Austausch ausserhalb des Klassenraums. Das zählt mit zur Qualität. Das unterscheidet die Weiterbildung von einer führenden amerikanischen Universität, die das digital im Fernunterricht anbietet. Damit wollen wir gar nicht konkurrenzieren. Bei uns soll ein anderer Mehrwert im Vordergrund stehen. Selbstverständlich achten wir dabei immer auf die Bedürfnisse unserer Teilnehmer, und das, was ihnen am besten dient. Jetzt festzuhalten, wie viel digitaler Unterricht stattfinden soll, wäre ein Witz. Es ist klar, dass auch digitale Teile enthalten sind, aber eine Festlegung wäre weder zukunftsorientiert, noch würde es den Bedürfnissen der Weiterbildung entsprechen. Man könnte aber allfällig diesbezügliche Präzisierungen im Weiterbildungsreglement festhalten, das man jederzeit auch wieder anpassen kann.

Kommissionspräsident: Es ist nicht unsere Flughöhe zu entscheiden, ob digital oder nicht digital. Im Rahmen der Diskussion von Zweck, Auftrag und Aufgabe macht das sicher Sinn und hat auch seine Berechtigung. Es ist dann Teil der Gesetzesmaterialien.

Böhi-Wil: Ob es die richtige Flughöhe betrifft, ist immer relativ. Ich stelle fest, dass sowohl Regierungsrat Kölliker als auch Bernhard Ehrenzeller eine sehr defensive Haltung gegenüber den Online-Angeboten einnehmen. Es geht auch nicht darum, online gegen analog auszuspielen. Selbstverständlich ist der Präsenzunterricht im Online-Angebot auch wichtig. Aber von diesen 129 Angeboten sind lediglich 6 Online-Angebote. Bitte vergessen Sie nicht den gesamten Online-Bereich. Ob dies einen Einfluss auf das Ranking hat oder nicht, ist ein anderer Punkt. Aber es ist wichtig, dass man das pflegt. Ich habe den Eindruck, das wird als «Quantité négligeable»

behandelt. Ich sage nicht, dass es im Universitätsgesetz festgelegt werden muss, aber ich stelle fest, dass man dies zu nebensächlich behandelt.

Regierungsrat Kölliker: Dafür haben wir die Weiterbildungskommission, die sich erstmalig gesamtheitlich genau all diesen Fragen annimmt. Es kann durchaus sein, dass man gemäss Ihrer Feststellung zur Erkenntnis kommt, dass es nicht ausreichend ist. Diese Kommission ist gewillt, auch entsprechende Anpassungen vorzunehmen, wenn es notwendig sein sollte. Es geht nicht darum, etwas zu verteidigen, zu verhindern oder sich dem nicht anzunehmen. Wir sind voll damit beschäftigt.

Güntzel-St.Gallen zu Art. 2: Im Nachgang möchte ich noch erwähnen, dass wir Art. 2 Abs. 3 damals nicht gestrichen haben, weil wir die Chancengerechtigkeit nicht wollen und die Beseitigung bzw. Diskriminierung bestreiten, sondern weil wir feststellten, dass es sich um Aufgaben handelt, die sich für die Bevölkerung aus dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (SR 151; abgekürzt GIG) ergeben. Wir haben auch nicht die Grundregelungen der heutigen Gesetzgebung in Frage gestellt. Art. 2 Abs. 2 in der jetzigen Form ist relativ weitgehend übereinstimmend mit Art. 2 Abs. 2 im geltenden Gesetz. Dieser enthielt gewisse Aussagen zu Mensch, Umwelt usw. Diese streichen wir nicht einfach, weil wir grundsätzlich ein schlankes Gesetz wollen. Das würde heissen, man will das nicht mehr. Ich habe auch kein Problem, dies in unserem Votum im Rat so mitzuteilen, dass wir den Streichungsantrag nicht gestellt haben, weil wir diese Entwicklung nicht wünschen, sondern weil das für uns selbstverständlich ist.

Ich habe beim Durchlesen festgestellt, dass es in Beilage 01 zu Art. 2 Abs. 1 eine Ergänzung gibt, die ich als sinnvoll erachte. Ich werde mich dort für das Departement in die Presche schlagen, weil das Departement nicht über ein Antragsrecht verfügt.

Kommissionspräsident: Im Traktandum 3.3 entscheiden wir über Rückkommen auf die Art. 2, Art. 3 und Art. 9. Wir haben in den Delegationen die Gelegenheit, das zu besprechen.

Pause von 10.00 bis 10.15 Uhr.

3 Spezialdiskussion zu 22.22.14

3.1 Beratung Entwurf

Kommissionspräsident: Wir fahren fort mit der Beratung des Erlassentwurfs inkl. Abschnitt 4 der Botschaft und stimmen über allfällige Anträge ab. Werden keine Anträge gestellt, sind weder eine Abstimmung über die einzelnen Artikel noch eine Abstimmung über den unveränderten Entwurf notwendig.

Als Hilfsmittel dient Beilage 03, der Entwurf des Geschäftsführers zu Art. 15, 16 und 18 aus den Grundsatzabstimmungen vom 6. März 2023. Zudem gibt es noch alte Anträge zu diesen Artikeln, diese sind in der Beilage 02 zu finden.

Tschirky-Gaiserwald nimmt ab jetzt an der Sitzung teil.

Art. 15 (Kantonsrat)

Kommissionspräsident: Aufgrund der geführten Grundsatzabstimmungen und der Anträge wurde eine Basis für die Diskussion zu Abs. 2 erstellt. Weiter haben die Parlamentsdienste, das BLD und der Rektor sprachliche Anregungen eingebracht. Diese Anregungen können durch ein Kommissionsmitglied oder Delegationen übernommen werden, dann wird darüber abgestimmt. Ansonsten gilt die Version gemäss Basis der Grundsatzabstimmung.

Variante I würde dem Gesetz über die Spitalverbunde (sGS 320.2) und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1) entsprechen, die Variante II dem Gesetz über die Pädagogische Hochschule St.Gallen (sGS 216.0).

Hasler-Balgach beantragt im Namen der SP-Delegation, Art. 15 Abs. 2 Bst. a wie folgt zu formulieren:

«genehmigt die Wahl der Mitglieder und des Vorsitzes des Universitätsrates;»

Wir würden hier den Vorschlag gemäss Variante I (Anregung PARLD) übernehmen. Es erscheint uns sinnvoller, auch in Bezug auf die gesetzlichen Bestimmungen bei den Spitalverbunden.

Güntzel-St.Gallen: Wir sind dafür, dass die Bezeichnung «der Präsidentin oder des Präsidenten» gewählt wird. Damit ist es auch kongruent mit anderen vergleichbaren Institutionen. Das ist möglicherweise eines dieser sprachlichen Rückkommen, anders als ein Rückkommen wegen materieller Änderungen. Wir haben die Wahlinstanz bereits beschlossen, aber haben wir entschieden, ob es sich um eine Selbstkonstituierung handelt? Ich gehe davon aus, jetzt geht es nur um den Begriff.

Kommissionspräsident: Ich ging aufgrund der Grundsatzabstimmung, der ein Antrag zu Grunde lag, davon aus, dass wir es ähnlich wie bei der Vorlage der Regierung machen. Ausgangslage ist «genehmigt die Wahl der Mitglieder und der Präsidentin oder des Präsidenten des Universitätsrates». Nun hat ein Kommissionsmitglied einen Änderungsantrag gestellt. Ich fasse das als Abänderungsantrag auf. Ausgezeichnet wird die Änderung in allen Varianten immer gegenüber dem Entwurf der Regierung.

Lippuner-Grabs beantragt im Namen der FDP-Delegation, Art. 15 Abs. 2 Bst. a wie folgt zu formulieren:

«genehmigt die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Universitätsrates.»

Ich beantrage die Variante II (Anregung BLD). Ich finde diese sehr elegant ohne inhaltliche Veränderung.

Hasler-Balgach bittet um Erklärung seitens PARLD, warum sie sich diese Überlegung gemacht haben.

Geschäftsführer: Bei der Formulierung der Basis habe ich mich an den Entwurf der Regierung und die Formulierungen in der Gesetzessammlung gehalten und mich mit dem Geschäftsführer der Redaktionskommission (Redako) abgesprochen. Wie erwähnt sind aber unterschiedliche Lösungen denkbar. Für die Ausarbeitung des Entwurfs nahmen wir Rücksprache mit dem zuständigen Fachdepartement (BLD), wie man die Ergebnisse der Grundsatzabstimmung formulieren könnte, denn die hat den Antrag gestellt, das sprachlich noch etwas zu verfeinern. Für uns spielt es keine Rolle, welchen Formulierungsvorschlag die vorberatende Kommission schlussendlich übernimmt. Nach Eingang der Variante II habe ich wiederum Rücksprache mit dem Geschäftsführer der Redako gemacht. Wir beurteilen die Variante II als geeigneter. Wenn die vorberatende Kommission aber die Version gemäss der Grundsatzabstimmung wünscht oder die Variante I beschliesst, verwehren wir uns dem nicht.

Hasler-Balgach zieht ihren Antrag zurück. Dem Antrag der FDP-Delegation ist zuzustimmen.

Bosshard-St.Gallen: Die ursprüngliche Variante passt m.E. am besten. Unter anderem störe ich mich etwas am Begriff «übrige» Mitglieder des Universitätsrates, da würde mir «weitere» Mitglieder besser gefallen. Ich möchte darauf hinweisen, dass es in Art. 16 zu Folgeanpassungen kommen wird. Dort haben wir den gleichen Passus in Abs. 2 Bst. a: «[...] wählt die Mitglieder des Universitätsrates sowie die Präsidentin oder den Präsidenten [...]»;». Hier stehen die Mitglieder an erster Stelle und die Präsidentin bzw. der Präsident an zweiter. Bei Variante II (Anregung BLD) stehen die Präsidentin bzw. der Präsident an erster Stelle und die Mitglieder an zweiter. Das müsste man einheitlich machen, weshalb ich an der Version der Grundsatzabstimmung festhalten oder konsequenterweise überall die gleiche Reihenfolge wählen würde.

Abstimmung: Zustimmung/Ablehnung

Antrag FDP-Delegation

Lippuner-Grabs beantragt im Namen der FDP-Delegation Art. 15 Abs. 2 Bst. a wie folgt zu formulieren:

«genehmigt die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Universitätsrates.»

Beschluss

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag der FDP-Delegation mit 13:2 Stimmen zu.

Art. 16 (Regierung)

Lippuner-Grabs beantragt, im Namen der FDP-Delegation, Art. 16 Abs. 2 Bst. a wie folgt zu formulieren:

«wählt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die übrigen Mitglieder des Universitätsrates und legt deren Entschädigung fest;»

Wir beantragen konsequenterweise die Anpassung von Art. 16 Abs. 2 Bst. a gemäss Variante II (Anregung BLD).

Abstimmung: Zustimmung/Ablehnung

Antrag FDP-Delegation

Lippuner-Grabs beantragt im Namen der FDP-Delegation, Art. 16 Abs. 2 Bst. a wie folgt zu formulieren:

«wählt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die übrigen Mitglieder des Universitätsrates und legt deren Entschädigung fest;»

Beschluss

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag der FDP-Delegation mit 13:1 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

Güntzel-St.Gallen zu Art. 16 Abs. 2 Bst. j: Wieso wählt die Regierung die Revisionsstelle und nicht die Universität? Eine Bestätigung durch die Regierung wäre das eine, aber eine Wahl durch die Regierung bedeutet, die Universität hat hierzu nichts zu sagen.

Franziska Gschwend: Es handelt sich hier um die externe und nicht die interne Revisionsstelle. Die interne Revisionsstelle wird durch die Universität gewählt. Ohne diese Bestimmung wäre es die Finanzkontrolle. Gleich wie bei der Ostschweizer Fachhochschule (OST) besteht auch die Möglichkeit, eine andere Revisionsstelle zu wählen als die kantonale Finanzkontrolle.

Römisches II – Universitätsorgane

Kommissionspräsident: Die Parlamentsdienste regen an, vor Art. 17 einen Gliederungstitel «1. Bestand» einzufügen.

Hasler-Balgach: Warum wollen die Parlamentsdienste das so benennen?

Geschäftsführer: Nach Rücksprache mit dem Geschäftsführer der Redako ist es grundsätzlich so, dass er bzw. die Redako in der Legistik vorschlägt, dass man bei mehreren Artikeln und Gliederungstiteln vor jedem Artikel einen Gliederungstitel einfügen müsste. Wir schlagen der Vollständigkeit halber vor, über Art. 17 den Gliederungstitel «1. Bestand» aufzunehmen, dementsprechend würde sich die Nummerierung danach anpassen. Die vorberatende Kommission kann diese legistische Verfeinerung aber auch der Redako überlassen.

Franziska Gschwend: Es ist Geschmackssache, ob wir einen weiteren Gliederungstitel einfügen. Zwingend ist es nicht, wenn im Anschluss nur ein Artikel folgt. Die Dienststelle Recht und Legistik (RELEG) hat deshalb auch im internen Mitbericht keine entsprechende Ergänzung vorgeschlagen. Es spricht aber nichts dagegen.

Scherrer-Degersheim beantragt einen neuen Gliederungstitel mit folgendem Wortlaut:
«1. Bestand».

Wenn die Redako bereits anmeldet, dass sie das anpassen wird, nehmen wir den Antrag besser jetzt schon auf.

Locher-St.Gallen: Der Antrag Scherrer-Degersheim ist abzulehnen. Der Begriff «Organ» ist richtig. Das sind die Teile der Universität, die selbständig im Rahmen ihrer Zuständigkeit handeln können. Hier ist der Begriff «Organ» verständlicher. Man spricht auch bei einer Aktiengesellschaft von Organen (Verwaltungsrat, Generalversammlung, Revisionsstelle usw.). «Bestand» bedeutet nichts, zum Bestand der Universität gehören auch die Gebäude.

Kommissionspräsident: Der Artikeltitel von Art. 17 wechselt nicht. Es soll ein Gliederungstitel vorangestellt werden. Dieser Vorschlag entstand, da die vorbereitende Kommission den Auftrag dem Geschäftsführer erteilte, nach unseren Grundsatzentscheiden nochmals alles sprachlich zu prüfen.

Güntzel-St.Gallen: Ich bin Mitglied der Redako und es stört mich gar nicht, wenn in diesem Gesetz kein «1. Bestand» zwischen Römisches II. und Art. 17 steht. Wenn die Redako immer noch der gleichen Meinung sein sollte, sehen wir es dann. Für mich handelt es sich um mehr als eine redaktionelle Anpassung, es handelt sich um einen Schönheitsfehler, der einige stört, und um nichts Juristisches.

Abstimmung: Zustimmung/Ablehnung

Antrag Scherrer-Degersheim

Scherrer Degersheim beantragt einen neuen Gliederungstitel mit folgendem Wortlaut:
«1. Bestand».

Beschluss

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag Scherrer-Degersheim mit 9:6 Stimmen zu.

Art. 17 (Organe)

Hasler-Balgach: Wir werden im späteren Verlauf der Sitzung einen Antrag zur Ombudsstelle stellen, was zu einer Folgeanpassung in Art. 17 führt, im Sinne einer Erweiterung der Organe um einen Bst. i.

Kommissionspräsident: Beim ersten Aufkommen einer Grundsatzfrage bzw. Frage muss diese behandelt werden. Die Folgeanpassungen sind nachfolgend. Deshalb führten wir an der letzten Sitzung die Grundsatzabstimmungen durch.

Hasler-Balgach beantragt im Namen der SP-Delegation einen neuen Art. 35^{bis} (neu) mit folgendem Wortlaut:

«Es existiert eine unabhängige Ombudsstelle. Die Ombudsperson prüft, berät und vermittelt in Bereichen, die nicht in die Zuständigkeitsbereiche der Art. 34 und Art. 35 fallen.»

Unser Antrag wäre ein neuer Art. 35^{bis}, ich bin mir aber nicht sicher, ob diese Nummerierung noch stimmt.

Kommissionspräsident: Es stellt sich nun die Frage, wie sich diese Anpassung auf die Nennung der Organe der Universität in Art. 17 auswirkt. Wie soll das formuliert werden, in Form eines weiteren Bst. i «die Ombudsstelle»?

Franziska Gschwend: Formell müsste es, wenn man diesem Antrag zustimmen möchte, ein neuer Buchstabe in diesem Absatz geben. Aus meiner Sicht handelt es sich bei der Ombudsstelle aber nicht um ein Organ der Universität, sondern um ein Beratungsangebot. Die Aufzählung in Art. 17 müsste also unabhängig davon, was mit Art. 35^{bis} geschieht, meiner Ansicht nach hier nicht ergänzt werden.

Hasler-Balgach: Dann werden wir unseren Antrag an der entsprechenden Stelle bringen, hier braucht es ihn offenbar nicht.

Art. 18 (Zusammensetzung)

Kommissionspräsident: Wird eine Anregung zu einem Antrag übernommen? Ist der Antrag der SVP-Delegation zu Abs. 4 noch gültig?

Güntzel-St.Gallen: Wir machen kein Geheimnis daraus, dass für uns die Frage, wer den Universitätsrat wählt, wichtiger war, als einzelne Detailbestimmungen. Die elf Mitglieder (ein Mitglied davon seitens Regierung) wurden in der Diskussion festgelegt. Für uns ist das erledigt. Im Prinzip sind unsere Anträge zu Art. 18 Abs. 1, Abs. 1^{bis} und Abs. 2 durch die vorangehenden Diskussionen und Beschlüsse obsolet geworden. Ein Teil wurde übernommen und ein Teil abgelehnt. Auch der nachgereichte Antrag zu Art. 18 Abs. 1 wurde nun überholt, Böhi-Wil würde mich sonst ergänzen.

Kommissionspräsident: Der Antrag der SVP-Delegation zu Abs. 1 (Variante IV) wird zurückgezogen. Zu Abs. 1 gab es keine Wortmeldung.

Lippuner-Grabs beantragt, Art. 18 Abs. 2 wie folgt zu formulieren:

«Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departementes präsidiert den Universitätsrat. Das Mitglied der Regierung ist nicht Präsidentin oder Präsident des Universitätsrates. Im Übrigen konstituiert sich der Universitätsrat selbst.»

Ich stelle den Antrag gemäss Variante II (Anregung BLD).

Hasler-Balgach: Ich verstehe den Unterschied zwischen Variante II (Anregung BLD) und der Grundsatzabstimmung in Abs. 2 nicht?

Franziska Gschwend: Der Begriff «im Übrigen» macht den Unterschied. Dies deshalb, weil mit der Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten bereits ein Teil der Konstituierung erfolgte. Über die Wahl des Präsidiums hinaus konstituiert sich der Universitätsrat selber.

Kommissionspräsident: Es würde sich rechtlich nichts ändern, ob «im Übrigen» steht oder nicht. Es ist einfach klarer ausgedrückt.

Scherrer-Degersheim (im Namen der Mitte-EVP-Delegation): Dem Antrag Lippuner-Grabs ist zuzustimmen.

Abstimmung: Zustimmung/Ablehnung

Antrag Lippuner-Grabs

Lippuner-Grabs beantragt, Art. 18 Abs. 2 wie folgt zu formulieren:

~~«Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departementes präsidiert den Universitätsrat. Das Mitglied der Regierung ist nicht Präsidentin oder Präsident des Universitätsrates. Im Übrigen konstituiert sich der Universitätsrat selbst.»~~

Beschluss

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag Lippuner-Grabs mit 15:0 Stimmen zu.

Lippuner-Grabs: Wir wären dankbar um eine Erklärung des Rektors zu Variante III (Anregung Rektor) zu Art. 18 Abs. 1.

Bernhard Ehrenzeller: Diese Anpassung ist rein redaktionell. Wenn Sie entscheiden, dass die Regierung mit einem Mitglied im Universitätsrat vertreten sein soll (ausgenommen als Präsident), dann ist das immer noch etwas Besonderes. Das geht aus diesen beiden Buchstaben hervor, dass man 10 Mitglieder hat, die frei gewählt werden, und ein Mitglied stellt die Regierung. Deshalb habe ich das aufgeteilt und positiv formuliert.

Güntzel-St.Gallen beantragt im Namen der SVP-Delegation einen neuen Art. 18 Abs. 4 (neu) mit folgendem Wortlaut:

«Der Universitätsrat kann auch ohne die Teilnahme der Rektorin oder des Rektors eine Sitzung abhalten, informiert aber vorgängig die Rektorin oder den Rektor darüber.»

Es mag überraschen, wenn ein Antrag kommt, dass der Universitätsrat auch ohne Teilnahme der Rektorin bzw. des Rektors eine Sitzung abhalten kann, aber dieser entsprechend darüber informiert wird. Ich war auch einmal Mitglied im Universitätsrat, als sich diese Frage auch stellte. Es ist kein Geheimnis, dass bereits damals die Möglichkeit bestand, dass sich der Universitätsrat vor dem offiziellen Sitzungsbeginn zu einer Sitzung traf. Dort gab es eine Diskussion mit einem Prorektor, der meinte, das sei gar nicht zulässig, dass sich der Universitätsrat ohne Vertretung des Rektorats treffe. Es ist mir ein Anliegen, dass diese Möglichkeit besteht, ohne dabei ein schlechtes Gewissen haben zu müssen, so dass der Universitätsrat einen Teil der Sitzung oder in speziellen Fällen eine spezielle Sitzung einberufen kann. Selbstverständlich nicht in Form eines heimlichen Treffens, aber die Frage der Rechtmässigkeit soll im Anschluss zu keiner Diskussion führen.

Kommissionspräsident: Die Diskussion zu diesem Antrag werden wir bei Abs. 4 (neu) führen, zurzeit geht es um die Variante III (Anregung Rektor) zu Art 18. Abs. 1.

Lippuner-Grabs beantragt im Namen der FDP-Delegation, Art. 18 Abs. 1 wie folgt zu formulieren:

~~«Der Universitätsrat besteht aus:~~

~~a) der Vorsteherin oder dem Vorsteher des zuständigen Departementes;~~

- ~~b) sechs bis acht weiteren Mitgliedern aus Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft. Mitglieder anderer Organe der Universität sind nicht wählbar.~~
- a) aus zehn Mitgliedern aus Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft. Mitglieder anderer Organe der Universität sind nicht wählbar;
- b) einem Mitglied der Regierung.»

Wir beantragen, Art. 18 Abs. 1 gemäss Variante III (Anregung Rektor) zu ändern.

Kommissionspräsident: Wir sind bereits bei Art. 18 Abs. 3.

Lippuner-Grabs beantragt im Namen der FDP-Delegation Rückkommen auf Art. 18 Abs. 1. Wir haben uns in diesem Arbeitspapier auf Abs. 2 fokussiert. Die Anregung des Rektors habe ich dabei nicht beachtet. Deshalb beantrage ich ein Rückkommen zu Abs. 1.

Baumgartner-Flawil: Es ist wirklich so, wir haben so viel Papier erhalten, den Laptop musste man zur Seite legen. Ich wäre froh, wenn man hier tolerant vorgehen könnte. Ich bitte den Kommissionspräsidenten höflich, dass hier eine gewisse Grosszügigkeit im Sinne der Sache besteht. Über ein Rückkommen stimmen wir natürlich ab.

Abstimmung: Rückkommen

Antrag FDP-Delegation

Lippuner-Grabs beantragt im Namen der FDP-Delegation Rückkommen auf Art. 18 Abs. 1.

Beschluss

Die vorberatende Kommission stimmt dem Rückkommensantrag der FDP-Delegation mit 10:3 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.

Kommissionspräsident: Die Diskussion zum Abänderungsantrag der FDP-Delegation gemäss Variante III (Anregung Rektor) ist offen.

Hasler-Balgach: Das würde bedeuten, dass es danach nur einen Absatz zur Zusammensetzung geben würde?

Kommissionspräsident: Es geht um Art. 18 Abs. 1. Die Version gemäss der Grundsatzabstimmung würde gemäss dem Antrag der FDP-Delegation durch Variante III (Anregung Rektor) ersetzt. Über Art. 18 Abs. 2 wurde bereits abgestimmt, die Fassung gemäss Variante II wurde beschlossen.

Abstimmung: Zustimmung/Ablehnung

Antrag FDP-Delegation

Lippuner-Grabs beantragt im Namen der FDP-Delegation, Art. 18 Abs. 1 wie folgt zu formulieren:

«Der Universitätsrat besteht aus:

- ~~a) der Vorsteherin oder dem Vorsteher des zuständigen Departementes;~~
- ~~b) sechs bis acht weiteren Mitgliedern aus Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft. Mitglieder anderer Organe der Universität sind nicht wählbar.~~
- a) aus zehn Mitgliedern aus Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft. Mitglieder anderer Organe der Universität sind nicht wählbar;
- b) einem Mitglied der Regierung.»

Beschluss

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag der FDP-Delegation mit 13:0 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.

Güntzel-St.Gallen zieht den Antrag zu Art. 18 Abs. 4 (neu) zurück und beantragt im Namen der SVP-Delegation, Art. 18 Abs. 3 wie folgt zu formulieren:

«Die Rektorin oder der Rektor nimmt an den Sitzungen des Universitätsrates mit beratender Stimme teil. Der Universitätsrat kann auch ohne die Rektorin oder den Rektor eine Sitzung abhalten. Die Rektorin oder der Rektor ist vorgängig zu informieren.»

Art. 18 Abs. 3 in der Variante gemäss BLD⁶ wird von uns nicht bestritten. Unser Vorschlag war ein neuer Art. 18 Abs. 4. Wenn man das jetzt kombiniert, haben wir kein Problem damit. Das Ziel soll sein, dass das ganz klar festgehalten ist.

Hasler-Balgach: Unabhängig davon, ob dieser Antrag angenommen wird oder nicht, frage ich mich als Nichtjuristin, weshalb das auf der Flughöhe des Gesetzes sein muss? Der Senat kann auch Sitzungen abhalten, wenn ein Teil des Senats nicht anwesend ist. Ich sehe den Vorteil nicht, wenn man das im Gesetz aufnimmt? Würde dieser Zusatz nicht eher ins Universitätsstatut gehören? Es betrifft schlussendlich die Umsetzung dieser Sitzungen. Dann müsste man auch entsprechende Anpassungen bei anderen Organen der Universität machen. Ich finde es auf dieser Flughöhe fragwürdig, wenn es normativ aussagekräftige Rechtsprechung betrifft.

Scherrer-Degersheim zur Sitzungsführung des Universitätsrates: Bei einer Verwaltungsratssitzung ist es in der Regel so, dass man eine geschlossene Sitzung immer ohne CEO macht. Findet das so nicht statt? Für mich ist das auch eine Frage der Sitzungskultur. Das müsste möglich sein, ohne dass man das im Gesetz festlegt.

Regierungsrat Kölliker: Wie wird das in der Praxis in solchen Gremien gehandhabt? Diese Frage stellt sich natürlich. Wenn man das gesetzlich abbilden möchte, ist das in der Tat knifflig. Als ich vor rund 15 Jahren Präsident des Universitätsrates wurde, wurde ich vom damaligen Prorektor der Universität St.Gallen, Bernhard Ehrenzeller, darauf aufmerksam gemacht, dass Privatissima (Sitzungen, die neben der Sitzung des Universitätsrates ohne Beisein des Rektors abgehalten werden) nicht gesetzeskonform sind. Aber solche Sitzungen fanden schon damals statt. Wir finden das in allen Gremien auf der Hochschulebene. Wir haben das auch beim Bildungsrat etabliert. Das sind Sitzungen, die ein «wir über uns» sind. Dabei geht es z.B. um zwischenmenschliche Themen innerhalb des Gremiums. Wir fällen an solchen Sitzungen keine Beschlüsse. Es ist im Sinne der Sache, dass Privatissima stattfinden. Aus meiner Erfahrung heraus, ist es nötig, dass man in einer gewissen Regelmässigkeit solche Sitzungen in einem solchen Gremium durchführt. Es entstehen immer wieder Stimmungen usw., die zwischenmenschlich geklärt werden müssen. Das sind keine Universitätsratssitzungen, sondern es handelt sich um Sitzungen ohne Entscheidungen.

Entgegen dem Vorschlag des BLD, den die SVP-Delegation als Antrag übernommen hat, muss ich sagen, dass man es auch pragmatisch so belassen kann, wie es jetzt ist. Wenn aber jemand penibel dahinter geht und sagt, dass das so nicht rechtens sei, dann ist ein Problem zu erkennen – das ist zugegebenermassen so. Wir haben auch in der Regierung solche «wir über uns»-Sitzungen, das findet sich überall. Es funktioniert jetzt so ohne gesetzliche Regelung. Wenn Sie hier etwas aufnehmen wollen, dann liegt das natürlich in Ihrer Hand – die Diskussion ist absolut berechtigt.

Franziska Gschwend: Die Variante BLD ist vielleicht etwas hoch gegriffen. Es handelt sich um eine Anregung bzw. ein Zusammenführen in Abs. 3.

Zur Frage von Hasler-Balgach: Art. 18 Abs. 3 gemäss Entwurf der Regierung sieht keine Ausnahme vor – die Rektorin bzw. der Rektor nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

⁶ Siehe Beilage 02, S. 9.

Wenn man diese Möglichkeit formell vorsehen möchte, kann es Sinn machen, diesen Abs. 3 noch zu ergänzen. Das wird auch den damaligen Prorektor Bernhard Ehrenzeller dazu bewegt haben, den Präsidenten des Universitätsrates darauf aufmerksam zu machen, dass das eigentlich nicht möglich ist, da dieser Absatz ausschliesslich formuliert ist.

Lippuner-Grabs: Der Antrag der SVP-Delegation ist abzulehnen.

Man kann hier die Fassung gemäss Entwurf belassen. Privatissima, wie es Regierungsrat Kölliker erwähnt hat, sind an sich keine formellen Sitzungen des Universitätsrates, sondern Teambildungsveranstaltungen. Wir sind ein freies Land, es darf sich jeder mit jedem treffen wie und so viel er will. Eine Variante, dass die Rektorin oder der Rektor teilnimmt oder auch nicht, wäre etwas merkwürdig. Entweder nimmt die Rektorin oder der Rektor an dieser formellen Universitätsratssitzung mit beratender Stimme teil, dann soll das auch so durchgezogen werden, oder man streicht den Absatz ganz.

Locher-St.Gallen: Ich habe Mühe mit dieser formalistischen Diskussion. Ich überlege mir gerade, wie das in einem Verwaltungsrat ist. Selbstverständlich werden dort auch Beschlüsse in Privatissima gemacht. Was macht man, wenn man die Rektorin bzw. den Rektor entlässt? Dann nimmt sie oder er bestimmt nicht an dieser Universitätsratssitzung teil, dabei handelt es sich nicht um einen Verfahrensfehler. Es handelt sich dabei nicht um einen Ausstand. Es gibt Phasen, zu denen gehört die Rektorin bzw. der Rektor nicht dazu.

Güntzel-St.Gallen zieht den Antrag zu Art. 18 Abs. 3 zurück und beantragt im Namen der SVP-Delegation einen neuen Art. 18 Abs. 4 (neu) mit folgendem Wortlaut:

«Der Universitätsrat kann auch ohne die Teilnahme der Rektorin oder des Rektors eine Sitzung abhalten, informiert aber vorgängig die Rektorin oder den Rektor darüber.»

Ich bin froh, dass wir mit Abs. 3 und Abs. 4 jetzt beim zentralen Punkt des Gesetzes angelangt sind. Wenn das der Präsident des Universitätsrates macht, dann ist das selbstverständlich sein gutes Recht. Es gab damals einen Prorektor, der das anders verstand. Ich empfehle Ihnen nun doch, diese beiden Absätze zu trennen. Art. 18 Abs. 3 ist der Normalfall und Abs. 4 ist die Ausnahme. Es gibt durchaus nicht nur den kritischen Fall einer allfälligen Entlassung einer Rektorin bzw. eines Rektors, sondern es kann auch ein positiver Grund sein, z.B., dass man den Rektor loben oder ihm einen Bonus erteilen möchte. Diese Möglichkeit muss bestehen. Es gibt zwingende Sachen, bei denen am Schluss ein Richter sagen könnte, dass diese Person gemäss Art. 18 Abs. 3 bei einer Sitzung hätte dabei sein müssen. Mit dieser Änderung machen wir nichts anderes, als eine jahrelange Praxis gesetzlich zu verankern. Es handelt sich nicht um Misstrauensvotum.

Wüst-Oberriet: Für mich ist es ein Widerspruch, auch wenn ich vielleicht gegen meine Delegation spreche. Einerseits heisst es in Abs. 3, sie oder er müsse teilnehmen und im zweiten Satz heisst es dann, sie oder er könne auch nicht teilnehmen. Dann könnte man auch Abs. 3 folgendermassen abändern. «Die Rektorin oder der Rektor kann an den Sitzungen des Universitätsrates mit beratender Stimme teilnehmen.». Oder man trennt es, wie es Güntzel-St.Gallen vorschlägt, ansonsten ist es widersprüchlich.

Regierungsrat Kölliker: Ich habe Verständnis für die Ausführungen von Güntzel-St.Gallen. Im Zusammenhang mit der Person Rektorin bzw. Rektor kann es Fragen geben, bei denen der Universitätsrat die Rektorin bzw. den Rektor bitten würde, den Raum zu verlassen. Wenn Sie das jetzt aber einführen, dann öffnen Sie Tür und Tor, dass ein Gremium oder dessen Präsidentin bzw. Präsident für alle möglichen Geschäfte vorschlägt, diese ohne die Rektorin bzw. den Rektor zu beraten. Ich bitte Sie, diese Möglichkeit nicht zu eröffnen und die Formulierung wie vorgeschlagen zu belassen. Wir gehen davon aus, dass alle Personen, die wir wählen und einsetzen, guter Dinge sind. Aber trotzdem würde ich diese Türe nicht öffnen, dass wiederholt

wichtige Geschäfte an der Rektorin / dem Rektor vorbei entschieden werden können – das darf nicht sein.

Bernhard Ehrenzeller: Mir ist klar, dass man im Universitätsstatut regeln kann, dass der Universitätsrat eigene Sitzungen im Sinne der reinen Beratung abhalten kann (Privatissima oder Teampflege). So wie der Universitätsrat jetzt funktioniert, kann man ihn nicht mit einem Verwaltungsrat vergleichen. Es handelt sich um eine sehr viel engere Verbindung. Ansonsten müsste man einen ganz anderen Aufbau erstellen, wenn man den Universitätsrat als reinen Verwaltungsrat sieht. Bei Sitzungen gilt immer die Beschlusskompetenz. Wenn der Universitätsrat oder eine neue Präsidentin bzw. ein neuer Präsident sagt, dass man bei einem gewissen Traktandum einen Ausschluss vornimmt oder gar bei ganzen Sitzungen, säht man damit Misstrauen. Unter sich beraten, das kann man. Das darf auch so weit gehen, dass man bei heiklen Geschäften eine Vorberatung vornimmt, aber die eigentliche Beratung und Beschlussfassung sollte mit der Rektorin bzw. dem Rektor sein. Nach der Praxis sind jeweils nicht nur die Rektorin bzw. der Rektor, sondern das gesamte Rektorat anwesend und würde auch stellvertretend wirken, falls die Rektorin bzw. der Rektor krank wäre.

Hasler-Balgach (im Namen der SP-Delegation): Wir wollen an der ursprünglichen Version von Art. 18 Abs. 3 festhalten und den Rest auf der Basis dieser Diskussion z.B. im Universitätsstatut verbindlich regeln.

Kommissionspräsident: Es liegt ein Antrag der SVP-Delegation zu Art. 18 Abs. 4 (neu) vor. Zu Art. 18 Abs. 3 liegt kein Antrag vor. Falls es ein Antrag ist, im Universitätsstatut etwas festzuhalten, dann wäre das ein weiterer Antrag.

Hasler-Balgach (im Namen der SP-Delegation): Der Antrag der SVP-Delegation ist abzulehnen. Art. 18 Abs. 3 gemäss Entwurf der Regierung ist beizubehalten. Es ist mir ein Anliegen, das zuhanden des Protokolls festzuhalten, ich stelle aber keinen Antrag.

Güntzel-St.Gallen beantragt im Namen der SVP-Delegation einen neuen Art. 18 Abs. 4 (neu) mit folgendem Wortlaut:

«Der Universitätsrat kann ausnahmsweise auch ohne die Teilnahme der Rektorin oder des Rektors eine Sitzung abhalten, informiert aber vorgängig die Rektorin oder den Rektor darüber.»

Mit der Ergänzung um «ausnahmsweise» sieht man, dass es sich nicht um den Normalfall handelt. Es ist nicht entweder oder, sondern ausnahmsweise.

Abstimmung: Zustimmung/Ablehnung

Antrag SVP-Delegation

Güntzel-St.Gallen beantragt im Namen der SVP-Delegation, Art. 18 Abs. 4 (neu) wie folgt zu formulieren:

«Der Universitätsrat kann ausnahmsweise auch ohne die Teilnahme der Rektorin oder des Rektors eine Sitzung abhalten, informiert aber vorgängig die Rektorin oder den Rektor darüber.»

Beschluss

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag der SVP-Delegation mit 10:5 Stimmen ab.

Art. 20 (Stellung und Aufgaben)

Abs. 2 Bst. c

Güntzel-St.Gallen Frage zu Art. 20 Abs. 2 Bst. c: Bereitet der Universitätsrat den «Antrag der Regierung auf Gewährung» vor oder erarbeitet er den «Antrag an die Regierung auf Gewährung» vor? Die Regierung stellt ja im Anschluss Antrag an das Parlament.

Rolf Bereuter zu Art. 20 Abs. 2 Bst. c: Inhaltlich ist es klar und unverändert zum heutigen Gesetz. Der Universitätsrat beantragt den Leistungsauftrag. Den Antrag des Staatsbeitrags an das Parlament beantragt die Regierung. Zur Formulierung bin ich nicht sicher, ob es so ausreichend klar ist.

Güntzel-St.Gallen: Wenn es sich um eine Mischform handelt, sollte es dann nicht heissen: «[...] erarbeitet den Antrag auf Gewährung des Staatsbeitrags»? Der Weg im Anschluss ist vorgegeben. Für mich ist es sprachlich wie wenn der Universitätsrat den Antrag ans Parlament stellen würde. Im Prinzip liegt aber die Zwischenstufe Regierung vor. Für mich müsste es «an die Regierung» oder «an den Kanton» heissen. So könnte man «Regierung» weglassen, sie erarbeitet es einfach. Für mich zeigt sich hier ein Widerspruch.

Franziska Gschwend: Wenn ich es richtig verstanden habe, wäre es eine elegante Lösung, wenn man «Regierung» streicht. So besteht eine gewisse Offenheit in Bezug auf den Prozess. Der Universitätsrat bereitet ja nicht den Antrag der Regierung vor.

Güntzel-St.Gallen beantragt, Art. 20 Abs. 2 Bst. c wie folgt zu formulieren:

«beantragt den Leistungsauftrag und erarbeitet den Antrag ~~der Regierung~~ auf Gewährung des Staatsbeitrags;»

Regierungsrat Kölliker: Wir müssen überprüfen, wie die entsprechende Regelung bei der OST und der Pädagogischen Hochschule St.Gallen (PHSG) aussieht. Dort zeigt sich die gleiche Situation. Wenn wir davon abweichen, dann zumindest im Bewusstsein, dass wir es hier anders formulieren als bei der OST und PHSG.

Rolf Bereuter: Die Formulierung bei der OST lautet: «[Der Hochschulrat] beantragt den Leistungsauftrag und den Trägerbeitrag des Kantons St.Gallen.»⁷

Franziska Gschwend: Man muss berücksichtigen, dass die OST eine interkantonal getragene Institution ist, deshalb ist es korrekt, dass es nicht «Staatsbeitrag», sondern «Trägerbeitrag des Kantons St.Gallen». Bei der PHSG heisst es: «Beantragung von Leistungsauftrag und Kantonsbeitrag»⁸, auch ohne Zusatz der Regierung.

Bernhard Ehrenzeller: Man muss sich bewusst sein, wie man das inhaltlich versteht. Inhaltlich müssen wir vorab von Art. 16 UG, der die Kompetenzen der Regierung regelt, ausgehen. Dort heisst es unter Art. 16 Abs. 2 Bst. e: «[Die Regierung] erteilt den Leistungsauftrag.» Dort stimmt es: Der Universitätsrat stellt einen Antrag und schlussendlich bestimmt die Regierung darüber. Unter Art. 16 Abs. 2 Bst. f steht: «[Die Regierung] beantragt den Staatsbeitrag». Der Antrag der Regierung basiert seinerseits auf einem Antrag des Universitätsrates, aber natürlich muss die Regierung nicht einfach den Antrag genehmigen, sondern die Regierung ist frei, diesen zu übernehmen oder abzuändern. Es ist richtig, es könnte fehlverstanden werden, dass die Regierung nichts Anderes tun kann, als diesen Antrag zu übernehmen oder ihn teilweise zu überneh-

⁷ Art. 19 Abs. 2 Bst. d der Vereinbarung über die Ost – Ostschweizer Fachhochschule (sGS 218.21).

⁸ Art. 14 Abs. 2 Bst. b des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule St.Gallen (sGS 216.0; abgekürzt GPHSG).

men. Sie besitzt eine eigene Gestaltungskompetenz gestützt auf einen Antrag. Es ist am besten, wenn man diesen Teil streicht oder im Sinne von Güntzel-St.Gallen umformuliert. Es heisst dann aber zwei Mal «Antrag».

Güntzel-St.Gallen: Dieses Hin und Her bewegt mich als ehemaliger Universitätsrat dazu, die Formulierung so zu belassen und die Interpretation des Rektors zu übernehmen. Dann ist dies seitens Universitätsrat gelöst und die Regierung kann nicht anders. Das wird aber eine Wunschvorstellung sein. Sprachlich ist mir einfach aufgefallen, dass der Antrag des Universitätsrates eine Erwartung und Begründung beinhaltet. Es wäre mir aber zumindest in den letzten zwölf Jahren nicht aufgefallen, dass die Regierung von sich aus den Beitrag erhöht oder gesenkt hätte. «der Regierung» wegzulassen, wäre die ehrlichste Variante.

Regierungsrat Kölliker: Von Seiten der Regierung und dem Departement möchte ich auch beliebt machen, dass man «der Regierung» streicht.

Hasler-Balgach: Es erstaunt mich, dass wir das heute am dritten Sitzungstag diskutieren, als ob das etwas völlig Neues wäre. Es erstaunt auch, dass dazu keine Ausführung in der Botschaft vorliegt und die geschätzten Personen in ihren Ämtern nach so viel Kommissionsvorbereitung nicht darüber Bescheid wissen.

Abstimmung: Zustimmung/Ablehnung

Antrag Güntzel-St.Gallen:

Güntzel-St.Gallen beantragt, Art. 20 Abs. 2 Bst. c wie folgt zu formulieren:

«beantragt den Leistungsauftrag und erarbeitet den Antrag ~~der Regierung~~ auf Gewährung des Staatsbeitrags;»

Beschluss

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag Güntzel-St.Gallen mit 14:0 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

Abs. 2 Bst. e^{bis}

Güntzel-St.Gallen beantragt im Namen der SVP-Delegation einen neuen Art. 20 Abs. 2 Bst. e^{bis} mit folgendem Wortlaut:

«beschliesst die Zusammensetzung des Senats sowie die Grösse und Zusammensetzung des Senatsausschusses;»

Wir sind der Meinung, die Grösse und die Zusammensetzung des Senatsausschusses soll der Universitätsrat regeln. Wenn diesem Antrag zugestimmt wird, entfallen hinten ganz viele Vorschriften, die jetzt enthalten sind. Wenn Sie aber sagen, es sei wichtig, dass wir die Grundsätze im Gesetz festhalten, dann ist dieser Antrag abzulehnen. Es stellt sich die Frage: Gehört das ins Gesetz oder ins Universitätsstatut?

Kommissionspräsident, zu Art. 20 Abs. 2 Bst. e^{bis} (neu): Für mich ist dieser Antrag eine Weichenstellung, die je nachdem zu entsprechenden Folgeänderungen führt.

Locher-St.Gallen: Der Antrag der SVP-Delegation ist abzulehnen.

Die Zusammensetzung des Senats ist im Vorschlag im Gesetz geregelt und auch beim Senatsausschuss gehört dies ins Gesetz. Es wäre eine zu grosse Kompetenzdelegation an den Universitätsrat.

Schmid-Buchs: Dem Antrag der SVP-Delegation ist zuzustimmen.

Ich möchte drei Argumente nennen, wieso es nicht ins Universitätsgesetz gehört. Erstens haben wir heute viel über die Flughöhe diskutiert. Auch hier kommt dieses Kriterium zur Ansprache. Ich als Mitglied des Kantonsrats kann nicht beurteilen, welche Zusammensetzung für den Senat Sinn macht. Das heisst für mich auch, dass die Senatszusammensetzung kein Politikum sein sollte, sondern den Ansprüchen der Universität möglichst gut entsprechen sollte. Zweitens, die Agilität: Wenn wir heute starr festlegen, wie der Senat sowie der Senatsausschuss zusammengesetzt sein sollen, legen wir im Prinzip etwas fest, dass vielleicht bereits in ein paar Jahren nicht mehr den Bedürfnissen der Universität entspricht. Was würde das bedeuten? Eigentlich müsste dann auf dem ordentlichen Weg wieder ein Nachtrag zum Gesetz durch den Kantonsrat, weil der Gesetzgeber wieder in der Verantwortung stünde – das kann nicht das Ziel sein. Drittens, Corporate Governance: Genau aus diesen Gründen existiert für mich kein Grund, wieso wir als Gesetzgeber hier eigentlich einen Durchgriff durch diese Hierarchien hindurch machen sollen. Gemäss Art. 20 Abs. 2 Bst. f übt der Universitätsrat die Aufsicht über den Senat sowie den Senatsausschuss aus. Dem Universitätsrat sollte aufgrund dieser Logik auch die Regelung der Zusammensetzung und des Senatsausschusses zukommen – natürlich im Rahmen des Universitätsstatuts.

Das wäre stufengerecht und wir geben damit keine Verantwortung ab, die zu gross für den Universitätsrat wäre. Im Gegenteil, es ist eine Frage, die der Universitätsrat bessern beurteilen kann. Die meisten Mitglieder des Kantonsrates sind hier relativ weit weg.

Kommissionspräsident: Vielleicht macht es auch Sinn, dass nicht genau die gleiche Institution, die den Senat beaufsichtigt, auch über die Zusammensetzung entscheidet.

Hasler-Balgach (im Namen der SP-Delegation): Der Antrag der SVP-Delegation ist abzulehnen. Wir schliessen uns den Voten des Kommissionspräsidenten und von Locher-St.Gallen an.

Bernhard Ehrenzeller: Es Ihnen sicherlich nicht entgangen, dass das im Rahmen der Beschlussfassung, über die wir intern in unseren Organen im Senat beraten haben, eine hoch politische Frage war: Wie wird diese Zusammensetzung geregelt? Sie haben auch entsprechende Briefe erhalten.

In der heutigen Form besteht der Senat aus 10 Prozent Mittelbau, 10 Prozent Studierende und 80 Prozent Ordinarien. Die heutige Zusammensetzung können wir nicht mehr rechtfertigen. Deshalb haben wir sehr lange über die Fragen des Senats und des Senatsausschusses abgestimmt – es war die längste Sitzung, die wir je hatten. Die Resultate waren in der Universität schlussendlich alle relativ klar. Neu sollen es 60 Prozent Ordinarien und Assoziierte und 40 Prozent Mittelbau und Studierende sein. Es waren alles Abstimmungen, die mit grosser Mehrheit begrüsst wurden, z.B. kam der Grundentscheid mit 70:20 Stimmen zustande.

Damit wäre dem Genüge getan, was wir ganz am Anfang der Sitzung sagten, dass die wesentlichen Fragen im Gesetz stehen sollten. Die Zusammensetzung eines Organs ist eine wesentliche Frage. Wenn man sagt, gemäss Schmid-Buchs, dass wir eine solche Frage intern besser entscheiden können, z.B. wer vertreten sein soll, wie gross der Senatsausschuss sein soll, welche Gruppen vertreten sein sollen usw., dann handelt es sich hierbei um eine andere Sichtweise. Dann wird es in der Beratung des Universitätsstatutes bei uns nochmals sehr intensiv werden, was aber kein Problem darstellt. Wir gingen aber davon aus, dass es sich dabei an sich um eine Frage handelt, die der Gesetzgeber jetzt entscheiden sollte. Es ist mir aber klar, dass nicht alle damit einverstanden sind.

Schmid-Buchs: Ich möchte nochmals einen Vergleich machen: Bei einer Aktiengesellschaft (AG) in der Privatwirtschaft entscheidet auch nicht die Generalversammlung über die Zusammensetzung einer Geschäftsleitung, sondern das liegt in der Kompetenz des Verwaltungsrates. Mir ist bewusst, dass wir diese Struktur nicht 1:1 mit einer AG vergleichen können, nichtsdestotrotz sitzen wir hier einerseits in der Funktion als Gesetzgeber und ein Stück weit auch als Vertretung des Kantons wie auch als Eigentümer dieser Universität. Wir befinden uns in einer ähnlichen Funktion wie eine Generalversammlung in einer AG. Es handelt sich um eine Versammlung der Eigentümer dieser Firma. Ich persönlich verstehe nicht, warum wir hier gesetzlich diesen Durchgriff durch die Organisationsstruktur dieser Universität machen sollen.

Es ist ein valides Argument, das Bernhard Ehrenzeller erwähnt hat, dass dem eine sehr lange Diskussion vorausging. Ich kann mir vorstellen, dass es vielleicht nochmals einige Diskussionen geben wird, wenn diese Diskussion im Universitätsrat nochmals geführt werden müsste. Aber ich glaube, Sie konnten einen relativ breit abgestützten Konsens präsentieren. Ich gehe nicht davon aus, dass es fundamental anders herauskommen wird. Ich hoffe, Sie können mir hier Recht geben.

Ich bleibe bei der Meinung, dass es keinen Sinn macht, dies im Gesetz festzuhalten. Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass es in anderen Organisationen auch nicht üblich ist, auf einer solchen operativen Ebene einzugreifen.

Locher-St.Gallen: Ich bin eigentlich ein Gegner davon, zu sagen, dass andere es auch so machen. Ich möchte aber in diesem Zusammenhang durchaus auf Art. 35 des Berner Gesetzes über die Universität (BSG 436.11) und auf Art. 13 des Statuts der Universität Basel (SG 440.110) verweisen, wo das auch ganz klar im Gesetz geregelt ist.

Mittagspause 11.45 bis 13.15 Uhr

Abstimmung: Zustimmung/Ablehnung

Antrag SVP-Delegation

Güntzel-St.Gallen beantragt im Namen der SVP-Delegation einen neuen Art. 20 Abs. 2 Bst. e^{bis} mit folgendem Wortlaut:

«beschliesst die Zusammensetzung des Senats sowie die Grösse und Zusammensetzung des Senatsausschusses;»

Beschluss

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag der SVP-Delegation mit 10:5 Stimmen ab.

Art. 20 Abs. 2 Bst. g Ziff. 1

Kommissionspräsident zu Art. 20 Abs. 2 Bst. g Ziff. 1: Hier liegt eine Anregung des BLD für einen Antrag vor.

Regierungsrat Kölliker: Das BLD und der Rektor sind sich hier uneinig. Das BLD empfiehlt hier, das Antragsrecht des Senats zur Wahl der Rektorin oder des Rektors zu streichen. Das wäre eine ziemlich brisante Änderung, da diese Kompetenz auch etwas die DNA des Senats ausmacht und an der Universität St.Gallen Tradition ist, weil das immer so gelaufen ist.

Ich verantworte diese Anregung selber. Wir haben jetzt unmittelbar das erste Auswahlverfahren des neuen Rektors Manuel Ammann hinter uns. Bei diesem Verfahren hat man im Hinblick auf das neue Universitätsgesetz im Universitätsrat ein Übergangsmodell kreiert. Wir waren der Meinung, dass das frühere Vorgehen nicht mehr angemessen ist. Das neue Vorgehen konnten wir aber noch nicht anwenden, weil das Gesetz ja noch nicht in Kraft ist. Mit dem neuen Vorgehen wollten wir auch externen Personen die Möglichkeit bieten, in die Universität hineinzukommen;

natürlich mit der Bedingung, dass sie vorgängig noch zum Ordinarius gemacht werden müssen. Das haben wir auch immer transparent kommuniziert, dass das das Verfahren gewesen wäre. Ich habe diese Findungskommission nicht selber präsiert. Ich habe dem Wunsch der Universität Beachtung geschenkt, die gefunden hat, man möchte das selber leiten. Normalerweise mache ich das. Man hat dann festgestellt, dass das jetzige Verfahren einfach schwierig ist. Bis zu diesem Punkt sind sich der Rektor und ich, glaube ich, noch einig. Die Frage ist, woran lag es? Meine Beurteilung ist, dass das Antragsrecht des Senats einen Prozess, der eigentlich auch externen Personen einen Zugang ermöglichen soll, fast verunmöglicht oder unglaublich erschwert. Meiner Meinung nach ist das nicht mehr zeitgemäss. Ich bin mir sehr bewusst, dass es eine Abkehr ist von einer Tradition, dennoch schlagen wir diese Streichung vor. Der Senat wird vor der Wahl natürlich angehört. Der Prozess ist aber sowieso sehr kompliziert und umständlich – eine Streichung dieses Antragsrecht würde ihn vereinfachen und erlauben, den neuen Grundsätzen, die vorsehen, dass auch Externe eine Möglichkeit erhalten, gerecht werden. Das würden wir sonst hier wieder ein Stück weit unterbinden, wenn wir dem Senat das Antragsrecht geben. Ich würde beliebt machen, dass man das so unterstützt. Heute und morgen ist das kein Thema. Wir haben jetzt einen tollen neuen Rektor für die Zukunft. Aber das Thema wird uns wieder einholen.

Bernhard Ehrenzeller: Bei so wichtigen Fragen haben Regierungsrat Kölliker und ich normalerweise wenige Differenzen. Hier besteht aber in einem wesentlichen Punkt Uneinigkeit: Man kann eine Universität nicht mit einem Unternehmen vergleichen. Wir sind eine sogenannte Expertenorganisation, d.h., die Führungsstrukturen unterscheiden sich, sowohl gegenüber einem Departement, wenn man den Staat zum Vergleich bezieht, als auch gegenüber einem privaten Unternehmen. Was ist anders? Die Hierarchiewege. Natürlich leitet der Rektor die Organisation der Universität nach innen und aussen. Aber ich bin nicht einfach Vorgesetzter der Professoren. Diese haben ihren Auftrag und innerhalb dieses Auftrags ihre Lehrfreiheit. Die ganze Organisation ist nur führbar, wenn man überzeugt. Wenn ich als Rektor Sachen mache, die die anderen nicht überzeugen, machen sie einfach nicht mit. Ich kann gar nicht viel machen, solange ein Professor seine Grundpflichten erfüllt. Er hält seine Vorlesungen, nimmt Prüfungen ab und ab und zu publiziert er etwas und ist hier und da in einer Kommission. Das macht Sinn, da gibt es nichts, was dieser falsch machen würde. Aber sie machen einfach passiven Widerstand, wenn sie wollen. Da kann ich als Rektor und auch das Rektorat nicht viel machen. Sie müssen motiviert sein, mitzumachen. In anderen Worten würde ich sagen, es ist sehr schwierig für einen Rektor, wenn er intern nicht mitgetragen wird. Ich habe es jetzt im Dezember selber ein bisschen gespürt. Wenn es von aussen Kritik hagelt, überlebt man das nur, wenn man weiss, dass man intern Unterstützung geniesst.

Zum Wahlverfahren: Ein Rektor, der von aussen bestimmt wird – man hört den Senat zwar an, entscheidet am Schluss aber vielleicht doch anders –, wird grösste Schwierigkeiten haben. Die ETH hat schon solche Erfahrungen gemacht. Sie mussten ein oder zweimal den Rektor nach kurzer Zeit neu wählen, weil dieser Reformen durchführen wollte. Den haben sie einfach blockiert und gesagt, der ist nicht von uns. Ich sage nicht, dass Externe nicht in Frage kommen können, aber sie müssen mitgetragen werden. Wenn man in dieser zentralen Frage jetzt von der Tradition abkehrt und die Leitungsfunktion mit jemandem besetzt wird, der nicht vom Senat beantragt wurde, dann ist diese Person von Anfang an belastet. Das kann ich Ihnen schon heute sagen, das wird so sein. Das ist ganz zentral. Ob im vergangenen Verfahren gegenüber Internen und Externen immer die gleichen Spiesse angewendet wurden, kann ich nicht sagen, da ich nicht dabei war. Das weiss Regierungsrat Kölliker besser. Schlussendlich, wenn es einen guten internen Kandidaten gibt, gibt es eigentlich auch keinen Grund, diesen nicht zu wählen. Man muss nur sicher sein, dass das die richtige Person ist.

Im Wissen, dass es hier ein «Duell» geben wird, habe ich mich an anderen Schweizer Universitäten umgehört. Sämtliche Schweizer Universitäten kennen ein Antragsrecht der internen Versammlung, also der Dozenten und des Mittelbaus. In Basel wählt die Regenz sogar den Rektor unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Universitätsrat.⁹ Bern hat keinen Universitätsrat, aber auch dort gibt es ein Antragsrecht von unten. Bei der Wahl oder Anstellung der Mitglieder der Universitätsleitung wirkt der Senat mit.¹⁰ In Freiburg gibt es ganz klar einen Antrag durch eine interne Plenarversammlung.¹¹ In Luzern wird auch auf Antrag der internen Versammlung gewählt.¹² In Zürich wählt auch der Universitätsrat auf Antrag der Versammlung des Senats.¹³

Wir wären Einzelgänger, wenn wir bei der Universität St.Gallen sagen würden, dass dem Senat kein Antragsrecht zusteht. Sie könnten einfach in einer Kommission, in der die Professoren auch vertreten wären, eine Liste machen mit Vorschlägen, aber diese muss vom Universitätsrat nicht beachtet werden. Einen tatsächlichen Beschluss, der die Wahl einer anderen Person ausschliesst, gäbe es nicht mehr. Klar, wenn man eine Person nicht wählen will, muss man das nicht, dann fängt die Suche wieder von vorne an. Dennoch scheint mir ein Antragsrecht des Senats hier angemessen, auch angesichts dessen, was eine Universität ausmacht. Sie muss einen Rektor haben, der intern und extern in der Breite mitgetragen wird, gerade auch jetzt, wo man sagt, der Rektor muss als Ordinarius berufbar sein.

Jetzt soll von aussen jemand gewählt werden, der nachher Vollmitglied in diesen Gremien ist und die Fakultäten und Fachgebiete betreuen soll, ohne dass diese Wahl wie sonst durch die Berufungskommissionen gehen muss. Das scheint mir sehr heikel zu sein. Das wäre wirklich ein starker Bruch mit der Tradition. Das Wichtigste aber war mein erstes Argument: Es ist nicht mehr garantiert, dass diese Person intern mitgetragen wird. Ich finde wirklich aus der Sicht der Universität, dass man darauf verzichten sollte und bei der heutigen Regelung bleiben sollte.

Baumgartner-Flawil: Der Entwurf stammt von der Regierung. Wieso wünscht sie sich nun eine Anpassung ihres eigenen Entwurfs?

Regierungsrat Kölliker: Aufgrund der gemachten Erfahrungen mit dem Auswahlverfahren. Ich möchte hier keine Einzelheiten ausführen, denn das gehört sich nicht. Wir waren uns in dieser Findungskommission einig, dass das jetzige Verfahren extrem ungünstig ist. Da man sich diesbezüglich einig ist, würde es mich interessieren, was man denn in Zukunft anders machen soll, damit es besser wird? Meiner Beurteilung nach ist der Knopf in diesem Antragsrecht. Wenn dieses Antragsrecht von Beginn an festgehalten ist, wird vieles im Verfahren zu einer Farce. Ich weiss schon, dass der Rektor dieses Beispiel jetzt gar nicht gerne hören wird, aber als Bildungschef bemühe ich mich jetzt einem Beispiel: Bei jeder Kantonsschule haben wir das laufend. Der Konvent hat ein Antragsrecht für eine Rektorin oder einen Rektor und die Wahlbehörde, der Bildungsrat, folgt diesem Antrag oder eben nicht. Ich lege das jetzt hier offen: Bei der Kantonsschule Sargans sind wir dem Konvent nicht gefolgt. Bei der Kantonsschule Wil sind wir gerade erst kürzlich dem Konvent auch nicht gefolgt. Das findet also statt und der Lehrkörper oder der Konvent muss eben auch lernen, damit umzugehen. Meine Erfahrung in den letzten 15 Jahren war eine andere: Wir hatten noch nie ein Problem, weil ich von diesen Persönlichkeiten, den dozierenden Professoren, erwarte, dass sie den Entscheid dann auch akzeptieren und mitziehen und am Erfolg der Institution weiterarbeiten. Aber natürlich ist eine Universität keine Kantonsschule. Das muss man sicher erkennen.

⁹ Vgl. Art. 14 Abs. 1 Bst. g des Statuts der Universität Basel (SG 440.110).

¹⁰ Vgl. Art. 36 Abs. 1 Bst. I des Gesetzes über die Universität des Kantons Bern (BSG 436.11).

¹¹ Vgl. Art. 33 Abs. 1 Bst. d sowie Art. 39 Abs. 1 des Gesetzes über die Universität des Kantons Freiburg (SGF 431.0.1).

¹² Vgl. Art. 17 Abs. 3 des Gesetzes über die universitäre Hochschulbildung des Kantons Luzern (SRL Nr. 539).

¹³ Vgl. Art. 30 Abs. 2 des Universitätsgesetzes des Kantons Zürich (LS 415.11).

Güntzel-St.Gallen beantragt, Art. 20 Abs. 2 Bst. g Ziff. 1 wie folgt zu formulieren:

~~«auf Antrag des Senats~~ die Rektorin oder den Rektor. Der Universitätsrat regelt das Verfahren zur Wahl der Rektorin oder des Rektors.»

Ich meine, wenn wir eine gewisse Öffnung oder Flexibilität bei der Universität einführen wollen, dann können wir sie nicht wieder blockieren. Der Universitätsrat wird durchaus auch zwischen den Zeilen oder ausserhalb von formellen Abstimmungen etwas mithören, auch wenn vielleicht beim Rektor ein bisschen weniger direkt, als beim Universitätsstatut.

Es kann nicht sein, dass die vorgesetzte Behörde nur weiterarbeiten kann, wenn die untergestellten Behörden, auch wenn sie die akademischen sind, mehrheitlich zustimmen. Ich habe das zwar nicht abschliessend abgeklärt und auch nicht in der Delegation vorbesprechen können, wie weit das allenfalls beim Rektor nicht möglich ist, aber beim Universitätsstatut kann man durchaus eine Vernehmlassung durchführen. Ich weiss, dass ich jetzt schon zum nächsten Buchstaben spreche, aber das hängt für mich vom Verständnis her zusammen.

Wenn wir die Öffnung machen wollen, dann können wir sie nicht gleichzeitig wieder durch Bisheriges blockieren. Darum bin ich der Meinung, dass die Meinung des Senats hier nicht verbindlich sein sollte. Dieser ist soweit möglich anzuhören, ohne dabei die Privatsphäre zu verletzen. Ich habe selber nie in St.Gallen studiert, war aber im Universitätsrat. Diese DNA der Universität wird dann von ein paar Professoren in meinem Alter gebraucht, wenn Sie etwas verhindern wollen. Das finde ich eine gefährliche Situation für eine Universität, die international wirken will und sich über solche Fragen dann wieder blockieren kann.

Ich empfehle Ihnen, dieser Formulierung zuzustimmen, damit nicht der Senat einen Antrag stellt, sondern dass eben der Universitätsrat unabhängig entscheiden kann. Man kann eine Vernehmlassung durchführen, aber meiner Meinung nach sollte der Universitätsrat entscheiden. Es ist ähnlich und da bringe ich halt den Vergleich mit der Privatwirtschaft. Da kann eine Geschäftsleitung sagen: «Das ist keine gute Lösung». Dann wird es sich der Verwaltungsrat durchaus noch einmal überlegen. Aber es kann nicht sein, dass man es blockieren kann. Ich empfehle Ihnen da eine Öffnung zu machen.

Scherrer-Degersheim: Regierungsrat Kölliker hat vorher die Beispiele der Kantonsschulen Sargans und Wil gebracht, wo man dieser Empfehlung nicht gefolgt ist. Hat denn die Regierung die Möglichkeit, dem Antrag des Senats nicht zu folgen?

Regierungsrat Kölliker: Der Universitätsrat müsste diesem Antrag nicht folgen. Aber Sie sehen, wie das funktioniert, Güntzel-St.Gallen hat es jetzt auch ausgeführt. Man wird als Universitätsrat eigentlich vor vollendete Tatsachen gestellt, wenn das so in den Universitätsrat zur Wahl kommt, bzw. dann in die Regierung. Sie können sich selbst überlegen, was es für den Prozess und diese Persönlichkeiten bedeuten würde, wenn man eine vorgeschlagene Person ablehnen würde.

Ein weiteres Problem ist auch: Ist eine externe Person überhaupt bereit, den Prozess einzugehen, wenn er so ist? Das muss man sich schon überlegen, wenn man sagt, man möchte das ausschreiben und diese Möglichkeit in Zukunft anbieten. Die Bewerberinnen oder Bewerber schauen, wie das Verfahren ist. Das wird viele davon abhalten, die sagen, auf diese «Harakiri»-Übung lasse ich mich gar nicht ein. Das ist, wie es Güntzel-St.Gallen gesagt hat, kein offenes Verfahren, wie ich es beurteile. Bestärkt effektiv durch die Erkenntnisse aus dem Verfahren, das wir jetzt gerade gehabt haben.

Kommissionspräsident: Grundsätzlich kann der Universitätsrat wählen, wen er will, aber er kann nicht wählen, ohne dass ein Antrag vom Senat vorliegt. Ob er dem dann folgt oder nicht, ist offengestellt.

Hasler-Balgach (im Namen der SP-Delegation): Der Antrag Güntzel-St.Gallen ist abzulehnen. Der Universitätsrat wird jetzt bereits von der Regierung gewählt. Jetzt auch noch den Senat bei der Wahl des Rektors auszuschliessen, fänden wir extrem ungünstig. Zudem frage ich mich auch, warum die SVP-Delegation, die auch gegen die Veränderung der Wahlinstanz war, den Vorschlag des BLD befürwortet.

Baumgartner-Flawil: Diese Stelle wird jetzt öffentlich ausgeschrieben und man kann sich dort auf die Stelle bewerben. Wie geht da der Senat vor bzw. diese Findungskommission? Hört der Senat alle Bewerbenden an und ist am Auswahlverfahren beteiligt? Das ist von mir aus gesehen entscheidend, wenn es heisst, «auf Antrag des Senats». Wenn der Senat natürlich alle Bewerbenden zur Verfügung hat, kann er ebenfalls ein Auswahlverfahren starten. Er muss sich dann zwar schon auf eine Person beschränken, aber das Auswahlverfahren ist dann relativ offen. Es ist aus meiner Sicht entscheidend, ob die sich bewerbenden Personen überhaupt die Möglichkeit haben, bis zum Senat vorzutreten. Irgendjemand muss am Schluss wählen und die Auswahl haben.

Bernhard Ehrenzeller: Die Stelle für meinen Nachfolger war jetzt auch schon öffentlich ausgeschrieben, sogar international. Es hat auch Bewerbungen gegeben, gar nicht so wenige. Intern hat es eine Findungskommission gegeben, die von Professor Oliver Gassmann präsiert wurde. Jede Abteilung hatte einen Vertreter, der Mittelbau und die Studenten waren ebenfalls vertreten sowie zwei Vertreter des Universitätsrats, Regierungsrat Köllicker und Thomas Scheitlin. Sie haben die Bewerbungen zusammen gesichtet und haben aus dieser «Longlist» gewissermassen eine «Shortlist» gemacht. Danach hat man mit Einzelnen direkt Rücksprache genommen. Die «Shortlist» ging am Schluss an den Universitätsrat, bevor sie an den Senat ging. Dort hätten sie sagen können, wenn einer absolut unwählbar gewesen wäre oder dass alle wählbar seien und wir irgendeinen nehmen könnten.

Das ist ein ganz wichtiges Konsultationsverfahren, bevor die Kommission definitiv den Entscheid trifft. Im jetzigen Fall war es vielleicht speziell, weil am Schluss sowieso nur noch eine Person effektiv zur Wahl stand. Geplant war, dass der Universitätsrat konsultativ drei Personen hätte ablehnen können oder nicht. Natürlich, wenn sie abgelehnt worden wären, hätten sie im Vorverfahren schauen müssen, was sie jetzt machen. Sicher hätten sie niemanden gewählt, bei dem sie wussten, dass der Universitätsrat grösste Bedenken hat. Die Kommission entscheidet sich klar für eine Person und beantragt diese dem Senat. Sie teilt dem Senat aber auch mit, wer sonst noch im Rennen war. Der Senat hätte den Antrag der Findungskommission ablehnen können, dann würde es wieder von vorne anfangen. Genau so, wenn der Senat sich für eine Person entscheidet und der Universitätsrat findet, dass diese nicht wählbar sei. Auch dann beginnt der Prozess von vorne. Das ist auch vernünftig.

Noch einmal, auch die Wahl der Professoren erfolgt über ein sehr kompliziertes und intensives Verfahren. Wenn man jetzt sagt, dass man ohne weiteres auswärtige Personen wählen können soll, und diese als Rektor dann automatisch auch Ordinarius werden, kommt auf diesem Weg plötzlich jeder zu einem Ordinariat, der nie durch den ganzen Prozess gehen musste und für berufbar erklärt werden musste. Das kann ja nicht einfach eine Kommission machen, die unter der Leitung des Universitätsrats oder irgendwelchen anderen Leuten steht. Da gibt es eigene Verfahren, wie man das klärt. Das ist wirklich ganz komisch und steht quer in der Landschaft, wenn man das jetzt so macht. Der Universitätsrat hat jede Möglichkeit rechtzeitig zu sagen, wenn die Leute für ihn nicht wählbar sind. Wahrscheinlich hört man auch im Rahmen des Konsultationsverfahrens, wo gewisse Präferenzen liegen. Das ist das Informelle, das dann abläuft.

Scherrer-Degersheim: Was würde sich denn ändern, wenn man dem Antrag der SVP-Delegation zustimmen würde?

Güntzel-St.Gallen: Könnte man auch unterscheiden zwischen «stellt Antrag» und «kann Stellung nehmen»? Mit letzterem habe ich kein Problem, aber «stellt Antrag» heisst für mich, dass man diesem folgen muss.

Regierungsrat Kölliker: Momentan hat der Senat ein Antragsrecht, es ist alles festgelegt, der Universitätsrat kann ja oder nein sagen. Aber was bedeutet es für diese und die anderen Personen im Prozess, wenn man nein sagt? Denen hat man abgesagt, und jetzt kommt man wieder auf sie zurück. Das ist ein sehr unglückliches Verfahren. Wenn man es wirklich so verstehen will, kann man sagen, man habe alle Optionen, aber de facto hat man praktisch keine Option. Wenn man das Antragsrecht jetzt streicht, liegt das Verfahren beim Universitätsrat. Dieser legt das Verfahren fest. Das zuvor geschilderte Verfahren hatten wir bei der jetzigen Wahl. Wie das Auswahlverfahren jeweils festgelegt wird, ist offen. Das entscheidet der Universitätsrat.

Die Findungskommission könnte dann sagen, wir haben zwei Personen, eine interne und eine externe. Der Senat hat ein Anhörungsrecht und kann sagen, welche Person er bevorzugt. Dann kann sich der Universitätsrat beide Personen anschauen. So ist es übrigens an jeder anderen Institution, der ich vorstehe, üblich. Es besteht immer auch die Möglichkeit, dass das abschliessende Gremium, ein Hochschulrat an der PHSG z.B., vielleicht zwei oder drei Personen zur Auswahl hat. Frau oder Mann, intern oder extern – so soll es doch sein. Das haben wir hier nicht. All diese Möglichkeiten bestehen mit unserem jetzigen Verfahren nicht. Die Frage ist, ist das zeitgemäss? Ich weiche hier aber, das will ich nochmals offenlegen, von der Vorlage der Regierung ab. Das muss aufgrund der gemachten Erkenntnis nochmals ganz klar gesagt werden.

Bosshard-St.Gallen: Wenn ich es jetzt richtig verstehe, auch nach den Ausführungen von Regierungsrat Kölliker, ist es in der aktuellen Situation so, dass es nur einen Vorschlag gibt. Das könnte ich jetzt auch nicht begrüssen. Der Universitätsrat müsste wenigstens eine gewisse Auswahl haben. Dabei kann der Senat durchaus sagen, welche Person er bevorzugt. Als externe Person würde ich das für sinnvoll erachten, damit man Personen auch vergleichen kann, ohne am ganzen internen Prozess beteiligt gewesen zu sein. Ich kann beide Seiten verstehen.

«Auf Empfehlung» wäre mir jetzt lieber von der Formulierung her, ohne die ganzen formalistischen Hintergründe zu kennen. Aber ich finde es schon wichtig, dass dem Universitätsrat irgendwann auch eine Auswahl vorgelegt wird. Da kann ich den Regierungsrat absolut nachvollziehen und das ist aktuell nicht der Fall, das habe ich so verstanden.

Bernhard Ehrenzeller: Wenn man das Verfahren wieder so macht wie bisher, geht man mindestens konsultativ mit der «Shortlist» in den Universitätsrat. Die Findungskommission kennt die Haltung des Universitätsrats, bevor sie dem Senat einen Vorschlag macht. Der Universitätsrat wird vom Schlussantrag des Senats also nicht überrascht.

Als Hinweis: Die Universitäten im Welschland funktionieren nicht genau gleich. Sie haben keinen Universitätsrat. Das haben Sie vielleicht von der Universität Genf mitbekommen. Dort hat die Regierung die vorgeschlagene Person nicht gewählt, dafür eine andere. Das kann passieren, aber das hat intern eine grössere Unruhe ausgelöst. Das muss aber möglich sein, wenn man gute Gründe hat. Aber eigentlich sollte das Vorverfahren so laufen, dass der Restprozess, wenn man eben alle einbezogen hat, klar sein muss. Am Schluss sollte es keine Differenz mehr geben, weil das kommt nicht gut.

Kommissionspräsident: Ich will aus meiner persönlichen Sicht noch anfügen: Wir entscheiden jetzt im Gesetz, was die Voraussetzung ist. Das Wahlgeschäft kann der Universitätsrat vornehmen. Es muss einfach ein Antrag des Senats vorliegen, wen er wählt und wie er wählt, ist etwas anderes. Jetzt haben wir die Diskussion geführt, wie es jetzt ist und wie die jetzigen Gepflogenheiten sind. Meiner Meinung nach sind die dem Gesetz nachgeordnet und müssen dementsprechend angepasst werden.

Rolf Bereuter: Was zuletzt gesagt wurde, hätte auch ich vorbringen wollen. Die aktuelle Wahl ist nach dem bisherigen Gesetz erfolgt und nicht nach dem neuen, das wir heute beraten. Es ist sehr gut gelaufen. Es ist auch informell sehr gut gelaufen.

«Auf Antrag des Senats» heisst eigentlich, dass der Universitätsrat nur auf Antrag des Senats eine Person wählen kann. Es können ihm auch mehrere beantragt werden, aber er kann keinen Dritten wählen, der nicht beantragt wurde. Das ist der wesentliche Unterschied und es drückt sich dann darin auch aus, wer den Vorsitz in der Findungskommission hat. Das ist nicht vorgegeben, aber es ist natürlich in der Regel dann wieder ein Senatsmitglied, das den Vorsitz in der Findungskommission hat. So verstehe ich den Artikel.

Kommissionspräsident: Jetzt müssten wir uns aber schon klarwerden, ob nur eine Person wählbar ist, die vom Senat beantragt wurde, oder nicht. Ich habe es anders verstanden. Ich habe die Vorlage der Regierung jetzt nicht vor mir. Ich müsste in der Botschaft nachlesen, was eigentlich die Meinung der Regierung war. Letztendlich ist aber der Kantonsrat frei, eine Lösung zu beschliessen, wie er es als Gesetzgeber will.

Hasler-Balgach: Die Frage ist jetzt eben genau, wie das mit der Findungskommission geregelt ist. Wo ist das festgesetzt, wer bestimmt diese, wer präsidiert diese usw. Ich glaube, es ist wichtig, dass wir das wissen.

Regierungsrat Kölliker: Das ist Sache des Universitätsrats. Aber Rolf Bereuter hat jetzt auch einen Hinweis gemacht: Im Bewusstsein des Antragsrechtes des Senats davon abweichen zu wollen, dass die Findungskommission durch einen Professor geführt wird – das ist dann der erste Konflikt, den wir dann haben. Ich habe mich dem jetzt nicht wider stellen und habe zugestimmt, dass ein Professor diese führen soll, im Bewusstsein, dass der Senat das am Schluss gutheissen muss. Das zeigt halt einfach einmal mehr, dass die Freiheiten des Universitätsratschlussendlich wirklich beschränkt sind.

Güntzel-St.Gallen: Ich komme jetzt auf das zurück, was ich vorher zu zwei Punkten schon gesagt habe. Damit die Freiheit für den Universitätsrat grösser ist als jetzt, das heisst nicht nur Vetorecht, sondern auch, dass er der anders entscheiden kann. Mit «nimmt Stellung» oder «kann Stellung nehmen» ist klar, dass der Universitätsrat nicht gebunden ist, aber er nimmt es zur Kenntnis und diskutiert, nimmt es in die Erwägungen.

Hasler-Balgach: Der Antrag Güntzel-St.Gallen ist abzulehnen. Nach den Grundsatzabstimmungen haben wir die Wahlinstanz schon dermassen verschoben, dass der Universitätsrat im Prinzip zu einem Expertengremium wird. Aus Kantonsrats- oder aus legislativer Sicht ist nicht mehr klar, welche Interessen vertreten werden. Wenn der Universitätsrat jetzt auch noch die totale Befugnis hat, den Ablauf und die Findungskommission zu bestimmen, dann würde für mich eine Brücke zwischen Gesamt-Universität und strategischer Führung fehlen. Das sehe ich im Antragsrecht des Senates.

Ich würde wirklich beliebt, dass wir das drin lassen. Bisher hat es auch funktioniert und es hat seine Wichtigkeit, dass es nach der Veränderung, die wir bis jetzt gemacht haben, so viel schlechter wäre. Wenn wir die Wahlinstanz nicht verändert hätten, dann wäre es eine andere

Diskussion. Aber weil wir die Wahlinstanz verändert haben, sprechen wir uns wirklich gegen den Antrag aus.

Kommissionspräsident: Ich will nochmal kurz zusammenfassen: Ich will am Schluss, bevor wir zur Abstimmung kommen, wissen, ob die Antragstellung, wenn sie drinbleibt, eine Wahlvoraussetzung für den Rektor ist oder nicht. Zuhanden der Materialien müssen wir diese Frage in jedem Fall klären. Es sei denn, es wird herausgestrichen und dann stellt sich die Frage nicht mehr.

Güntzel-St.Gallen: Für mich ist die Antwort klar, es ist keine Wahlvoraussetzung mit der Umformulierung.

Zu Hasler-Balgach: Ich gehe natürlich davon aus, dass wir im Kantonsrat die richtige Wahlinstanz wiedereinführen und darum nehme ich bereits die Anpassungen vor, wie ich davon ausgehe, dass es nachher ist.

Tschirky-Gaiserwald: Nach meinem Dafürhalten, wenn jemand einen Antrag stellt, kann man den Antrag auch ablehnen. Von daher sehe ich, auch wenn ein Antrag auf dem Tisch liegt und der Universitätsrat der Ansicht ist, dass es nicht reicht, kann er ihn zurückweisen. Der Universitätsrat hat nach wie vor vollkommene Freiheit zu sagen, dass das Verfahren ist nicht korrekt abgelaufen oder er ist nicht damit einverstanden.

Locher-St.Gallen: Wir sind ganz klar auch der Auffassung, dass es keine Wahlvoraussetzung ist. Es ist ein Anhörungsrecht, aber der Universitätsrat ist nachher frei. Rolf Bereuter, es geht jetzt darum, was der Wille des Gesetzgebers ist. Auch wenn Sie es anders sehen. Wir sehen das nicht als Wahlvoraussetzung. Es ist ein Anhörungsrecht, selbstverständlich soll man den Senat anhören, aber nachher entscheidet der Universitätsrat. Weil sonst kommen wir nirgends hin, dann könnte man nämlich auch gerade sagen der Senat wählt den Rektor. Nur damit wir das zuhanden der Materialien festgehalten haben.

Kommissionspräsident: Ich stelle fest von Seiten der vorberatenden Kommission ist niemand der Auffassung, das Antragsrecht des Senats sei eine Wahlvoraussetzung. Unabhängig davon wie wir nachher entscheiden und abstimmen.

Dann werden wir jetzt über den Streichungsantrag von Güntzel-St.Gallen abstimmen. Wir der Antrag abgelehnt, werden wir darüber abstimmen, ob es sich um eine Wahlvoraussetzung handelt oder ob der Universitätsrat, wie diverse Votanten gesagt haben, frei ist, eine andere Person zu wählen. Ob das dann opportun ist oder nicht, ist ganz eine andere Geschichte. Gibt es noch weitere Wortmeldungen zu diesem Thema?

Abstimmung: Zustimmung/Ablehnung

Antrag Güntzel-St.Gallen

Güntzel-St.Gallen beantragt, Art. 20 Abs. 2 Bst. g Ziff. 1 wie folgt zu formulieren:

«~~auf Antrag des Senats~~ die Rektorin oder den Rektor. Der Universitätsrat regelt das Verfahren zur Wahl der Rektorin oder des Rektors;»

Beschluss

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag Güntzel-St.Gallen mit 8:6 Stimmen bei 1 Abwesenheit ab.

Grundsatzabstimmung: «Antrag des Senats» als Wahlvoraussetzung

Grundsatzabstimmung

Ist «Antrag des Senats» eine Wahlvoraussetzung?

Beschluss

Die vorberatende Kommission lehnt mit 13:1 Stimmen bei 1 Abwesenheit ab, dass der Antrag des Senats eine Wahlvoraussetzung ist

Art. 20 Abs. 2 Bst. g Ziff. 5

Hasler-Balgach: Ich habe eine Frage zur Ombudsstelle, die sich in der Diskussion von heute Morgen ergeben hat. In welcher Kadenz werden deren Mitglieder gewählt oder können Sie weitere Ausführungen zu dieser Ombudsstelle machen? Ich habe mich gefragt, warum die Ombudsstelle aufgrund der Vorfälle nicht in Aktion getreten ist bzw. was passiert ist, dass die Personen nicht auf die Ombudsstelle zugegangen sind? Gibt es da Ungereimtheiten?

Kommissionspräsident: Das liegt in der Wahlkompetenz des Universitätsrates, der diese Person in die Ombudsstelle wählt. Ich weiss nicht wie die derzeitige Regelung ist, ob sich da etwas ändert oder ob das so bleibt. Das wäre vielleicht noch klarzustellen.

Bernhard Ehrenzeller: Der einzelne muss sich überlegen, ob er die Ombudsstelle angehen will. Es gibt Leute, die findet man nicht, weil man kann anonym melden. Die Ombudsstelle kann auch nichts mit einer anonymen Meldung anfangen, wenn diese Person sagt, man darf sie nicht konfrontieren, wie z.B. mit einem Doktorvater oder einer Doktormutter. Dann bringt das gar nichts. Das ist eine Kulturfrage und da gibt es viele Gründe, warum sich jemand nicht bei einer Stelle meldet. Das ist aber in jeder Firma das Gleiche. Aber mehr machen, als eine unabhängige Ombudsstelle und eine Stelle für Missstands Meldungen einzusetzen, kann die Universität nicht. Vielleicht kann man diese noch bekannter machen, als sie heute sind. Das ist vielleicht eine der Lehren daraus, dass wir in regelmässigen Abständen über diese Stellen informieren und sie vielleicht sogar einmal im Senat auftreten.

Hasler-Balgach: Also wenn ich es richtig verstehe, wenn man merkt, dass etwas mit der Ombudsstelle nicht gut läuft und man etwas verändern muss, dann muss der Universitätsrat in Aktion treten um irgendetwas daran zu verändern.

Ehrenzeller Bernhard: Er wählt den internen Weg über das Personalamt, welche auch eine Stelle ist, bei der man sich melden kann oder man kommt direkt zum Rektor. Es gibt Leute, die mir oder dem Studiensekretär direkt schreiben, wenn etwas mit der Prüfung oder sonst etwas nicht läuft. Es gibt viele mögliche Wege innerhalb der Universität.

Hasler-Balgach: Das ist sicher so, aber, wenn man merkt, dass die Ombudsstelle nicht kontaktiert wird, dann muss man das auch mal anschauen oder?

Ehrenzeller Bernhard: Wie es der frühere Rektor einmal gesagt hat: «man kann die Hunde nicht zum Jagen tragen».

Hasler Balgach: Nein, aber so wie ich das verstehe müsste man dem Universitätsrat in Auftrag geben, das einmal anzuschauen.

Regierungsrat Kölliker: Es ist jetzt einfach eine Erkenntnis, die wir auch gemacht haben. Wir haben es vorher schon ausgeführt, seien es die Fälle, die in den Medien aufgepoppt sind oder jetzt auch die Fälle, die direkt an die Rechtsanwaltskanzlei in Zürich gegangen sind. Wir müssen das aufarbeiten und sagen, wieso sich diese Personen nicht über den ordentlichen Weg gemeldet haben.

Der Rektor hat heute Morgen ausgeführt und gesagt, dass die Meldestelle auch ein bisschen erzürnt war, dass sie nicht angesprochen wurden. Ich war mit diesen Personen von der Meldestelle in Kontakt und habe gesagt, wir vermuten, dass sich Betroffene nicht trauen, sich bei ihnen zu melden. Aufgrund der Meldungen, die wir an der Rechtsanwaltsstelle haben, ist es tatsächlich so. Aber das war eine Vermutung und jetzt müssen wir schauen, wieso das so ist. Es ist eigentlich seltsam aber wir gehen dem nach.

Art. 20 Abs. 2 Bst. g Ziff. 9

Baumgartner-Flawil: Die Wahlbehörde der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs, der Mitglieder der Rekurskommission, der Schlichtungsstelle und der Verwaltungsdirektorin oder des Verwaltungsdirektors ist der Universitätsrat. Analog Art. 27. Bst. a bis e gehören dem Rektorat die Rektorin oder der Rektor, die Prorektorinnen und Prorektoren, die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor, die Generalsekretärin oder der Generalsekretär und die Studiensekretärin oder der Studiensekretär an. Wieso wird die Studiensekretärin oder der Studiensekretär, die oder der auch zum Rektorat gehören, nicht auch durch den Universitätsrat gewählt? Die SP-Delegation ist der Meinung, dass auch der Studiensekretär und die Studiensekretärin, welche eine gewisse Zuständigkeit für die Lehre oder für den Aufgabenkreis haben, in die Wahl des Universitätsrats gehören und sie sollten nicht vom Rektor ernannt werden.

Bernhard Ehrenzeller: Der Studiensekretär würde Freude haben, wenn wir dies einführen würden. Seit jeher war der Studiensekretär Mitglied des Rektorats, aber nicht vom Universitätsrat gewählt. Auch die Generalsekretärin wird erst seit der Reform durch den Universitätsrat gewählt. Der Verwaltungsdirektor ist immer durch den Universitätsrat gewählt worden. Jetzt haben wir eine neue Organisation. Wir haben den Rektor und Prorektoren. Ein Prorektor ist Prorektor «Lehre» und der Studiensekretär ist diesem Prorektor unterstellt. Hingegen der Generalsekretär oder die Generalsekretärin oder die Verwaltungsdirektoren sind unmittelbar dem Rektor unterstellt.

Wir würden damit eine Stufe überspringen, wenn wir sagen, dass sowohl der Prorektor «Lehre», welcher auch vom Universitätsrat, mit der Genehmigung der Regierung gewählt wird, als auch der Studiensekretär, welcher eine Stufe darunter ist, vom Universitätsrat gewählt würde. Dies ist unlogisch, auch gegenüber den anderen Direktoren wie z.B. der Direktorin «Faculty und Forschung».

Güntzel-St.Gallen: Ich habe zu Ziff. 9 als ehemaliges Universitätsrats Mitglied eine Frage., ich stelle aber keinen Antrag. Ich meinte auch diese Zeit sei vorbei, dass der Generalsekretär oder die Generalsekretärin gleichzeitig für den Universitätsrat und für das Rektorat oder für die Universität tätig sein kann.

Deshalb geht meine Frage eher an die Adresse des Bildungschefs bzw. Universitätsrats Präsidenten, ob man sich denn im Universitätsrat nie überlegt hat, hier eine klare Trennung zu machen. Es geht für mich bei dieser Grösse von Institution nicht mehr, dass jemand für beide Bereiche ohne Interessenskonflikte zuständig ist. Ich meine, es müsste separat – wie die Bezeichnung heisst, spielt keine Rolle – eine Funktion geben im Universitätsrat für den Universitätsrat. Aber diese Doppelfunktionen finde ich nicht mehr zeitgemäss. Ich stelle deshalb die Frage, wieso man keine Trennung vorsieht. Ich weiss nicht, ob man das geprüft hat, aber in der Botschaft fand ich nicht viel dazu.

Regierungsrat Kölliker: Die Sache wird noch komplizierter. So wie die Diskussion jetzt läuft, wird dadurch, dass der Bildungschef oder die Bildungschefin nicht mehr Präsident oder Präsidentin des Universitätsrates ist, dies vermutlich einhergehen mit einer Einrichtung einer Geschäftsstelle. Zudem kommt neu auch noch die Kontrolle der Geschäftsstelle ins Spiel. Die Geschäftsstelle soll über das Universitätsstatut geregelt werden. Eine Generalsekretärin oder ein

Generalsekretär hat natürlich ein höheres Standing, wenn sie oder er durch den Universitätsrat eingesetzt wird. Wir denken, das ist kongruent und macht auch Sinn. Man sollte es eigentlich so belassen.

Güntzel-St.Gallen: Umso mehr stelle ich die Frage nochmals. Auch wenn man davon ausgegangen ist, gemäss Entwurf des Antrages an das Parlament, auch dann hätte man aus meiner Sicht die Funktion trennen müssen. Dass sie mit der neuen Kompetenz oder bzw. neuem Vorsitz im Universitätsrat noch dringender wird oder weitere Konsequenzen hat, ist das eine. Aber ich verstehe nicht, dass man eigentlich etwas Antiquiertes weiterziehen wollte. Es ist für mich dringend notwendig, dies anzupassen. Es geht nicht um die Person, sondern um die Funktion. Für mich hat ein Generalsekretär der Universität in einer Sitzung des Universitätsrates gar nichts verloren.

Scherrer-Degersheim: Ich glaube, wir müssen eine Begriffserklärung haben, weil, wenn ich das richtig aufgenommen habe, war bis anhin der Generalsekretär des Bildungsdepartementes der Sekretär des Universitätsrates. Wenn das nicht stimmt, wer ist es denn?

Bernhard Ehrenzeller: Nein, das ist unsere Generalsekretärin im Rektorat, Frau Hildegard Kölliker. Sie ist unsere Generalsekretärin im Rektorat und führt gleichzeitig das Sekretariat des Universitätsrates.

Wahrscheinlich gibt es mit dieser Änderung im Präsidium eine eigene Geschäftsstelle des Universitätsrates. Das bedeutet aber nicht, dass die Generalsekretärin, welche dann nur noch für das Rektorat zuständig ist, nicht trotzdem eine hervorgehobene Stellung in der Verwaltung hat. Primär ist sie Chefin Rechtsdienst der gesamten Universität, wir haben jetzt gerade eine neue Person gewählt. Dann sind ihr als Generalsekretärin noch gewisse andere Dienste wie Archiv und Compliance unterstellt. Das ist eine sehr wichtige Position im Rektorat. Deshalb würde ich sie unabhängig davon immer noch vom Universitätsrat wählen lassen. Das gibt ihr eine besondere Stellung, genauso wie dem Verwaltungsdirektor.

Baumgartner-Flawil: Nur noch zum Mitschreiben: Der Studiensekretär und die Studiensekretärin ist dem Prorektorat unterstellt. Die Generalsekretärin ist dem Rektor unterstellt und führt auch noch das Sekretariat des Universitätsrats. Ich frage mich, ist da nicht ein gewisser Interessenskonflikt vorhanden, wenn der Rektor, bzw. das Rektorat die Studiensekretärin oder den Studiensekretär ernannt.

Für mich wäre der Universitätsrat die Instanz, welche unabhängig wählt. Alle die zum Rektorat gehören: Rektor, Prorektor, Verwaltungsdirektor, Generalsekretariat und Studiensekretär, sollten vom Universitätsrat gewählt werden. Ob und wem sie unterstellt sind, ist eine Organisationsfrage. Mir geht es nur darum, keine Interessenskonflikte zu haben, wenn z.B. das Prorektorat entscheidet, einen Kollegen oder eine Kollegin zu ernennen. Ich wehre mich nur ein wenig dagegen. Alle, die sich im Rektorat befinden, werden vom Universitätsrat gewählt. Das ist an und für sich meine Botschaft.

Kommissionspräsident: Ich habe eine Frage, aber keinen konkreten Antrag gehört. Von der Regierungsbank wurde ausgeführt, wer welche Stellung hat und wer das entsprechende Wahlorgan ist.

Baumgartner-Flawil: Ich habe zuerst die Ausführungen des Rektors bzw. von Stefan Kölliker hören wollen. Ich beantrage im Namen der SP-Delegation einen neuen Art. 20 Abs. 2 Bst. g Ziff 9^{bis} (neu) mit folgendem Wortlaut:

«die Studiensekretärin oder den Studiensekretär.»

Kommissionspräsident: Der Antrag ist gestellt und das Wort ist weiterhin offen.

Regierungsrat Kölliker: Die Zweifel, welche Güntzel-St.Gallen betreffend die Mehrfachfunktion in der Vorlage anbringt, sind berechtigt aber man hat es trotzdem nicht so vorgeschlagen, da eine andere Ausgangslage bestand. Mit der Geschäftsstelle, die in Zukunft eingerichtet werden muss, wird sich das Problem entschärfen. Daher ist das Argument ein Stückweit entkräftet und man kann gut damit leben, wie es jetzt ist.

Bernhard Ehrenzeller: Zum Votum von Baumgartner-Flawil: Ich sehe keine Interessenskollision. Der Studiensekretär muss ausführen, was wir beschliessen, und nicht unabhängig sein. Er hat das Studienreglement umzusetzen. Er kann natürlich auch Vorschläge unterbreiten und macht dies auch. Aber es ist nicht vergleichbar mit der eigenständigen Kompetenz, die ein Verwaltungsdirektor hat. Oder wie eine Generalsekretärin mit dem Rechtsdienst, welche eine gewisse Unabhängigkeit auch innerhalb des Rektorates braucht. Ein Chef Rechtsdienst muss dem Rektor auch widersprechen können und nicht einfach ausführen, was dieser gut findet. Das muss der Studiensekretär nicht, er muss es vollziehen. Er ist unterstellt und wenn er unterstellt ist, dann muss er nicht durch eine Stufe weiter oben gewählt werden.

Abstimmung: Zustimmung/Ablehnung

Antrag SP-Delegation

Baumgartner-Flawil beantragt im Namen der SP-Delegation, Art. 20 Abs. 2 Bst. g Ziff. 9^{bis} (neu) wie folgt zu formulieren:

«die Studiensekretärin oder den Studiensekretär.»

Beschluss

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag Baumgartner-Flawil mit 13:2 Stimmen ab.

Kommissionspräsident zu Ziff. 2 Bst. m: Hier haben wir im Vorfeld an einem Sitzungstag bereits darüber diskutiert und es wurde ein ergänzendes Erklärungsblatt zugestellt.

Güntzel-St.Gallen zu Art. 20 Abs. 2 Bst. j: Als ich damals Mitglied des Universitätsrates war, wurde die maximale Studiendauer mehrmals behandelt. Ich weiss nicht mehr auswendig wo die Universität St.Gallen das festgelegt hat, aber es wäre für mich vergleichbar mit der Vorschrift über die Beschränkung der Studierendenzahl. Abhängig davon, ob eine Festlegung im Universitätsstatut ausreicht, wäre die maximale Studiendauer für mich noch ein Punkt, welcher in die lange Aufzählung hineingehört.

Bernhard Ehrenzeller: Das erste, das ein Studium beschränkt ist der Numerus Clausus. Das hatten wir vorhin bei der Regierung, dass diese letztlich festlegt, was das Studium beschränkt. Die maximale Studiendauer haben wir in der Gebührenordnung festgelegt. Wenn man eine bestimmte Zahl von Semestern überschreitet, dann erhöhen sich die Gebühren.

Franziska Gschwend: Ich würde dies gerne ergänzen. In Art. 52 Abs. 1 Bst. d mit dem Titel «Exmatrikulation» steht: «Exmatrikuliert werden Studierende, die nicht innerhalb der maximalen Studienzeit einen Abschluss erwerben.» Dann haben wir in Art. 53: «Der Universitätsrat legt die Regelstudienzeit und die maximale Studienzeit für einzelne Studienstufen fest.» Dies ist entsprechend im Gesetz geregelt.

Güntzel-St.Gallen: Wenn es geregelt ist, ist es gut.

Art. 21 (Zusammensetzung)

Hasler-Balgach beantragt im Namen der SP-Delegation, Art. 21 Abs. 2 und 3 wie folgt zu formulieren:

Abs. 2:

«Dem Senat gehören an:

- a) die ordentlichen und assoziierten Professorinnen und Professoren. Zusammen stehen diesen Gruppierungen 50 Prozent der Sitze des Senats zu;
- b) Vertretungen je der Gruppierungen der Fortgeschrittenen Forschenden und Lehrenden, der Studierenden und Doktorierenden sowie des akademisch-wissenschaftlichen und administrativ-technischen Personals. Zusammen stehen diesen Gruppierungen ~~40~~50 Prozent der Sitze des Senats zu, wobei von der Gesamtzahl dieser Sitze ~~45~~60 Prozent der Gruppe der Fortgeschrittenen Forschenden und Lehrenden, ~~45~~30 Prozent der Gruppe der Studierenden und Doktorierenden und 10 Prozent der Gruppe des akademisch-wissenschaftlichen und administrativen-technischen Personals zugeordnet sind.»

Abs. 3:

«Die Rektorin oder der Rektor führt den Vorsitz, sie oder er gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.»

Die Zusammensetzung der Zahlen haben wir so entschieden, weil sie die universitäre Realität abbildet. Die wichtigsten Entscheidungen der HSG werden im Senat und im Senatsausschuss getroffen. Da sind gut 100 Professoren und Professorinnen mit Ordinariat, das heisst mit Lehrstühlen, vertreten. Diese Gruppe leistet rund 25 Prozent des gesamtuniversitären Volumens in der Lehre und rund 50 Prozent des Outputs in der Forschung. Der deutlich grössere Anteil des Outputs, rund 75 Prozent der Lehre, dazu über 50 Prozent der Forschung, werden durch Personen im sogenannten Mittelbau geleistet. Dazu gehören Titularprofessorinnen, ständige Dozierende und Assistenzprofessoren. Hier ist ein grosser Teil der Professorinnen dabei. Dieses Verhältnis wird durch die neue Verteilung widergespiegelt und repräsentiert das Gesamtvolumen des Outputs von Forschung und Lehre. Auch hier garantiert eine angemessene Repräsentation der Universitätsmitglieder im Senat die Interessen des Gemeinwohls der ganzen Universität. Das würde dann nachher auch zur Folgeanpassungen im Schlüssel des Senatsausschusses (Art. 23) führen.

Kommissionspräsident: Eine persönliche Anmerkung. In der Regel erweist man einer Organisation keinen Dienst, wenn man die Abstimmungsverhältnisse möglichst knapp macht. Es führt eher zur Unruhe und Stichentscheide sind auch nicht immer die besten Entscheide. Das erleben wir hier im Rat ebenfalls. Angeführt wurde vorwiegend die Quantität. Ob es dann mit der Qualität einhergeht, ist eine andere Frage.

Güntzel-St.Gallen: Wir haben einen anderen Antrag zu Wahlkompetenz gestellt, es wurde nun aber klar entschieden, dass es ins Gesetz aufgenommen werden soll.

Für uns ist klar, das Verhältnis muss zugunsten der Professorenschaft oder Ordinarien ausfallen. Die 60/40 sind für uns somit absolut richtig. Hingegen haben wir ein gewisses Verständnis, dass innerhalb dieser 40 Prozent der Mittelbau mehr Sitze erhalten soll als die vorgesehen 45 Prozent. Dies im Wissen, dass der Begriff nicht ganz einfach zu definieren ist oder nicht alle dasselbe darunter verstehen. Dort hätten wir für eine andere Verteilung innerhalb des zweiten Blocks durchaus eine gewisse Sympathie, denn für mich brauchen die Doktoranden keine Stimme, die müssen arbeiten und lernen. Wenn die Doktoranden und die Studenten einige wenige Sitze erhalten, ist das gut aber vielmehr darf das nicht sein, weil die haben eine andere Aufgabe.

Regierungsrat Kölliker: Ich möchte das Wort ergreifen, bevor sich der Rektor zu diesen verschiedenen Anträgen zur Zusammensetzung von Senat und Senatsausschuss äussern wird. Ich mache dies auch darum, weil wir das im Prozess nicht übergeordnet über den Lenkungsausschuss vorgegeben, sondern quasi wirklich an die Universität delegiert haben, auch partizipativ mit Beteiligten. Wir haben notabene auch zwei interne Vernehmlassungen durchgeführt, bei denen alle Beteiligten die Möglichkeit hatten sich entsprechend einzubringen – einer der ganz anspruchsvollen Prozesse. Das Ergebnis dieses Prozesses legen wir heute als Konstrukt vor. Dabei kann man feststellen, dass dieses nie alle glücklich machen kann, aber die Wünsche und Anliegen weitgehend aufnimmt und quasi ein Konstrukt ist, das so in sich standhält.

Wenn sie hier einzelne Anpassungen vornehmen möchten, dann stellt sich auch die Frage, wie wir damit umgehen wollen würden. Ich weiss nicht, was dies bedeuten würde. Wird dies übergeordnet einfach so festgelegt und gilt das dann für die beteiligten Akteurinnen und Akteure oder geht man da nochmals zurück und schiebt etwas dazwischen und hört diese Akteure an um ihre Meinung einzuholen. Ich würde beliebt machen und ich mache es mir hier einfach, das ist mir klar, sie haben den Anspruch alles zu diskutieren, alles zu vorzuschlagen, aber ich wüsste dann nicht, ob das praktikabel ist. Aber der Rektor muss ausführen, wie man mit dem umgehen soll, wenn wir nun irgendwelche Parameter verschieben und verändern. So wie es jetzt vorgelegt wird, ist es austariert und getragen.

Ehrenzeller Bernhard: Ich weiss schon, dass der Mittelbau, wie argumentiert wurde mit 60 Prozent den Grossteil der Lehrleistung und auch einen wesentlichen Anteil der Forschungsleistung erbringt. Man kann sich das immer so zusammenstellen, dass es am Schluss die eigene Argumentation unterstützt. Grundsätzlich muss man aber davon ausgehen, wer die Hauptverantwortung für die Universität in Lehre und Forschung trägt. Das sind die Ordinarien, neu zusammen mit den assoziierten Professoren. Diese sind lebenslang angestellt, wenn sie wiedergewählt werden – was der Gedanke dahinter ist. Da ist eine entsprechende Auswahl dahinter und die tragen Hauptverantwortung auch wenn Sachen delegiert werden, auch wenn ein Lehrbeauftragter eingesetzt wird. Dann muss doch der Ordinarius oder der assoziierte Professor schauen, ob es seinen Vorstellungen entspricht. Er beschliesst dann auch die wichtigen Sachen. Ich glaube darum muss man die Aussage von Hasler-Balgach relativieren.

Es wurde zudem zitiert, zum Mittelbau zählen auch die Lehrbeauftragten. Lehrbeauftragte haben wir rund 400. Ein Lehrbeauftragter trägt nicht mit am Entscheidungsprozess. Dieser kommt für seine zwei Stunden, hält seine Übungen und geht wieder. Das ist ganz normal. Dabei handelt es sich um Anwälte in einer Anwaltskanzlei oder einem Unternehmen. Das kann man vielleicht am ehesten mit den ständigen Dozierenden vergleichen. Von diesen haben wir aber insgesamt rund 40 oder 45, die in dem Sinn eigentlich eine Lebensstelle an der HSG haben. Es geht mir nicht darum, den Mittelbau herunterzudrücken. Ich weiss wie wichtig dieser ist. Diese Personen tragen den Universitätsbetrieb, sind engagiert im Ganzen und miteinbezogen. Wie gesagt, es ist gegenüber heute eine Verdoppelung. Aber sie gleichzustellen mit der Verantwortung der Ordinarien und assoziierten Professoren, ich glaube, das wäre inhaltlich nicht korrekt. Auch was wir von diesen Personen erwarten und welchen Selektionsprozess sie durchlaufen müssen, bis sie diese Stelle erlangen. Von dem her denke ich, dass 60/40 eine sehr faire Aufteilung ist. Zumal wir alle wissen, dass wir in diesen Gremien Professoren haben, die auch in Sabbaticals usw. sind. Diese sind faktisch kaum alle im Senat tätig. Hingegen der Mittelbau und die Studenten kommen immer fast vollständig. Somit ist die Gefahr, dass sie dann überstimmt werden, in Realität nicht so gross.

Innerhalb dieser 40 Prozent, natürlich könnte man dort mehr variieren. Ich habe an der Universität Fribourg studiert, ich habe doktort und habilitiert an der Universität Basel und bin nachher nach St.Gallen gekommen. Ich war selbst damals Studentenvertreter in Freiburg, hatte meine ersten schönen Erfahrungen und Misserfolg gehabt. Aber nie hatte die Studentenschaft

eine solche Stellung im Gesamtprozess der Universität wie bei der HSG. Die HSG-Studentenschaft ist äusserst prominent vertreten. Ich treffe mich mit der Präsidentin im Moment regelmässig jeden Monat. Wir besprechen Sachen und sie sind wirklich stark integriert. Man würde von einem grossen Prinzip abrücken, wenn man jetzt den Mittelbau gegenüber den Studenten anders gewichten würde. Das stimmt wirklich nicht mit dem Engagement überein. Die Studentenschaft als solches ist sehr viel engagierter als der Mittelbau als Ganzes. Von dem her, rechtfertigt das auf jeden Fall, dass dort eine Gleichbehandlung von Studentenschaft und Mittelbau besteht. Neu müssen wir – und das ist auch richtig – das Personal auch miteinbeziehen, mindestens 10 Prozent. Das ist sicher nicht zu viel. Dass diese Personen auch eine Stimme haben. Ich würde Sie auch bitten im Sinn von Regierungsrat Kölliker, dass Sie diesen Kompromiss, den wir nach langwierigen Diskussionen erzielen konnten, jetzt nicht auflösen, denn er ist mit klaren Abstimmungsverhältnissen innerhalb der Universität zustande gekommen.

Hasler-Balgach: Ich möchte nur noch rasch die Erfahrung teilen. Ich bin auch an drei unterschiedlichen Universitäten gewesen und die Erfahrungen sind natürlich nicht deckungsgleich, aber man muss einfach sagen, das Motiv von Ordinariat und Lehrstühlen, also von diesen Professoren und Professorinnen, manchmal andere Motive sind, als die des Mittelbaus. Das schwerfällige System, das wir in der universitären Landschaft in der Schweiz haben, ist so, dass ein Lehrstuhl meistens auf Lebzeiten besetzt ist und das verändert das Motiv dieser Ordinarien massiv. Oft zu Ungunsten der akademischen Qualität der Arbeit an der Universität. Dieser Diskrepanz würde mit diesem Schlüssel mehr Rechenschaft abgelegt werden. Das ist eine ganz klare Problematik in der ganzen schweizerischen Universitätslandschaft, dass es darum auch sehr wenig Mobilität gibt innerhalb des Mittelbaus und der Ordinarien. Das heisst jemand, der im Mittelbau arbeitet, hat extrem wenige Aussichten, irgendwann einmal einen Lehrstuhl besetzen zu können. Um dieser Schwerfälligkeit zu begegnen, ist dieser Schlüssel da. Das sieht man auch in anderen Ländern. Es gibt kein anderes Land, in dem jemand, der einmal einen Lehrstuhl innehat, diesen dann praktisch für immer und ewig hat. Das gestaltet auch die akademischen Motive stark mit. Dann schafft man in der Schweiz Fonds um den Mittelbau zu finanzieren, aber dieser Mittelbau hat gar nie die Strukturen, um sich hocharbeiten zu können und z.B. irgendwann mal einen Lehrstuhl zu besetzen.

Deswegen finde ich das überhaupt nicht problematisch, weil es ist nicht so extrem, wie Sie es gesagt haben, dass nachher die Studierenden so eine grosse Macht haben, sondern es geht vor allem wirklich zugunsten des Mittelbaus, der eben auch das Akademische so stark mitträgt. Der Senat ist ja ein akademisches Organ, entsprechend sorgt er dafür, dass die Motive im akademischen Forschungsbereich bleiben und nicht zu stark von den Motiven der Ordinarien abhängig sind.

Kommissionspräsident: Eine persönliche Anmerkung: ob das schwerfällig ist oder nicht, ob Deutschland oder andere Länder, volatiler und flexibler sind, sei einmal dahingestellt. Was viel und wenig ist, ist auch Ansichtssache. Ich denke zu diesen ganzen Quantitäten wird es unterschiedliche Ansichten geben und da werden wir zu einer Konsequenz und einer Abstimmung kommen müssen.

Bärlocher-Eggersriet: Man kann es auch anders sehen. Die Professoren, die hierbleiben, die haben auch ein grösseres Interesse, weil sie repräsentieren die Universität. Der Mittelbau, bei dem ich auch war, die sind volatiler, sind schneller weg und wenn diese langfristig das Gleiche entscheiden müssen wie die Leute, die nachher vor Ort sind, ergibt sich ein Ungleichgewicht. Ich meine, man kann es auch anders argumentieren.

Zudem habe ich eine Frage zur Formulierung des Antrages, wie auch jene in der Botschaft. Heisst es «Vertretungen je der Gruppierungen (...)» oder «Vertretungen jeder Gruppierungen

(...)»? Wir haben hier zwei unterschiedliche Versionen und sie machen für mich gar keinen Sinn. Ich beantrage, Art. 21 Abs. 2 Bst. b wie folgt zu formulieren:

«Vertretungen ~~je~~ der Gruppierungen der Fortgeschrittenen Forschenden und Lehrenden, der Studierenden und Doktorierenden sowie des akademisch-wissenschaftlichen und administrativ-technischen Personals.»

Güntzel-St.Gallen: Ich kann mich kurzhalten. Erstens haben wir es in der SVP-Delegation nicht ausdiskutiert. Wir haben aber dort bei der Diskussion festgestellt oder festgehalten, dass der Mittelbau im zweiten Block eher zu schlecht behandelt wird, wenn er gleich viele Prozent hat wie die Studenten und die Doktoranden. Ich habe auch zur Kenntnis genommen, dass nicht alle Anwesenden meine Aussage, dass Doktoranden und Studierende studieren sollen, als gut empfunden haben. Aber ich finde es immer noch eigentlich eine sehr gute Aussage und werde sie auch nicht ändern.

Aus unserer Sicht, wenn es eine Anpassung gibt, dann im zweiten Block und entsprechend bei der Verteilung dieser 40 Prozent. Dort könnte ich mich dem Antrag der SP-Delegation (60/30/10) zustimmen und ich glaube damit bin nicht der Einzige bei uns. Aber eine andere Zahl in den Raum zu stellen bringt gar nichts, wenn wir schon eine haben. Weil für mich ist einfach das Verhältnis Mittelbau und Studieren/Doktoranden gleichviel ein Missverhältnis.

Hasler-Balgach: Eine schnelle Bemerkung zu Güntzel-St.Gallen. Wir haben beim Senatsausschuss eine entsprechende Anpassung, dass die eben nicht gleichgestellt sind. Einfach vorweggenommen.

Lippuner-Grabs: Wir haben am Morgen kurz im Rahmen des Antrages der SVP bei Art. 20 über die Thematik schon einmal diskutiert. Wahrscheinlich kann man die Meinungen in diesem Raum grob in drei Gruppen aufteilen, die einen sagen, man lässt es im Gesetz, so wie es jetzt ist. Die anderen sagen, man soll es nicht im Gesetz regeln, sondern es soll nachher im Statut geregelt werden und die dritte Gruppe sagt, man will es im Gesetz haben, aber abändern. Ich sage jetzt etwas, das ich nicht leichtfertig sage. Ich bin als Universitätsexterner mit dieser Frage eigentlich restlos überfordert. Was ist jetzt eine sinnvolle, faire, gerechte Aufteilung hier im Senat. Ich hätte in anderen (ruhigeren) Zeiten, grosse Sympathien für den Antrag der SVP gehabt. Ich habe bewusst nichts gesagt, weil ich finde in dieser Situation, in der sich die Universität befindet und nach dem beschriebenen internen Prozess, der schon durchgeführt wurde, ist es vermutlich sinnvoll, wenn man es A im Gesetz lässt und was wir als FDP-Delegation nicht wollen, ist B an dieser Aufteilung jetzt etwas zu verändern. Dies im Sinne der Stabilität. Der Prozess hat stattgefunden. In dem Bereich haben wir jetzt das Vertrauen, dass das gut gelaufen ist und in dem Sinn lehnen wir den Antrag der SP-Delegation ab.

Scherrer-Degersheim: Die Delegation der Mitte-EVP schliesst sich dem Vorredner an.

Kommissionspräsident: Nun zum Thema der sprachlichen Bereinigung. Es gibt die Formulierung, die wir hier in der Botschaft und Entwurf der Regierung August haben. Bei «Vertretung je der Gruppierungen», liegt wahrscheinlich die Betonung eher auf den einzelnen Gruppen, so wie ich das sehe. Auf «jeder Gruppierung» wurde es dann im SP-Antrag abgeändert. Wir haben jetzt einen Antrag und einen Abänderungsantrag, die stehen einmal so.

Gschwend Franziska: Ich teile die Auffassung, dass man das «je» streichen müsste, weil es einfach überflüssig ist. Es muss irgendwo noch hineingerutscht sein oder nicht es wurde nicht gestrichen.

Kommissionspräsident: Dann würde ich es so machen. Wir haben den SP-Antrag und den Antrag Bärlocher-Eggersriet zur sprachlichen Bereinigung. Der Antrag der SP-Delegation zu Abs. 2 hängt miteinander zusammen und nachher stimmen wir gesamthaft darüber ab. Abs. 3 ist ein separates Thema und wir stimmen einzeln darüber ab.

Güntzel-St.Gallen: Ich will selbstverständlich nicht den Antrag von der SP übernehmen, aber wenn die beiden Teile separat abgestimmt werden, dann hat es bei einem mindestens eine gewisse Mithilfe. Wenn alles zusammen ist, dann ist klar, dann lehnen wir alles ab. Hingegen wenn eine erste Abstimmung betreffend das Verhältnis von Ordinariat und den anderen gibt, dann hat man den ersten Satz und innerhalb des zweiten Teils würden mindestens einzelne bzw. ich, dieser anderen Lösung zustimmen. Darum empfehle ich der SP, den Antrag resp. die Abstimmung in zwei Teilen zu machen.

Schöbi-Altstätten: Genau zu dieser Klärung wollte ich hinführen. Ist es jetzt so, dass wir über diese zwei Anträge abstimmen. Zuerst das Verhältnis Bst. a zur Bst. b, also 50/50 oder 60/40 und nachher innerhalb von Bst. b die anderen Zahlen. Ist das so die Meinung des Antragstellers? Jetzt hat Güntzel-St.Gallen einen Eventualantrag zum SP-Antrag lanciert.

Hasler-Balgach: Ich bestätige, dass wir zwei Abstimmungen wünschen und stelle somit diesen Antrag.

Abstimmung: Zustimmung/Ablehnung

Antrag SP-Delegation

Hasler-Balgach beantragt im Namen der SP-Delegation Art. 21 Abs. 2 Bst. a wie folgt zu formulieren:

«die ordentlichen und assoziierten Professorinnen und Professoren. Zusammen stehen diesen Gruppierungen 50 Prozent der Sitze des Senats zu;»

Beschluss

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag der SP-Delegation mit 12:3 Stimmen ab.

Kommissionspräsident: Zu Art. 21 Abs. 2 Bst. b liegt ein Antrag der SP-Delegation vor. Der Hinweis, dass den Gruppierungen 50 Prozent der Sitze des Senats zustehen, ist wohl hinfällig. Es geht jetzt darum, wie man die Verteilung dieser 40 Prozent vornimmt. Die SP-Delegation beantragt eine Veränderung des internen Verhältnisses.

Abstimmung: Zustimmung/Ablehnung

Antrag SP-Delegation

Hasler-Balgach beantragt im Namen der SP-Delegation Art. 21 Abs. 2 Bst. b wie folgt zu formulieren:

«Vertretungen je der Gruppierungen der Fortgeschrittenen Forschenden und Lehrenden, der Studierenden und Doktorierenden sowie des akademisch-wissenschaftlichen und administrativ-technischen Personals. Zusammen stehen diesen Gruppierungen 40 Prozent der Sitze des Senats zu, wobei von der Gesamtzahl dieser Sitze ~~45~~60 Prozent der Gruppe der Fortgeschrittenen Forschenden und Lehrenden, ~~45~~30 Prozent der Gruppe der Studierenden und Doktorierenden und 10 Prozent der Gruppe des akademisch-wissenschaftlichen und administrativen-technischen Personals zugeordnet sind.»

Beschluss

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag der SP-Delegation mit 10:5 Stimmen ab.

Kommissionspräsident: Zu Art. 21 Abs. 3 liegt ein Antrag der SP-Delegation vor. Die Rektorin bzw. der Rektor soll bei Stimmengleichheit den Stichentscheid geben. Mich würde interessieren, wie das vorher geregelt war?

Hasler-Balgach: Ich gehe davon aus, dass dies erst bei einer 50/50 Verteilung wichtig wird. Bei der vorherigen 60/40 Verteilung war das wahrscheinlich kein Thema.

Kommissionspräsident: Es könnte aber durchaus auch dort ein Thema sein, wobei es aber eher eine akademische Frage ist.

Abstimmung: Zustimmung/Ablehnung

Antrag SP-Delegation

Hasler-Balgach beantragt im Namen der SP-Delegation Art. 21 Abs. 3 wie folgt zu formulieren:
«Die Rektorin oder der Rektor führt den Vorsitz, sie oder er gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.»

Beschluss

Die vorberatende Kommission stimmt den Antrag der SP-Delegation mit 14:0 Stimmen bei 1 Abwesenheit zu.

Kommissionspräsident: Zu Art. 21 Abs. 2 Bst. b liegt ein Antrag von Bärlocher-Eggersriet vor.

Abstimmung: Zustimmung/Ablehnung

Antrag Bärlocher-Eggersriet

Bärlocher-Eggersriet beantragt, Art. 21 Abs. 2 Bst. b wie folgt zu formulieren:
«Vertretungen ~~je~~ der Gruppierungen der Fortgeschrittenen Forschenden und Lehrenden, der Studierenden und Doktorierenden sowie des akademisch-wissenschaftlichen und administrativ-technischen Personals.»

Beschluss

Die vorberatende Kommission stimmt den Antrag Bärlocher-Eggersriet mit 15:0 Stimmen zu.

Art. 22 (Aufgaben)

Güntzel-St.Gallen: Für mich hat sich der Antrag erübrigt, nachdem eine Mehrheit unseren Antrag in Art. 20 abgelehnt hat.

Zu Art. 22 Abs. 1 Bst. b: Hier dennoch nochmals die Bemerkung: Es ist ein Antrag des Senats, der Universitätsrat ist dennoch berechtigt, Änderungen vorzunehmen. Es muss nicht bei jeder Änderung nochmals zurück in den Senat.

Art. 23 (Zusammensetzung)

Locher-St.Gallen beantragt, Art. 22 Abs. 2 Bst. e zu «Streichen», und Art. 23 Abs. 1 wie folgt zu formulieren:

«Der Senatsausschuss besteht aus 32 Mitgliedern. Ihm gehören an:

- a) neben dem Rektor oder der Rektorin maximal 18 ~~19~~ von den Abteilungen gewählte Vertretungen der ordentlichen oder assoziierten Professorinnen und Professoren. Jede Abteilung ist durch ihren jeweiligen Vorstehenden oder die Vorstehende sowie zwei weitere ordentliche oder assoziierte Professorinnen und Professoren vertreten, sofern ihr Anteil am Stellenplan der Lehrenden der Universität (Professoren, ständige Dozenturen, Assistenzprofessoren und Lehrbeauftragte) mindestens 10 Prozent beträgt. Beträgt der Anteil unter 10 Prozent, vertritt der jeweiligen Vorstehenden

~~oder die Vorstehende die Abteilung. Die Zahl der Sitze je Abteilung bemisst sich proportional zur Anzahl der ordentlichen und assoziierten Professorinnen und Professoren je Abteilung. Die Vorstehenden der Abteilungen gehören von Amtes wegen der entsprechenden Vertretung an~~

- b) ~~sechsj~~ einer Vertretung der Fortgeschrittenen Forschenden und Lehrenden aus je-
der Abteilung, maximal damit sechs Vertreter;
- c) ~~sechsj~~ einer Vertretung der Studierenden und Doktorierenden aus jeder Abteilung
maximal damit sechs Vertreter;
- d) eine Vertretung des akademisch-wissenschaftlichen und des administrativ-techni-
schen Personals.»

Der Streichungsantrag zu Art. 22 Abs. 2 Bst. e ist eine Folgeänderung meines Antrags zu Art. 23 Abs. 1, weshalb ich gleich beide begründe. Der Entwurf der Regierung zu Art. 23 Abs. 1 sieht vor, dass sich die Zahl der Sitze je Abteilung proportional zur Anzahl der ordentlichen und assoziierten Professorinnen und Professoren je Abteilung bemisst. Mein Antrag will damit brechen. Es soll nicht mehr nach der Grösse gehen, sondern die einzelnen Abteilungen sollen entsprechende Delegierte stellen. Im Jahresbericht 2021/2022 der Universität sehen Sie den Stellenplan der Lehre (siehe Beilage 10). Man sieht, dass die School of Management insgesamt 39,2 Prozent aller Professuren hat, die School of Finance 10,0 Prozent, die Law School 11,2 Prozent, die School of Humanities and Social Science 10,2 Prozent, die School of Economics and Political Science 20,2 Prozent und die School of Computer Science 5,4 Prozent. Ich bin der Meinung, dass kein Übergewicht im Senatsausschuss entstehen sollte. Das wäre nämlich der Fall mit der School of Management, wenn man es proportional macht.

Ich habe ein geschaut, wie es andere Universitäten handhaben; im Wissen, dass es dort um Fakultäten geht und hier um einzelne Abteilungen. Letztendlich ist es das gleiche Thema: Wie ist es im Ausschuss, der dann die Geschäftsführung betreibt, gelöst? Bei der Universität Bern bspw. sind es nebst Dekan und Rektor usw. jeweils ein Delegierter der grossen Fakultäten. Dort hat man eine ganz klare Zuteilung. Bei der Universität Basel ist es in der Regenz auch je ein Mitglied der Gruppierung der Fakultäten. Es geht mir nicht um die anderen Personen aus dem Mittelbau usw., die ebenfalls Teil des Senatsausschusses sind, sondern es geht mir wirklich um die Vertretung der Professoren.

Bei den Forschenden habe ich noch ein paar Präzisierungen gemacht, weil ich das Gefühl hatte, dass die Formulierung zu wenig präzise ist. Dazu möchte ich jetzt nicht Stellung nehmen. Ich glaube, wir müssen heute über eine Grundsatzfrage entscheiden. Ich bin der Meinung, die Zahl der Sitze je Abteilung sollte sich nicht proportional zu diesen Stellen richten, sondern es sollte eigentlich jede School ein gleiches Gewicht haben. Diese Änderung bedingt die Streichung von Art. 22 Abs. 2 Bst. e, da dieser die Kompetenz des Senats zur Festlegung der Anzahl Sitze je Abteilung festlegt.

Pause von 15.10 bis 15.30 Uhr.

Hasler-Balgach beantragt im Namen der SP-Delegation, Art. 23 Abs. 1 wie folgt zu formulieren:

«Der Senatsausschuss besteht aus 32 Mitgliedern. Ihm gehören an:

- a) ~~19~~16 von den Abteilungen gewählte Vertretungen der ordentlichen oder assoziierten Professorinnen und Professoren. Die Zahl der Sitze je Abteilung bemisst sich proportional zur Anzahl der ordentlichen und assoziierten Professorinnen und Professoren je Abteilung. Die Vorstehenden der Abteilungen gehören von Amtes wegen der entsprechenden Vertretung an;
- b) ~~sechszehn~~ Vertretungen der Fortgeschrittenen Forschenden und Lehrenden;
- c) ~~sechsfünf~~ Vertretungen der Studierenden und Doktorierenden;
- d) eine Vertretung des akademisch-wissenschaftlichen und des administrativ-technischen Personals.»

Zudem wird ein Eventualantrag zu Art. 23 Abs. 1 beantragt, sofern der Antrag Locher-St.Gallen obsiegt. Dieser lautet:

«Der Senatsausschuss besteht aus 32 Mitgliedern. Ihm gehören an:

- b) ~~sechse~~je einer Vertretung der Fortgeschrittenen Forschenden und Lehrenden aus jeder Abteilung, maximal damit 9 Vertreter;
- c) ~~sechse~~je einer Vertretung der Studierenden und Doktorierenden aus jeder Abteilung maximal damit 4 Vertreter;»

Wir haben grundsätzlich Sympathien für den Antrag Locher-St.Gallen, aber dennoch besteht, glaube ich, auch ein grosser Konsens, dass die Vertretungen, die in Bst. b und c aufgeführt sind, nicht gleichgestellt sein sollten. Das haben wir bereits bei Art. 22 diskutiert. Entsprechend die Anpassungen gemäss unserem Eventualantrag.

Kommissionspräsident: Es liegen Anträge der SP-Delegation bzw. von Locher-St.Gallen zu Art. 23 Abs. 1 sowie ein Eventualantrag der SP-Delegation, falls der Antrag Locher-St.Gallen obsiegen würde, vor. Wir stellen zunächst den Antrag der SP-Delegation dem Antrag Locher-St.Gallen gegenüber. Wenn der Antrag Locher-St.Gallen obsiegt, wird er dem Eventualantrag der SP-Delegation gegenübergestellt. Die obsiegende Variante wird dann zur Abstimmung vorgelegt.

Ein Hinweis: Wir werden am 8. Mai 2023 einen 4. Sitzungstag machen. Ich glaube nicht, dass wir heute fertig werden. Zudem wurde ich gebeten, heute den Schluss für 17 Uhr festzulegen. Ich denke, wir könnten zwar bis um 22 Uhr alles durchpeitschen, aber das würde nicht unbedingt zur Qualität dieser Vorlage beitragen. Ich habe Respekt davor, denn es greift Vieles ineinander.

Es wäre wichtig, dass Sie sich jetzt Gedanken machen, welche Überlegungen und Aufträge wir dem Bildungsdepartement, dem Rektor, der Regierung oder den Parlamentsdiensten auf die nächste Sitzung hin mitgeben wollen. Wir sammeln diese am Schluss der heutigen Sitzung. Anschliessend bemühen wir uns, das Protokoll schnellstmöglich zu erstellen und die Aufträge abzuhandeln, sodass wir genug Zeit haben, diese vor dem 8. Mai noch anzusehen. Der Plan wäre, dass wir diese Antworten bis zum 24. April gesammelt haben, damit dann das Protokoll und sämtliche zusätzliche Unterlagen dann verschickt werden können. Erfahrungsgemäss gibt es die eine oder andere Überschreitung der Fristen. Am 8. Mai wären wir damit aber sicher bereit.

Abstimmung: Bereinigung Wortlaut I

Antrag Locher-St.Gallen:

Locher-St.Gallen beantragt, Art. 23 Abs. 1 wie folgt zu formulieren:

«Der Senatsausschuss besteht aus 32 Mitgliedern. Ihm gehören an:

- a) neben dem Rektor oder der Rektorin maximal 18 19 von den Abteilungen gewählte Vertretungen der ordentlichen oder assoziierten Professorinnen und Professoren. Jede Abteilung ist durch ihren jeweiligen Vorstehenden oder die Vorstehende sowie zwei weitere ordentliche oder assoziierte Professorinnen und Professoren vertreten, sofern ihr Anteil am Stellenplan der Lehrenden der Universität (Professoren, ständige Dozenturen, Assistenzprofessoren und Lehrbeauftragte) mindestens 10 Prozent beträgt. Beträgt der Anteil unter 10 Prozent, vertritt der jeweilige Vorstehenden oder die Vorstehende die Abteilung. Die Zahl der Sitze je Abteilung bemisst sich proportional zur Anzahl der ordentlichen und assoziierten Professorinnen und Professoren je Abteilung. Die Vorstehenden der Abteilungen gehören von Amtes wegen der entsprechenden Vertretung an
- b) sechseiner Vertretung der Fortgeschrittenen Forschenden und Lehrenden aus jeder Abteilung, maximal damit sechs Vertreter;
- c) sechseiner Vertretung der Studierenden und Doktorierenden aus jeder Abteilung maximal damit sechs Vertreter;
- d) eine Vertretung des akademisch-wissenschaftlichen und des administrativ-technischen Personals.»

Antrag SP-Delegation:

Hasler-Balgach beantragt im Namen der SP-Delegation, Art. 23 Abs. 1 wie folgt zu formulieren:

«Der Senatsausschuss besteht aus 32 Mitgliedern. Ihm gehören an:

- a) ~~19~~16 von den Abteilungen gewählte Vertretungen der ordentlichen oder assoziierten Professorinnen und Professoren. Die Zahl der Sitze je Abteilung bemisst sich proportional zur Anzahl der ordentlichen und assoziierten Professorinnen und Professoren je Abteilung. Die Vorstehenden der Abteilungen gehören von Amtes wegen der entsprechenden Vertretung an;
- b) ~~sechszehn~~ Vertretungen der Fortgeschrittenen Forschenden und Lehrenden;
- c) ~~sechsfünf~~ Vertretungen der Studierenden und Doktorierenden;
- d) eine Vertretung des akademisch-wissenschaftlichen und des administrativ-technischen Personals.»

Beschluss

Die vorberatende Kommission zieht den Antrag Locher-St.Gallen dem Antrag der SP-Delegation mit 11:3 Stimmen bei 1 Abwesenheit vor.

Bernhard Ehrenzeller: Der Antrag Locher-St.Gallen ist abzulehnen.

Der Unterschied besteht darin, dass Locher-St.Gallen möglichst eine Gleichbehandlung der Abteilungen möchte, ausser bei den ganz kleinen, die nur einen Sitz haben. Die School of Management soll aber z.B. gleichgeschaltet werden mit den Juristen und mit den Ökonomen usw.

Ich bitte Sie wirklich, diesen Antrag abzulehnen. Die HSG ist eine Wirtschaftsuniversität. Auch im Ausland wird die HSG noch grösstenteils so wahrgenommen. Unser Ursprung liegt in der Betriebswirtschaft bzw. primär der School of Management. Ich glaube, wir müssen schauen, dass auch auf Professorebene das Gleichgewicht innerhalb der HSG gewahrt bleibt. Wenn wir die School of Management nun herunterschrauben und sie auf die gleiche Stufe setzen wie die Juristen oder die Kulturwissenschaften sieht das vielleicht nach aussen gut aus, aber das erzeugt innere Probleme. Im Senat, wo alle vertreten sind, haben sie dann wieder das grössere Gewicht. Wir haben aber die Kompetenzen des heutigen Senates stark reduziert. Der Hauptteil, den heute der Senat macht, macht künftig der Senatsausschuss, und was der heutige Senatsausschuss macht, wird neu die erweiterte Universitätsleitung machen. Das hauptgesetzgebende Organ ist neu der Senatsausschuss und die erweiterte Lehr- und Universitätsleitung und das Rektorat bilden die Exekutive. Dort sind sie wieder auf gleicher Stufe, was auch richtig ist.

Im gesetzgebenden Teil, der doch einen massgeblichen Teil der HSG ausmacht, eine Gleichstellung mit den anderen zu erwirken – das freut mich zwar als Jurist, aber da würde ich jetzt doch Respekt haben vor der Tradition und dem Gewicht, welches die HSG in diesem Bereich hat. Ich glaube, wir würden damit eine unnötige Unruhe in die HSG hineinbringen, wenn wir das heute so beschliessen.

Abstimmung: Bereinigung Wortlaut II

Eventualantrag SP-Delegation:

Hasler-Balgach beantragt im Namen der SP-Delegation, Art. 23 Abs. 1 wie folgt zu formulieren: «Der Senatsausschuss besteht aus 32 Mitgliedern. Ihm gehören an:

b) sechsjede einer Vertretung der Fortgeschrittenen Forschenden und Lehrenden aus jeder Abteilung, maximal damit 9 Vertreter;

c) sechsjede einer Vertretung der Studierenden und Doktorierenden aus jeder Abteilung maximal damit 4 Vertreter;»

Beschluss

Die vorberatende Kommission zieht den Antrag Locher-St.Gallen dem Eventualantrag der SP-Delegation mit 12:3 Stimmen vor.

Hasler-Balgach: Die Ausführungen von Bernhard Ehrenzeller haben hauptsächlich den Antrag Locher-St.Gallen zu Art. 23 Abs. 1 Bst. a betroffen. Nicht, dass man jetzt aufgrund seiner Aussagen unseren Eventualantrag zu den Bst. b und c abgelehnt hat.

Kommissionspräsident: Ich gehe davon aus, dass die Willensbildung insofern korrekt erfolgt ist, und sich jeder unter Kenntnisnahme der Stellungnahme des Rektors einen Überblick verschaffen konnte.

Locher-St.Gallen: Hasler-Balgach hat recht. Bei Bst. b und c habe ich einfach eine Präzisierung der Formulierung gemacht. Die Differenz haben wir bei Art. 23 Abs. 1 Bst. a. Es geht um die Grundsatzfrage: Soll es proportional sein oder soll jede Abteilung nachher gleich viele Stimmen haben. Allenfalls muss über die Bst. b und c nachher nochmals abgestimmt werden.

Kommissionspräsident: Also es ist nicht ganz proportional. Wenn ich das richtig verstehe, haben wir eine Mindestvertretung sichergestellt.

Hasler-Balgach: Der Antrag Locher-St.Gallen sieht vor, dass es im Senatsausschuss eben nicht proportional sein soll, sondern dem Ständeratsmodell folgen soll. Die Bst. b und c enthalten einfach Folgeanpassungen, da der Antrag von Locher-St.Gallen neu 18 statt 19 Vertretungen der ordentlichen oder assoziierten Professorinnen und Professoren vorsieht.

Kommissionspräsident: Bisher haben wir nur über den Wortlaut abgestimmt. Die Zustimmung zum Antrag Locher-St.Gallen steht weiterhin zur Diskussion.

Scherrer-Degersheim (im Namen der Mitte-EVP-Delegation): Der Antrag Locher-St.Gallen ist abzulehnen.

Abstimmung: Zustimmung/Ablehnung

Antrag Locher-St.Gallen:

Locher-St.Gallen beantragt, Art. 23 Abs. 1 wie folgt zu formulieren:

«Der Senatsausschuss besteht aus 32 Mitgliedern. Ihm gehören an:

- a) neben dem Rektor oder der Rektorin maximal 18 19 von den Abteilungen gewählte Vertretungen der ordentlichen oder assoziierten Professorinnen und Professoren. Jede Abteilung ist durch ihren jeweiligen Vorstehenden oder die Vorstehende sowie zwei weitere ordentliche oder assoziierte Professorinnen und Professoren vertreten, sofern ihr Anteil am Stellenplan der Lehrenden der Universität (Professoren, ständige Dozenturen, Assistenzprofessoren und Lehrbeauftragte) mindestens 10 Prozent beträgt. Beträgt der Anteil unter 10 Prozent, vertritt der jeweilige Vorstehenden oder die Vorstehende die Abteilung. Die Zahl der Sitze je Abteilung bemisst sich proportional zur Anzahl der ordentlichen und assoziierten Professorinnen und Professoren je Abteilung. Die Vorstehenden der Abteilungen gehören von Amtes wegen der entsprechenden Vertretung an
- b) sechs je einer Vertretung der Fortgeschrittenen Forschenden und Lehrenden aus jeder Abteilung, maximal damit sechs Vertreter;
- c) sechs je einer Vertretung der Studierenden und Doktorierenden aus jeder Abteilung maximal damit sechs Vertreter;
- d) eine Vertretung des akademisch-wissenschaftlichen und des administrativ-technischen Personals.»

Beschluss

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag Locher-St.Gallen mit 9:6 Stimmen ab.

Güntzel-St.Gallen: Beim Senat ist es klar, dort sind alle Ordinarien vertreten. Nach welchen Kriterien entscheiden die verschiedenen Gruppierungen im Senatsausschuss wie dann auch im Senat? Haben sie eigene Reglemente oder kann das irgendeiner selber entscheiden? Müssen wir hier gesetzliche Vorgaben machen, oder finden sie alleine eine Lösung?

Bernhard Ehrenzeller: Wir sagen in Art. 43 Abs. 1, dass das öffentlich-rechtliche Teilkörperschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind. Die Studentenschaft, der Mittelbau und das Personal müssen sich selbst organisieren, was bedeutet, dass sie Reglemente brauchen, einen Vorstand haben und eine Wahl durchführen, wer diese Vertreter sein werden. Das ist die Idee. Die Studentenschaft ist bereits heute so organisiert, obwohl nicht, wie heute nach Vorbild der Studentenschaft. Sie haben einen Vorstand. Es gibt auch ein Mittelbau-Parlament.

Art. 25 (Wahl)

Hasler-Balgach beantragt im Namen der SP-Delegation, Art. 25 Abs. 3 (neu) wie folgt zu formulieren:

«Die Aufgabe der Rektorin oder des Rektors ist auch im Co-Rektorat möglich.»

Wir würden gerne beliebt machen, dass die Rektorin oder der Rektor die Erfüllung der Aufgabe auch im Co-Rektorat managen kann. Die Frage ist, wo dies eingebracht werden müsste – Universitätsstatut oder Personalreglement, wo wäre der richtige Ort für das?

Kommissionspräsident: Der Antrag liegt uns schriftlich vor. Diese Frage müssten wir an die Regierung geben, die uns den Erlass vorgelegt hat.

Regierungsrat Kölliker: Das Ziel dieser Botschaft ist es, dass wir die Rektorin oder den Rektor mehr in die Verantwortung nehmen. Ich finde, es steht in einem zünftigen Widerspruch, wenn man diese Aufgabe dann wieder auf zwei Personen aufteilen würde und die Verantwortung nicht bei einer Person belässt, wie ursprünglich vorgesehen. Es haben sich eigentlich alle, die sich bis jetzt geäußert haben, zu dieser Lösung bekannt. Es hängt dann damit zusammen, dass wir prüfen und diskutieren, wie wir dann das unmittelbare Umfeld des Rektors oder der

Rektorin besser ausstatten können. Ich denke, es ist nicht sinnvoll, diese Aufgabe auf zwei Personen aufzuteilen.

Bernhard Ehrenzeller: Es klingt gut, wenn man Aufgaben aufteilen könnte. Wir machen das bereits mit Prorektoren. Das ist eine Arbeitsteilung, die wir im Rektorat pflegen. Aber am Schluss kann man wahrscheinlich, wenn ich jetzt zurückdenke an die Situation vom Dezember, nicht einfach die Verantwortung teilen, sondern dann muss jemand vorne stehen und wird ins Schussfeld kommen. Ich glaube, wir brauchen eine Regelung, wie solche Situationen bewältigt werden können. Dass man normale Aufgaben aufgeteilt, wie mit dem Prorektorat, das ist selbstverständlich. Aber am Schluss hat jemand die Hauptverantwortung, das ist das System, das wir jetzt haben. Darum denke ich persönlich, auch, wenn es sicher in der einen oder anderen Situation eine Entlastung wäre, ist es gerade von der Verantwortung her besser, wenn eine Rektorin bzw. ein Rektor die Universität leitet.

Hasler-Balgach: Eigentlich sind die Überlegungen der SP-Delegation genau die gleichen. Genau deswegen sollte ein Co-Rektorat auch möglich sein. Die Verantwortung und die Zusatzaufgaben steigen, das Rektorat sollte deshalb gestärkt werden. Mit Blick auf zukünftige Entwicklungen und der Modernisierung der Gesellschaft sollte niemand von der Übernahme dieses Amtes ausgeschlossen werden wegen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. In der Realität ist es so, dass das im Moment nicht möglich ist.

Baumgartner-Flawil zu Bernhard Ehrenzeller: Es wurde immer von einer Geschäftsleitung gesprochen, diese wird im Gesetz aber nicht definiert. Wird diese im Universitätsstatut definiert oder wo kommt diese her? Mir geht es auch um die Aufgabenteilung. Sind diese Aufgaben von einer Person noch zu bewältigen? Darum sind wir eigentlich auf das Co-Rektorat gekommen, aber auch – heute ist ja Tag der Frau –, damit auch eine Frau für diese Aufgabe in Frage kommen könnte und man Aufgaben auch aufteilen könnte.

Kommissionspräsident: Die Universität Freiburg verfügt bereits heute über eine Rektorin.

Wüst-Oberriet (im Namen der SVP-Delegation): Der Antrag der SP-Delegation ist abzulehnen. Wir sind der Meinung, dass man das nicht ins Gesetz hineinschreiben muss.

Bernhard Ehrenzeller: Die Geschäftsleitung als solches gibt es nicht, das Rektorat ist die Geschäftsleitung mit den Prorektoren, welche über ein Stimmrecht verfügen. An der Sitzung des Rektorats nehmen auch die Direktoren wie z.B. der Studiensekretär – beratend, aber nicht abstimmend – teil. Auch der Pressechef ist dort dabei. Das ist die Geschäftsleitung. Natürlich hat man noch ein Sekretariat usw. Was aber die Personen angeht, die Entscheidungskompetenz haben, wüsste ich nicht, was man daneben noch braucht. In der Geschäftsleitung nehmen wir eine Aufteilung der Aufgaben vor. Wenn ich jetzt die Zeit vergleiche, in der ich anfangs 2000 Prorektor war und ich damals noch sehr gut meinen Professorenposten nebenbei erfüllen konnte, mit dem, was heute die Prorektoren heute machen müssen, kann ich sagen, dass mir dies sehr viel Arbeit abnimmt. Natürlich muss ich, wenn es um etwas Heikleres geht, das mit dem zuständigen Prorektor beraten, aber er nimmt mir enorm viele Aufgaben ab und das gilt genauso für die Forschung oder für die Lehre, wo man auch einen Studiensekretär hat. Weitere Aufgaben aufzuteilen, glaube ich, wäre eigentlich nur erschwerend. Man hat ja eine relativ breite Geschäftsleitung insgesamt, genannt Rektorat.

Baumgartner-Flawil: Die Stabstelle habe ich noch angesprochen – kommt diese ins Universitätsstatut?

Bernhard Ehrenzeller: Ich treffe mich diesen Freitag mit dem neuen Rektor und werden das beraten. Ich habe das ein wenig vorbesprochen und er sieht das auch, dass man vielleicht eine

Stabsstelle für die strategische Entwicklung vorsehen könnte. Der Rest verfügt über einen grossen Stab mit diesen Direktoraten. Wir wollen keine aufgeblähte Verwaltung haben und darum geht es doch letztlich.

Abstimmung: Zustimmung/Ablehnung

Antrag

Hasler-Balgach beantragt im Namen der SP-Delegation, Art. 25 Abs. 3 (neu) wie folgt zu formulieren:

«Die Aufgabe der Rektorin oder des Rektors ist auch im Co-Rektorat möglich.»

Beschluss

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag der SP-Delegation mit 12:3 Stimmen ab.

Art. 25^{bis} (Verwaltungsdirektor oder Verwaltungsdirektorin) (neu)

Locher-St.Gallen beantragt im Namen der FDP-Delegation Art. 25^{bis} (neu) wie folgt zu formulieren:

«Der Verwaltungsdirektor oder die Verwaltungsdirektorin erfüllt unter Leitung des Rektors folgende Aufgaben:

- a) Führung sämtlicher administrativer und finanzieller Belange der Universität;
- b) Vertretung der Universität im administrativen Bereich nach aussen;
- c) Wahrnehmung der Arbeitgeberrechte gegenüber dem administrativ-technischen Personal;
- d) Aufsicht über die Universitätsverwaltung;
- e) administrative Aufsicht über die Institute.»

Artikeltitel: «Verwaltungsdirektor oder Verwaltungsdirektorin»

Ich habe bereits gesagt, für mich ist die Funktion oder die Person des Rektors oder der Rektorin, so wie sie jetzt definiert ist im Gesetz, eine Herkulesaufgabe, die kaum zu bewältigen ist. Insbesondere haben wir das Thema Compliance und Überwachung der Institute bzw. das Controlling der Institute diskutiert. Das ist einfach etwas, das immer mehr Zeit in Anspruch nimmt. Es besteht auch die Gefahr, dass nachher der Rektor, der in erster Linie auch einen akademischen Auftrag hat und der die Universität als Leuchtturm weiterbringen sollte, sich in administrativen Aufgaben verstrickt. Der Rektor sollte entlastet werden. Der Verwaltungsdirektor wird zwar im Gesetz genannt, aber es ist nicht exakt definiert, was für Befugnisse er hat, insbesondere im administrativen Bereich. Man könnte natürlich sagen, das kann man alles im Universitätsstatut regeln. Mir sind zwei Sachen wichtig: Das eine ist, dass das Ganze unter der Leitung des Rektors geschieht. Der Rektor soll dadurch nicht entmachtet werden – im Gegenteil. Die Verantwortung wird von zwei Augen begleitet, der Rektor trägt aber die Gesamtverantwortung. Das zweite ist, das ist mir bewusst, dass dies auch zu einer gewissen Aufwertung der Stelle des Verwaltungsdirektors führt. Aber ich glaube, wenn im Gesetz auch gewisse Befugnisse zur administrativen Aufsicht über die Institute festgehalten sind, dann wird das auch von den Instituten anders wahrgenommen. Aber im Wesentlichen steht alles unter der Leitung des Rektors. Wir können nicht davon ausgehen, dass die nächsten HSG-Rektoren aus dem Controlling oder dem Finance-Bereich kommen, sondern es können durchaus auch andere Disziplinen sein. Da ist eine Entlastung durch einen Spezialisten sicher sinnvoll.

Regierungsrat Kölliker: Gewisse Feststellungen, die *Locher-St.Gallen* ausführt, sind bestimmt richtig. Natürlich ist die Feststellung, dass es sich trotz weiterer Fokussierung und Stärkung des Rektors um eine umfassende und anspruchsvolle Aufgabe handelt, auch korrekt. Wir hatten die Frage der Stärkung des Verwaltungsdirektors oder -direktorin zu Beginn dieses Prozesses auf dem Tisch. Das Ergebnis der Diskussion war, dass es sowohl eine Stärkung als auch eine

Schwächung des Rektors ist. Es wurde dann als eine gewisse Gleichstellung beurteilt. Im Gesetz lautet es dann einleitend schon «unter der Leitung des Rektors», aber de facto führt eine solche Regelung zu einer gewissen Gleichstellung des Verwaltungsdirektors mit dem Rektor und das wollen wir auf keinen Fall. Wir sehen ein enormes Konfliktpotenzial. Wenn man auch konkret versucht, die Zuständigkeiten auseinanderzuhalten, stellt man fest, dass diese in der Praxis nicht so einfach und trennscharf sind. Es ist auch wieder ein Widerspruch zu dem, was wir grundsätzlich sagen: Jetzt reden wir von Stärkung des Rektors und wollen dann gleichzeitig noch die Stärkung des Verwaltungsdirektors. Wie gesagt, wir haben die Diskussion geführt, diese Auslegeordnung gemacht und sind ganz klar zum Entscheid gekommen, dass wir das nicht machen sollten, um auch eine klare Trennung der Zuständigkeiten zu haben. Der Rektor ist verantwortlich und er leitet die Hochschule. Deshalb würden wir unbedingt beliebt machen, dass man das nicht so aufnimmt und den Antrag ablehnt

Baumgartner-Flawil (im Namen der SP-Delegation): Der Antrag der FDP-Delegation ist abzulehnen.

Der Antrag der SP-Delegation zu Art. 25 sah vor, dass man die Aufgaben des Rektorats in ein Co-Rektorat aufteilen könnte. Hier wird in Art. 25^{bis} eine Aufgabenteilung zum Verwaltungsdirektor bzw. zur Verwaltungsdirektorin gemacht. Wir lehnen den Antrag zu Art. 25^{bis} (neu) ab, weil es im Aufgabenbereich des Rektors bzw. der Prorektorate bzw. der Geschäftsleitung liegt, die Aufgaben selbst bestimmen zu können. Dann mache ich noch eine Klammerbemerkung: Die Hochschule für Heilpädagogik wird auch von einer Rektorin geleitet.

Bernhard Ehrenzeller: Man sticht damit in ein Wespennest. Denn die Universität besteht einerseits aus dem akademischen Teil und Lehrforschung und andererseits aus dem Verwaltungsteil. Wenn man ein bisschen herumfragt und mit Professoren ein bisschen reden würde, würden sie von ihrem Eindruck erzählen, dass die Verwaltung im Gegensatz zur Akademie stark gewachsen sei. Die Verwaltung wurde immer grösser und das kann man an einigen Stellen auch aufzeigen, wie das Personalwachstum war. Wenn wir das machen, dann ist das erstens eine klare Stärkung des Verwaltungsteils gegenüber dem akademischen Teil. Nur schon, wenn man sagt, der Rektor ist primär für die akademische Führung da, dann wertet man den ganzen Verwaltungsteil auf. Das ist ein Aspekt, der schwierig wäre.

Wenn wir Leute für das Prorektorat finden wollen, müssen wir auch darauf achten, dass sie in dieser grossen Aufgabe noch Kompetenzen haben, die ein halbes Pensum ausmachen. Wenn man jetzt z.B. einen Prorektor Institut hat und man gleichzeitig sagt, die administrative Aufsicht über das Institut liegt beim Verwaltungsdirektor, dann stellt sich die Frage, wozu es ersteren braucht. Auch die innere Verteilung innerhalb des Rektorats, also zwischen Prorektoren und Verwaltungsdirektor, würde gestört. Der Verwaltungsdirektor vertritt nach aussen durchaus Finanzen, Personal usw. Aber nach innen ist das Gewicht sehr aufgefüchert und das muss es auch ein Stückweit so sein, sonst wäre die Organisation falsch.

Locher-St.Gallen: Mir ist klar, die Schlussverantwortung liegt beim Rektor und das wollen wir auch nicht aushebeln. Ich bin der Auffassung, dass die Verwaltung generell – und an der Universität speziell – in den letzten Jahren zu stark gewachsen ist und dass dieses Wachstum das Hauptgeschäft überlagert. Das ist eine grosse Gefahr. Das ist nicht die Idee des Ganzen, sondern es geht um die Ausführung. Das ist dann ganz auf einer anderen Ebene. Da geht es mir um Kompetenzen. Wo kann allenfalls auch einmal ein- und durchgegriffen werden? Wir müssen uns bewusst sein, dass ein reines Controlling – dazu kommen wir dann noch – unter Umständen eben nicht genügend ist. Eine generelle Aufsichtsbestimmung über die Institute oder über die Verwaltung sehe ich als wichtiger an.

Kommissionspräsident: Noch einen Hinweis zur Nummerierung. Es besteht der Gliederungstitel «4. Rektorin oder Rektor» und es stellt sich die Frage, ob das nicht besser wäre, falls der Antrag Locher-St.Gallen angenommen würde, es dann «Rektorat» heissen sollte und gleichzeitig der Verwaltungsdirektor bei Art. 28^{bis} (neu) anzusiedeln ist. Das ist aber reine legistische Einordnung, ich würde dies dann so mitbeschliessen lassen.

Lippuner-Grabs zum Antrag Locher-St.Gallen: Wir haben diesen Antrag delegationsintern vor-diskutiert, aber nicht in dieser Fassung. Darum handelt es sich um den «Antrag Locher-St.Gallen» und nicht einen «Antrag der FDP-Delegation». Ich persönlich kann den Antrag so wie er formuliert ist, unterstützen, weil ganz klar definiert ist, der «Verwaltungsdirektor erfüllt unter Leitung des Rektors die folgenden Aufgaben» und es ist eigentlich nur eine Klärung der Aufgaben der Verwaltungsdirektorin bzw. der Verwaltungsdirektorin. Die Idee dahinter ist sicher keine Schwächung des Rektors oder der Rektorin, sondern eine Klärung, dass auch andere gewählte Instanzen eine gewisse Verantwortung haben und dass der Rektor eher entlastet wird.

Baumgartner-Flawil: Wenn Locher-St.Gallen den Antrag so aufrechterhalten möchte – zuvor habe ich mitgeteilt, dass wir diesen ablehnen –, würde ich noch beliebt machen, die Paarformulierung «der Rektorin oder des Rektors» zu wählen, weil zuvor auch die Paarformen gewählt wurden.

Locher-St.Gallen: Das war für mich eigentlich selbstverständlich. Das ist in der Hitze des Gefechts passiert und ist mir so hineingerutscht, aber wir ändern das.

Güntzel-St.Gallen: Wir sind in einer schwierigen Situation, wenn wir nach relativ kurzer Vorlaufzeit über diesen Antrag entscheiden sollen. Vor allem war mir nicht bewusst, dass über den Verwaltungsdirektor sonst gar nichts im Gesetz steht. Eine Aufzählung der Funktionen, die dem Rektor direkt unterstehen würde, durchaus Sinn machen. Wenn wir ohnehin von einer vierten Sitzung ausgehen, könnten wir uns auch nochmal diesen Antrag überlegen, weil im Moment einige Unsicherheiten herrschen. Darum würde ich lieber nicht jetzt über den Artikel abstimmen, sondern beliebt machen, dass sich das Departement zusammen mit dem Rektor nochmals anschaut. Ich würde es begrüssen, diese Funktion im Gesetz abzubilden.

Schmid-Buchs: Ich schicke voraus, dass ich hier in meinem eigenen Namen rede und mir zu dieser Version auch erst jetzt richtig eine Meinung gemacht habe, indem ich einmal einen Blick auf das Organigramm geworfen habe. Ich meine, der Verwaltungsdirektor ist im Prinzip dem Rektor unterstellt. Wenn ich das richtig verstehe, ist er Mitglied des Rektorats. Persönlich tue ich mir schwer damit, dass wir jetzt nochmal eine Führungsführungsstufe tiefer gehen und dort de facto eine Art Stellenprofil ins Gesetz hineinschreiben wollen. Für mich stellt sich dann auch die Frage, wieso man nicht auch noch gerade ein Stellenprofil oder besser gesagt eine Kompetenzregelung für einen Prorektor macht. Diese fehlt im Gesetz. Wieso schreibt man nicht auch noch für die Generalsekretärin ein Stellenprofil ins Gesetz? Wieso nicht für die Direktorin Institute und Weiterbildung? Das sind alles Mitglieder des Rektorats, die ich auf der Webseite sehe. Ich glaube, wenn wir hier einen Präzedenzfall schaffen, dann müssten wir das konsequent durchziehen. Meiner Meinung nach macht das absolut keinen Sinn. Wir definieren ganz klar die Kompetenzen des Rektors. Wenn der Rektor anschliessend findet, dass der Verwaltungsdirektor mehr Kompetenzen braucht, dann gehe ich davon aus, dass er die Möglichkeit hat, das auch entsprechend zu regeln. Wir müssen einfach irgendwann eine Linie ziehen und für mich ist die Linie beim Rektor. Ich glaube, das ist die richtige Flughöhe und ich rate darum davon ab, dass wir den Antrag von Locher-St.Gallen unterstützen.

Scherrer-Degersheim (im Namen der Mitte-EVP-Delegation): Wenn wir heute über diesen Antrag abstimmen würden, wäre unsere Delegation für die Ablehnung. In Art. 26 steht, dass der

Rektor oder die Rektorin die Aufsicht hat über die Institute hat. Diese Bestimmung ist dann völlig unnötig. Das ist ja schon geregelt.

Locher-St.Gallen: Wir können das Thema auch verschieben, aber ich sage Ihnen einfach, das ist das Thema Compliance und das hat nicht den gleichen Stellenwert wie bspw. die Frage des Studiensekretärs oder des Projektors. Im Compliance-Bereich hatten wir in der letzten Zeit Probleme. Es ist auch ein Zeichen, das wir setzen. Darum habe ich den Antrag gestellt. Es ist klar, dass wir nicht für alle für alle Positionen Stellenstellenbeschreibungen machen.

Regierungsrat Kölliker: Je mehr wir das in den Einzelheiten betrachten, umso mehr Beispiele werden gemacht. Was nicht erwähnt wurde, aber in Bst. b erwähnt wird, ist die «Vertretung der Universität im administrativen Bereich nach aussen». Das ist nochmals ein neues Schlachtfeld, das Sie auf tun, wenn der Verwaltungsdirektor auch noch gegen aussen kommunizieren soll. Es ist sonst schon genug anspruchsvoll zwischen dem Rektor und mir; ein dritter Akteur macht es da nicht einfacher. Im aktuelle Universitätsgesetz ist unter Art. 20 (Verwaltungsdirektor) festgehalten:

«¹ Der Verwaltungsdirektor erfüllt die ihm durch Universitätsstatuten und weitere Erlasse übertragene Aufgaben.

² Er organisiert und leitet die Verwaltung.»

Im neuen Gesetzesentwurf haben wir diesen Artikel herausgenommen, genau mit derjenigen Begründung von Schmid-Buchs, weil man dann auch gleich alle anderen Funktionen aufnehmen müsse. Darum haben wir es bewusst weggelassen. Was wir sonst beliebt machen können, ist, den bisherigen Art. 20 wieder im Gesetz aufzunehmen, weil dies eine besondere Funktion sei, die nicht mit anderen zu vergleichen ist. Das wäre für uns auch in Ordnung.

Bernhard Ehrenzeller: Wenn man dem Antrag Locher-St.Gallen folgt, dann hat die Rektorin oder der Rektor zuerst einmal alle Kompetenzen – sie oder er leitet die Universität. Das ist unbestritten. Danach folgt ein Untersatz, der festhält, welche Kompetenzen der Verwaltungsdirektor unter der Leitung des Rektors hat. Der Rektor oder die Rektorin kann den Mitgliedern des Rektorates, wozu der Verwaltungsdirektor, aber eben auch die Prorektoren und der Generalsekretär gehören, Aufgaben zur selbständigen Regelung übertragen. Welche anderen Aufgaben will der Rektor oder die Rektorin dann den anderen Prorektoren übertragen, wenn alle wesentlichen Aufgaben bereits per Gesetz dem Verwaltungsdirektor zugewiesen wurden? Ich glaube, es ist wirklich gut gemeint, aber in der Sache schränkt dieser Katalog den Rektor oder die Rektorin stark ein. Eine Verteilung von Aufgaben ist nicht dann mehr möglich. Das ist nur ein Nebenpunkt, der aber nicht unwesentlich ist.

Kommissionspräsident: Ich fasse die Diskussion so zusammen, dass eine gewisse bzw. verbreitete Unsicherheit besteht. Jedenfalls ist das der kleinste gemeinsame Nenner, den wir haben. Ich würde beliebt machen, wir stellen diesen Artikel zurück und die Delegationen können sich bis am 24. April 2023 dazu äussern und allfällige Unklarheiten in Form von Fragen an die Verwaltung klären.

Baumgartner-Flawil: Ich habe jetzt aufmerksam die Meinungen angehört und mir scheint, wir sind abstimmungsreif.

Lippuner-Grabs: Ich hätte jetzt den Vorschlag, den der Kommissionspräsident gemacht hat, dass wir diesen Antrag bzw. Artikel vertagen eigentlich unterstützt oder den entsprechenden Antrag sogar selbst gestellt. Der Rektor meinte dazu, dass der Antrag gut gemeint sei. Das ist der Antrag im Sinne der Verbesserung der Compliance auch. Ich finde, wir sind eigentlich bisher mit dem Vorgehen gut gefahren, wenn wir uns auf die nächste Sitzung ergänzende Vor-

schläge des Bildungsdepartementes, allenfalls des Rektors oder der Parlamentsdienste unterbreiten liessen. Um das nochmals zu reflektieren: Soll man allenfalls die Aufgaben und vor allem Verantwortung des Verwaltungsdirektors oder der Verwaltungsdirektorin nochmals separat klären oder nicht? Dann kann man den Antrag das nächstes Mal in Ruhe besprechen. Es geht nicht darum, irgendwen zu schwächen oder Unruhe hineinzubringen, sondern es geht um Compliance. Würde dies eine Verbesserung bringen und wenn ja, in welcher Form?

Böhi-Wil beantragt, den Art. 20 (Verwaltungsdirektor) des geltenden Rechts als neuer Art. 28^{bis} ins neue Universitätsgesetz aufzunehmen. Er lautet dann wie folgt:

«1 Die Verwaltungsdirektorin oder Verwaltungsdirektor erfüllt die ihr oder ihm durch Universitätsstatut und weitere Erlasse übertragenen Aufgaben.
2 Sie oder er organisiert und leitet die Verwaltung.»

Artikeltitel: «Verwaltungsdirektorin oder Verwaltungsdirektor»

Ich finde auch, wir sind abstimmungsreif. Wir haben das sehr ausführlich diskutiert und ich glaube, die Meinungen sind gemacht. Zudem stelle ich den Antrag, dass man die ursprüngliche Formulierung zum Verwaltungsdirektor aus dem bisherigen Gesetz, mit den Anpassung der gendergerechten Sprache, übernimmt.

Kommissionspräsident: Es gibt einen Antrag von Lippuner-Grabs auf Rückstellung des Antrags auf die nächste Sitzung. Wenn dieser Antrag abgelehnt wird, kommen wir zur Abstimmung über den Antrag Locher-St.Gallen.

Abstimmung: Ordnungsantrag auf Rückstellung

Antrag

Lippuner-Grabs beantragt die Rückstellung des Antrags Locher-St.Gallen zu Art. 25^{bis} auf die nächste Sitzung.

Beschluss

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag Lippuner-Grabs mit 10:4 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

Kommissionspräsident: Dann kommen wir zur Abstimmung über den Antrag Locher-St.Gallen und den Antrag Böhi-Wil.

Locher-St.Gallen: Ich ziehet den Antrag zugunsten dem Antrag Böhi-Wil zurück. Wir haben zwar den Wortlaut nicht von der bisherigen Regelung übernommen, aber ich will einfach, dass das im Gesetz verankert ist. Von mir aus können wir die Fassung aus dem geltenden Recht übernehmen. Wenn man dann das Gefühl hat, der Wortlaut passe doch nicht ganz, dann müsste man ihn noch einmal anschauen, aber dann haben wir einmal etwas im Gesetz formuliert. Ich finde den Vorschlag von Böhi-Wil grundsätzlich richtig.

Abstimmung: Zustimmung/Ablehnung

Antrag

Böhi-Wil beantragt, Art. 28 bis (neu) wie folgt zu formulieren:

«1 Die Verwaltungsdirektorin oder Verwaltungsdirektor erfüllt die ihr oder ihm durch Universitätsstatut und weitere Erlasse übertragenen Aufgaben.

2 Sie oder er organisiert und leitet die Verwaltung.»

Artikeltitel (neu): «Verwaltungsdirektorin oder Verwaltungsdirektor»

Beschluss

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag Böhi-Wil mit 13:0 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.

Art. 26 (Aufgaben)

Lippuner-Grabs beantragt im Namen der FDP-Delegation einen neuen Art. 26 Abs. 4 (neu) mit folgendem Wortlaut:

«Sie oder er kann für die Aufsicht über die Institute eine interne Kontrollstelle einsetzen.»

Für uns war von Beginn an rund um das Thema interne Revisionsstelle und Compliance und Corporate Governance usw. unklar, dass die interne Revisionsstelle vom Universitätsrat eingesetzt wird. Das ist an sich richtig. Das ist neu, dass man das ins Gesetz aufnimmt. Entsprechend steht die interne Revisionsstelle eigentlich unter der Leitung des Universitätsrats und hat diesem Bericht zu erstatten. Auf der anderen Seite hat neu der Rektor oder die Rektorin eigentlich eine Sonderfunktion, die ihm neben der operativen Leitung der gesamten Universität auch die Aufsicht darüber zugewiesen wird. Das ist eine Spezialität, die wahrscheinlich dem Umstand geschuldet ist, dass die Institute an der HSG ein bisschen eine Spezialität sind. Auch das finden wir eigentlich gut und richtig, dass der Rektor bzw. die Rektorin neu die Institute beaufsichtigen soll. Bei der internen Revisionsstelle haben wir aber einen Knoten. Was ist, wenn es nicht ganz so rund läuft? Ich habe vorhin sehr aufmerksam zugehört, was der Rektor bezüglich seiner Vorstellungen, wie man führen müsse, gesagt hat; nämlich, dass man Anweisungen erteilen müsse, die dann jemand auszuführen hat. Das wird bei dieser internen Revision so nicht möglich sein, weil die interne Revision vom Universitätsrat eingesetzt wird. Darum fanden wir, die Rektorin bzw. der Rektor soll die Möglichkeit haben, für die Aufsichtsaufgabe über die Institute eine interne Kontrollstelle einzusetzen. Es ist eine Kann-Formulierung. Solange es mit der internen Revisionsstelle, gewählt vom Universitätsrat, einwandfrei funktioniert und der Rektorin bzw. der Rektor den Eindruck hat, man brauche nichts Zusätzliches, dann muss man gar nichts machen. Wenn man aber den Eindruck hat, dass die interne Revisionsstelle zu stark vom Universitätsrat gesteuert wird und man seine Aufsichtsfunktion nicht genügend wahrnehmen kann, dann muss die Rektorin bzw. der Rektor klar eine eigene interne Kontrollstelle einsetzen können – eigentlich ein Instituts-Controlling.

Es tut mir leid, aber wir haben doch einige Male festgestellt, dass die Botschaft den Sachverhalt falsch darlegt. Dort heisst es, dass die interne Revisionsstelle der Rektorin bzw. dem Rektor Bericht erstattet. Mit unserem Antrag wollen wir einen Kontrapunkt setzen und es ermöglichen, dass man den gordischen Knoten im Bedarfsfall durchschlagen könnte, indem man ein «Instituts-Controlling» einsetzen kann.

Regierungsrat Kölliker: Dann ist nicht wie formuliert eine Aufsicht über die Institute durch eine interne Kontrollstelle, sondern durch eine interne Revision? Denn die jetzige interne Revision ist schon in der Verantwortung des Rektors und er kann die bestehende interne Kontrollstelle jetzt schon zur Kontrolle der Institute einsetzen. Darum bräuchte es das überhaupt nicht. Die interne Revision ist in der Zuständigkeit des Universitätsrats. Wenn eine interne Revision gemeint

wäre, dann ist es etwas Neues, das dem Rektor die Möglichkeit gäbe – es ist eine Kann-Formulierung –, diese bei den Instituten einzusetzen. Ist diese interne Revision so zu verstehen?

Lippuner-Grabs: Der Begriff der internen Revision ist in diesem Gesetz schon besetzt. Die interne Revisionsstelle wird vom Universitätsrat eingesetzt und die Funktion der internen Revisionsstelle ist an sich auch klar und wird im Statut festgelegt. Der Punkt ist, dass wir da eine Sonderfunktion des Rektors haben. Er hat die Aufsicht über die Institute. Das ist ein ganz anderer Hut. Er ist nämlich nicht einfach nur Gesamtleiter der Universität, sondern er ist Aufsichtsbehörde über die Institute. Gemäss Botschaft muss er sich dabei des Diensts dieser internen Revisionsstelle bedienen. Was wir meinen, ist ein zusätzliches Instituts-Controlling bei Bedarf.

Kommissionspräsident: Ich denke, der Begriff könnte aus dem alten Aktienrecht kommen, was eigentlich die Mission meinen würde, aber um es zu unterscheiden, haben Sie einen anderen Begriff gebraucht, wenn ich das richtig verstanden habe.

Böhi-Wil: Das ist genau das, was ich fragen wollte. IKS (Internes Kontrollsystem) ist eigentlich ein etablierter Begriff, aber was ist der Unterschied zu dieser Revision, die Sie vorschlagen? Ist das das Gleiche?

Lippuner-Grabs: IKS heisst Internes Kontrollsystem. Das ist quasi das Gesamtsystem. Hier geht es effektiv darum, dass man im Krisenfall ein Compliance-Problem lösen kann. Wenn alles heiter Sonnenschein ist, braucht es das nicht. Es gibt aber zwei Rollen, bei denen wir ein Problem sehen: eine ist die des Rektors und eine ist die dieser internen Revisionsstelle. Die interne Revisionsstelle, die jetzt im Gesetz neu definiert wird, wird vom Universitätsrat gewählt und diesem unterstellt.

Der Rektor sollte die Verantwortung über die Aufsicht haben, er kann aber keine eigenen Leute einsetzen. Er ist eigentlich auf die interne Revisionsstelle, eingesetzt vom Universitätsrat, angewiesen – so steht es in der Botschaft. Wir haben schon an der ersten Sitzung vom Rektor gehört, dass er dort eigentlich direkt Prüfungsaufträge und Direktanweisungen erteilen können muss und nicht darauf warten kann, bis der Universitätsrat einen solchen Auftrag erteilt. Darum eine Kann-Formulierung. Diese interne Revisionsstelle, die jetzt eingesetzt wurde, wurde eingesetzt, ohne dass sie im Gesetz definiert wurde. Wir haben jetzt eine neue Ausgangslage. Neu halten wir im Gesetz fest, dass sie durch den Universitätsrat eingesetzt wird. Ich glaube, darüber wollen wir gar nicht debattieren. Diese Rolle ist klar, aber es ist z.B. so, dass die interne Revisionsstelle auch den Rektor und das ganze Rektorat überwachen muss. Sie hat eine Gesamtüberwachungspflicht zuhanden des Universitätsrats.

Wie gesagt, wenn das alles gut läuft, ist das kein Thema, aber in dem Moment, in dem man das Gefühl hat, dass es bei der Überwachung Differenzen gibt, muss der Rektor in seiner Sonderrolle als Aufsichtsorgan selbst eine Kontrollstelle einsetzen können. Dadurch lösen wir eigentlich diesen Knoten und sagen, dass es speziell ist, dass die interne Revisionsstelle direkt mit dem Rektor zusammenarbeitet und Aufträge entgegennimmt, in dem Moment, in dem das aber nicht mehr funktioniert, kann er eine eigene einsetzen.

Regierungsrat Kölliker: Sie vermischen in Ihren Aussagen etwas. Der Rektor kann nicht über die interne Revisionsstelle etwas entscheiden, denn diese ist vom Universitätsrat eingesetzt. Man merkt, wenn man das zu präzisieren versucht, wird es schwierig. Es muss aber auch nicht präzisiert werden. Es heisst in Art. 26 Abs. 2 Bst. f, dass der Rektor die Aufsicht über die Institute erfüllt. Wie er das macht, ist ihm freigestellt. Gewisse Einschränkungen, die Sie jetzt gemacht haben, hat er gar nicht. Er kann intern jemanden in die Kontrollstelle einsetzen. Er kann extern jemanden beauftragen. Es steht ihm völlig frei, wie er das macht.

Wir müssen das hier nicht regeln. Wenn wir das machen, dann schränken wir ihn eigentlich in seiner Handlungsfähigkeit ein. Er kann heute vielleicht noch nicht beurteilen, wie er das ausüben will. Darum entweder offenlassen oder dann zuhanden des Protokolls auf die Beispiele hinweisen, die jetzt gemacht wurden.

Lippuner-Grabs: Ich glaube nicht, dass es ein Widerspruch ist. Sie haben selbst gesagt, dass die interne Revisionsstelle vom Universitätsrat gewählt wird. Das ist klar. Die Wurzel unseres Antrags liegt in der Botschaft. An verschiedenen Stellen ist dort zu lesen, dass der Rektor die interne Revisionsstelle mit der Überwachung der Institute beauftragt. Zum Teil wurde das korrigiert, aber dennoch liegt die Botschaft nun so vor. Uns geht es darum, wie man diese Herkulesaufgabe mit diesem Superrektorat löst. Das Problem ist wirklich die Unabhängigkeit. Als interner Revisor muss ich mir die Frage stellen, ob ich unabhängig bin und diesen Auftrag erfüllen kann. Einerseits nehme ich Anweisungen des Rektors zur Überwachung der Institute entgegen – so steht es in der Botschaft. Andererseits sollte ich aber den gleichen Rektor auch wiederum überwachen. Das ist eine Doppelfunktion. Unser Antrag wäre – so meinen wir – eine relativ elegante Lösung. Solange das aufgrund von einer sehr guten personellen Besetzung funktioniert, muss man nichts machen. Wenn man aber sieht, wir haben an einem Ort Konfliktpotenzial, dann hätten wir entsprechend den neuen Abs. 4 schon eingesetzt, und er kann ein zusätzliches Instituts-Controlling einsetzen.

Schmid-Buchs: Dem Antrag der FDP-Delegation ist zuzustimmen.

Ich habe auch einen Moment gebraucht, um das Ganze zu verstehen, aber ich kann mich erinnern, dass wir diese Diskussion im Rahmen der Beratung der Botschaft in der ersten Kommissionssitzung vom 4. November 2022 bereits geführt haben. Ich muss sagen, ich habe Sympathien für diesen Antrag.

Das Problem ist wirklich, dass gemäss Botschaft die Unabhängigkeit dieser internen Revisionsstelle aktuell nicht gegeben wäre. In Art. 20 Abs. 2 Bst. m wird festgelegt, dass der Universitätsrat eine interne Revisionsstelle einsetzt und auch deren Rechte und Pflichten festlegt. Es liegt in der Kompetenz des Universitätsrats, was die Aufgabe der Revisionsstelle ist, wer Weisungen erteilt, wer die Prüfungsplanung genehmigt usw. Schlussendlich liegt dies nicht in unserer Kompetenz. Aus Corporate Governance Sicht muss das ganz klar der Universitätsrat sein. Da darf der Rektor, der ja selbst ein möglicher Geprüfter ist, wie Lippuner-Grabs richtig gesagt hat, eigentlich keinen Einfluss darauf haben. Darum bin ich auch der Meinung, der Rektor sollte eine solche interne Kontrollstelle einsetzen können.

Scherrer-Degersheim: Wir haben ebenfalls Sympathien für diesen Antrag. Wenn man jetzt aber der Diskussion zugehört hat, brauchten wir relativ lange, bis wir verstanden haben, worum es geht. Wir reden einerseits von einer internen Revisionsstelle und von interner Revision. Regierungsrat Kölliker sagte, dass der Rektor die Möglichkeit hat, interne und externe Fachleute beizuziehen. Die Frage ist einfach, ob man die Formulierung noch ändern müsste. Wir haben Sympathien für den Antrag, weil die Kontrolle und die Aufsicht über die Institute eine Herkulesaufgabe sind. Das wird nicht der Rektor selber machen können, sondern er wird das vermutlich an einen Prorektor delegieren. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, dass er interne oder externe Fachleute beiziehen kann. Die Frage ist einfach, ob man die Formulierung anpassen müsste, um sicherzustellen, dass es keine Vermischung zwischen dem internen Kontrollsystem, interner und externer Revision und interner Revisionsstelle gibt.

Baumgartner-Flawil: Habe ich es richtig verstanden, dass der vorgeschlagene Art. 26 Abs. 4 (neu) bereits unter dem Art. 26 Abs. 1 Bst. f «Aufsicht über die Institute» enthalten ist?

Ich habe Verständnis, dass die Aufsicht über die Institute in der letzten Zeit ein grosses politisches bzw. gesellschaftliches Thema waren und dass man ein gewisses Augenmerk darauf haben muss. Aber müsste in Art. 26 Abs. 1 Bst. f noch etwas Genauereres drinstehen, damit es keinen Abs. 4 (neu) braucht? Ich frage dies, weil die Aufsicht über die Institute bereits einmal im Gesetz festgehalten ist.

Kommissionspräsident: Ich gehe davon aus, dass es eine Definitionsfrage ist, ob man als Rektor interne oder externe Fachleute beiziehen bzw. beauftragen kann oder es institutionalisiert zum Ausdruck gebracht werden soll.

Regierungsrat Kölliker: Wir haben durchaus Verständnis, dass das ein brisantes Thema ist und wenn es zusätzlich erwähnt wird, ist es gut. Aber wir würden beliebt machen, dass wir auf die nächste Sitzung eine Formulierung vorschlagen. Ansonsten laufen wir Gefahr in den gleichen Knoten zu laufen, den wir hinsichtlich Begrifflichkeiten in der Botschaft jetzt schon festgestellt haben. Vielleicht kann man eine Ergänzung bei Bst. f vornehmen.

Wüst-Oberriet beantragt, den Antrag der FDP-Delegation zu Art. 26 Abs. 4 (neu) zurückzustellen und an der nächsten Sitzung zu behandeln.

Regierungsrat Kölliker hat quasi mein Votum vorweggenommen. Auch ich wollte beliebt machen, dass man diesen Antrag auf die nächste Sitzung zurückstellen könnte. Persönlich habe ich Sympathien für das Anliegen. Mich stört einfach die Kann-Formulierung.

Abstimmung: Zustimmung/Ablehnung

Antrag

Wüst-Oberriet beantragt, den Antrag der FDP-Delegation zu Art. 26 Abs. 4 (neu) zurückzustellen und an der nächsten Sitzung zu behandeln.

Beschluss

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag von Wüst-Oberriet mit 15:0 Stimmen zu.

4 Abschluss der Sitzung

Kommissionspräsident: Wir sind damit in der Beratung bei Art. 26 stehengeblieben und nehmen die Beratung am 8. Mai 2023 wieder auf. Auf die nächste Sitzung wird uns die Geschäftsführung einen bereinigten Erlasstext zukommen lassen, damit wir einen Überblick haben, was wir bisher beschlossen haben. Das Bildungsdepartement wird in Zusammenarbeit mit dem Rektor einen Formulierungsvorschlag für den FDP-Antrag zu Art. 26 Abs. 4 (neu) liefern. Bis Montag, den 24. April 2023, wird dies und das Protokoll vorliegen und der vorberatenden Kommission zugestellt. Dann haben wir genug Zeit für die Vorbereitung. Ich mache noch die Umfrage, was auf die nächste Sitzung geliefert werden soll: Auskunftswünsche an der Regierung, an die Verwaltung, das Rektorat bzw. den Rektor oder an die Parlamentsdienste sind bitte jetzt zu stellen.

Güntzel-St.Gallen: Ich habe den Wunsch, dass die bereinigte Fassung den gesamten Gesetzestext umfasst, damit wir eine bessere Übersicht haben und es wäre eine Hilfe für die selbstständige Vorbereitung. Ich bin mir bewusst, dass diese Version nicht identisch ist mit dem gelben Blatt im Rat.

Kommissionspräsident: Genau das habe ich mir so vorgestellt. Die Parlamentsdienste haben den Überblick. Das ist aber ein internes Papier und nicht identisch mit dem gelben Blatt. Es soll uns eine Hilfe sein, damit wir am 8. Mai 2023 diese Beratung zu Ende bringen zu können.

Regierungsrat Kölliker: Wir feiern diese Jahr 125 Jahre Universität St.Gallen und wir legen Ihnen eine Broschüre auf mit dem Programm, das mit verschiedensten Veranstaltungen durch das ganze Jahr führt. Sie sind herzlich eingeladen, an diesen Veranstaltungen teilzunehmen. Wir machen den Hinweis aber auch deshalb, weil man in den letzten Wochen auf die Feststellung gestossen ist, dass man einen Anlass für den Kantonsrat zusammen mit der Regierung organisieren könnte um das Jubiläum unserer Institution zu Feiern. Die Regierung hat das gestern so bestätigt und wir würden beliebt machen, dass wir am Mittwoch, 29. November 2023, im Anschluss an die Novembersession ein Fest organisieren – vielleicht im Square. Das Ganze steht noch unter dem Vorbehalt, dass das Präsidium das auch eine gute Idee findet. Sie sind nun aber vorab darüber in Kenntnis gesetzt worden.

Kommissionspräsident: Ich bedanke mich für die aktive Mitarbeit und schliesse die Sitzung um 16.55 Uhr.

Der Kommissionspräsident:

Der Geschäftsführer:

Michael Schöbi
Mitglied des Kantonsrates

Matthias Renn
Parlamentsdienste

Beilagen

mit der Einladung bereits zugestellt:

1. Prüfaufträge BLD und HSG
2. Arbeitspapier – beschlossene und offene Anträge voKo vom 3. März 2022
3. Entwurf Gf der Anträge voKo Art. 15, 16 und 18 aus den Grundsatzabstimmungen inkl. Antrag SVP

Beilagen gemäss Protokoll:

4. Präsentation Rektor HSG zu Universitätsstatut
5. Eckpunkte Universitätsstatut
6. Zusammenstellung Zweck und Auftrag Universitäten
7. Antrag SVP Delegation vom 2. März 2023
8. Arbeitspapier – beschlossene und offene Anträge voKo vom 9. März 2022
9. Bereinigte Art. 15, 16 und 18 vom 9. März 2023
10. Auszug aus Jahresbericht Universität St.Gallen 2021–2022

Geht (mit Beilagen) an

- Kommissionsmitglieder
- Geschäftsführung der Kommission
- Regierungsrat Stefan Kölliker, Vorsteher Bildungsdepartement
- Rolf Bereuter, Leiter Amt für Hochschulen, Bildungsdepartement
- Franziska Gschwend, Leiterin Dienst für Recht und Personal, Bildungsdepartement
- Bernhard Ehrenzeller, Rektor, Universität St.Gallen

Kopie (ohne Beilagen) an

- Fraktionspräsidentin und Fraktionspräsidenten
- Parlamentsdienste (L PARLD)